

Gewalt in der Familie und gesellschaftlicher Handlungsbedarf

Tagungsdokumentation

L.A. Vaskovics (Hg.)

1999 Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb)
D-96045 Bamberg
Hausadresse: Heinrichsdamm 4, D-96047 Bamberg

Leiter: Prof. Dr. Dr. h.c. Laszlo A. Vaskovics
Tel.: (0951) 965 25 - 0
Fax: (0951) 965 25 - 29
E-mail: sekretariat@ifb.uni-bamberg.de

Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung - auch auszugsweise - bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg.

Umschlagentwurf: fly out, Bamberg
Druck und Bindung: Rosch Buch, Scheßlitz

Die Druckkosten des Materialienbandes übernahm das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort.....	5
<i>Rotraut Oberndorfer</i>	
Häusliche Gewalt im Spiegel der Forschung	7
<i>Dieter Schwab</i>	
Gewalt in der Familie als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Analysen.....	18
<i>Susanne Schuster</i>	
Gewalt in der Familie	31
<i>Jörg Reinhardt</i>	
Gewalt in der Familie aus Sicht der Familienpolitik.....	44
<i>Irma Bingel</i>	
Kinder im Frauenhaus	50
<i>Hans-Peter Buba/ Laszlo A. Vaskovics</i>	
Zuweisung einer Ehemwohnung bei Getrenntleben – Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361b BGB.....	67
Gewalt in der Familie und gesellschaftlicher Handlungsbedarf – Ergebnisse der Diskussion	92
Die Autoren	95

Vorwort

Formen und Verbreitung von Gewalt und Gewaltpotentiale sind zum Thema öffentlicher Diskussion und Gegenstand wissenschaftlicher Forschung geworden. Dies gilt auch für die Gewalt in der Familie. Gewalt gegenüber Familienmitgliedern gilt zwischenzeitlich auch in Deutschland nicht mehr als ein tabuisiertes Phänomen. Die wissenschaftliche Forschung hat im Laufe der vergangenen Jahre Daten zur sachlichen Beurteilung häuslicher Gewalt ermittelt. Weniger dokumentiert durch wissenschaftliche Daten sind die Folgen von Gewalt in der Familie z.B. im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, auf die familiale und eheliche Stabilität, die Wohnsituation einzelner Familienmitglieder sowie auf Handlungsstrategien von Kontrollinstanzen und Hilfe gewährenden Einrichtungen wie Gerichten, Jugendämtern und Frauenhäusern. Insbesondere die Folgen von Gewalt in der Familie für die einzelnen von Gewalt betroffenen Familienmitglieder sollen im Rahmen dieser Expertentagung thematisiert werden. Es geht um die Diskussion wissenschaftlicher Bestandsaufnahmen und den gesellschaftlichen Handlungsbedarf. „Was ist zu tun?“ – Diese Frage richtet sich an Wissenschaft, Politik und an die Praxis.

Diese Frage stand auch im Mittelpunkt einer Expertentagung zum Thema „Gewalt in der Familie - gesellschaftlichen Handlungsbedarf“, die von der Sozialwissenschaftlichen Forschungsstelle der Universität Bamberg (SOFOS) und dem Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) unter der Leitung von Hans-Peter Buba, Harald Rost und Laszlo A. Vaskovics durchgeführt wurde.

Diese Tagung wurde gefördert durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

Anlass dieser Expertentagung war der Abschluss von zwei größeren Forschungsprojekten des Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg und der Sozialwissenschaftlichen Forschungsstelle der Universität Bamberg, die sich mit den Folgen von Gewalt in der Familie beschäftigt haben.

Im ersten Projekt, das im Auftrag des Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit unter der Leitung von Prof. Dr. Herbert Selg durchgeführt wurde, wurden die Konsequenzen der Tatsache aufgegriffen, dass immer häufiger auch Kinder im Frauenhaus aufgenommen werden müssen. Sie haben meist als Opfer selbst Gewalt erfahren oder waren über einen längeren Zeitraum Zeugen häuslicher Gewalt. Als Folge davon leiden sie an unterschiedlichen Entwicklungsstörungen und Anpassungsproblemen, sie sich im Verhalten und/oder im kognitiven Bereich zeigen (vgl. Bingel, I./Selg, H. (1998): Kinder im Frauenhaus. ifb-Forschungsbericht Nr. 3, Bamberg).

Das zweite im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz (mitgefördert durch das Bundesministerium für Familie und Senioren, Frauen und Jugend) bearbeitete Forschungsprojekt be-

schäftigte sich mit häuslicher Gewalt in der Trennungsphase. Hier ging es hauptsächlich um den rechtspolitischen Handlungsbedarf (Änderung des § 1361b BGB). Dieser Bericht erscheint in: Vaskovics, L.A./Buba, H.P. (Hg.) (1998): Zuweisung einer Ehewohnung bei Getrenntleben. Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361b BGB.

Der vorliegende Dokumentationsband enthält die Referate dieser Tagung und die Ergebnisse der anschließenden Diskussion.

Bamberg, 1999

L.A. Vaskovics

Häusliche Gewalt im Spiegel der Forschung

Rotraut Oberndorfer

1. Der Begriff „Gewalt“ in der sozialwissenschaftlichen Diskussion

In seiner Kernbedeutung bezieht sich der Begriff „Gewalt“ auf physische Gewalt. Gemünden (1996) schlägt deshalb folgende Definition von „Gewalt“ vor:

„Gewalt ist ein bewusster und gewollter physischer Angriff eines Menschen auf den Körper eines anderen Menschen unter Hervorrufung physischer Zwangswirkungen, der den Willen des Angegriffenen in bezug auf ein über den bloßen Angriff hinausreichendes Ziel ausschaltet oder der auf bloße Hervorrufung körperlicher Schmerzen oder körperlicher Verletzungen zielt, wobei es auf eine besondere Kraftanwendung durch den Angreifer nicht ankommt“ (Gemünden, 1996, S.38).

Physische Gewalt, die sexuelle Gewalt einschließt, ist der Inbegriff des Zwanges, weil sie als physischer Zwang die Beugung und Überwältigung fremden Willens an sich bedeutet. Gleichzeitig ist physische Gewalt der Inbegriff des Mittels, andere unter seinen Willen zu zwingen, weil überlegene physische Gewalt „unwiderstehlich“ wirkt. Physische Gewalt ist auch als letztes Mittel zu sehen, wenn kein anderes Mittel zur Verfügung steht oder sich andere Mittel als nicht erfolgreich erwiesen haben. Zudem ist physische Gewalt eine Art universeller Code, der kulturell voraussetzungslos wirksam ist und von allen Lebewesen verstanden wird. Damit ist physische Gewalt das einfachste Mittel zur Machtdemonstration. Schließlich provoziert Gewalt Gegengewalt. Physische Gewalt folgt damit der Norm der „Reziprozität“ (Gemünden, 1996). Der Gewaltbegriff erfuhr eine Erweiterung durch die Einbeziehung der psychischen Gewalt in die Definition von Gewalt. Mit dieser Erweiterung erhöhte sich der Interpretationsspielraum hinsichtlich der Einschätzung von Handlungen als Gewalthandlungen beträchtlich. Noch stärker als bei physischer Gewalt erlangen Zuschreibungsprozesse für die Intentionalität einer Handlung Bedeutung und das subjektive Empfinden des Angegriffenen wird zur entscheidenden Bezugsgröße. Abgeleitet aus der gesellschaftlichen Sozialstruktur wurde der Begriff „strukturelle Gewalt“ (Neidhardt, 1986) formuliert. Nach Simm (1983, S.48) besteht strukturelle Gewalt „in ungleichen Machtverhältnissen, die sich in der Entscheidungs- und Verfügungsgewalt von Ressourcen ... äußern.“ Der Begriff „strukturelle Gewalt“ gewann gesellschaftspolitische Bedeutung u.a. auch in Zusammenhang mit der Frauenbewegung. So wurde z.B. darauf hingewiesen, dass die im allgemeinen zu Ungunsten der Frauen unterschiedlich verteilte Macht in Ehe und Familie ein Definitionsmerkmal struktureller Gewalt sei.

2. Häusliche Gewalt und Herstellung von Öffentlichkeit

Ehe und Familie sind Institutionen, die nach Art. 6 Abs.1 GG unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Dies bedeutet einerseits, dass gesetzliche Regelungen auf den

Erhalt und die Unterstützung von Ehe und Familie abzielen müssen. Andererseits besteht für diese Institutionen auch gesetzlicher Schutz vor staatlichen Eingriffen, was zur Folge hat, dass ordnende Eingriffe zum Schutze des Individuums in besonderer Weise legitimiert werden müssen. Die durch das Grundgesetz auferlegte Zurückhaltung des Staates beruht zudem auf der Annahme, dass Intimbeziehungen anderen Regeln folgen als sonstige Sozialbeziehungen, in die der Staat nicht ordnend einzugreifen hat, so lange die Familie die ihr gesellschaftlich zugeschriebenen Funktionen erfüllt. Die Herauslösung der Familie aus anderen Sozialbeziehungen bei gleichzeitiger Zuschreibung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen erzeugt auf Seiten der Gesetzgebung (Familienrecht) eine schwierige Gratwanderung zwischen dem Schutz der Autonomie der Familie und ordnenden gesetzlichen Regeln bzw. gesetzlichen Eingriffen, die dem Schutz der persönlichen und körperlichen Integrität des Individuums dienen, dem von staatlicher Seite ebenfalls Rechnung getragen werden muss (Honig, 1992). Ausdruck dieser Gratwanderung ist, dass der Staat nur auf Anzeige bzw. Antrag in die Ehe oder Familie eingreifen kann. Dies bedeutet, dass Gewalt, die innerhalb der Ehe Wohnung geschieht, zunächst von Zeugen der Gewalthandlungen oder den Betroffenen selbst öffentlich gemacht werden muss, um dem Staat die Möglichkeit zu geben, tätig zu werden.

Gemessen an Gewalthandlungen in nicht familiären sozialen Interaktionen werden Gewalthandlungen im familiären Kontext relativ selten durch Anzeige oder Antrag der Betroffenen Gegenstand gerichtlicher Verfahren. Die Gründe dafür können vielfältig sein: Scheu, den Partner/die Partnerin bloßzustellen, Angst vor weiteren Gewalthandlungen des Partners/der Partnerin, Angst vor der Auflösung der Beziehung und den daraus resultierenden Folgen für das eigene Leben oder das Leben der Kinder, aber auch Unsicherheit der Betroffenen darüber, was in der Interaktion von Ehepartnern „normal“ und damit innerhalb der Familie zu bewältigen ist und was nicht.

Wenn man von der Definition von Gewalt als Zwang ausgeht, der dazu dient, den Willen des Partners unter den eigenen zu zwingen, wird es kaum eine Ehe geben, in der Gewalt im weitesten Sinne nicht Bestandteil des normalen Alltagslebens ist. Honig (1992) geht sogar davon aus, dass Gewalt in diesem Zusammenhang notwendiger Bestandteil der partnerschaftlichen Interaktion ist, um eine gemeinsame Wirklichkeit herzustellen. Gerade weil dies so ist, kann von außen, aber auch von den Partnern selbst nur schwer die Grenze gezogen werden, ab der die gegenseitige bzw. einseitige Einflussnahme oder Machtausübung in Gewalt in engem Sinne umschlägt. Honig (1992) fand in seiner Untersuchung, dass die Unterscheidungen der von ihm Befragten, was „Gewalt“ und was „Nicht-Gewalt“ sei, fast so vielfältig waren, wie die Episoden, die sie schilderten. Dabei darf nicht übersehen werden, dass diese Unterscheidung vor dem Hintergrund sozialer Normen zu Partnerschaft und Familie und den eigenen Erwartungen bzw. Erfahrungen erfolgt.

Diskrepanzen zwischen sozialer Norm und eigener (negativer) Erfahrung oder eigener Handlung werden oft lange Zeit innerhalb der Ehe bzw. der Familie durch Beschönigung, Entschuldigungen oder Hoffnung auf Veränderung bewältigt (Gelles, 1987). Auch wenn diese

Bewältigungsstrategien nicht mehr greifen, entziehen sich Betroffene den Gewalthandlungen ihres Partners/ihrer Partnerin vielfach nicht durch den Gang zum Gericht, sondern durch die Flucht aus der ehelichen Wohnung zu Verwandten/Freunden oder ins Frauenhaus. In manchen Fällen wechseln sich dabei Flucht und Rückkehr zum Partner/zur Partnerin häufig ab, wohl aufgrund der Hoffnung, dass die Versprechungen des Partners/der Partnerin dieses Mal gehalten werden oder aus Angst vor weiteren Gewalthandlungen des Partners, wenn die Trennung aufrechterhalten wird. Damit bleiben Gewalthandlungen in der Privatheit der Ehe bzw. Familie und dem ordnenden Eingriff des Staates entzogen. Wie Polizeiakten und Berichte in den Medien ausweisen, geschieht dies nicht selten unter ständiger Gefahr für Leib und Leben.

Die Frauenbewegung machte darauf aufmerksam, dass vor allem Frauen schwerer physischer Gewalt durch den Partner ausgesetzt sind. Dem Mann steht in der Regel aufgrund seiner physischen Überlegenheit eher das Machtmittel „physische Gewalt“ zur Verfügung als der Frau (Gemünden, 1996). Hinzu kommt, dass Frauen oftmals auch heute noch, trotz rechtlicher Gleichstellung, in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Partner stehen, das struktureller Gewalt gleichkommt (siehe dazu Honig, 1992). Frauen verfügen in der Regel, vor allem, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Familientätigkeit aufgegeben haben, über geringere zumindest finanzielle Ressourcen als ihr Ehemann. Dies und die Nachwirkungen der Tatsache, dass Frauen noch bis Ende der 50er Jahre ihrem Ehemann in manchen Bereichen, wie z. B. hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit oder der Erwerbsbeteiligung, gesetzlich untergeordnet waren, scheint die Bereitschaft mancher Männer zu erhöhen, sich im Konfliktfall auch mit Gewalt durchzusetzen.

In vielen Fällen wird die Gewalt in der Familie erst im Falle einer Scheidung öffentlich. Als alleiniger Scheidungsgrund wird sie zwar nur zu einem relativ geringen Prozentsatz angegeben, als zusätzlichen Grund benannten sie die Befragten in der Untersuchung von Nave-Herz und MitarbeiterInnen jedoch zu ca. 20% (Nave-Herz u.a., 1990). Als Begleiterscheinung des Trennungsgeschehens kommt sie ziemlich häufig vor. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Partner die Scheidung nicht will und mit aller Gewalt, im wörtlichen Sinne, versucht, den Partner zu halten oder wenigstens dafür zu „bestrafen“, dass er die eheliche Gemeinschaft aufgeben will. Das Trennungsjahr, das dem Scheidungsverfahren vorgeschaltet ist, gibt ihm, zumindest in der Zeit des Getrenntlebens in der Ehewohnung, potentiell die Möglichkeit dazu.

Am weitgehendsten legitimiert ist der staatliche Eingriff in Zusammenhang mit dem Kindeswohl und dem Eltern-Pflicht-Recht (Art.6 Abs.2 S.2; Abs.3 GG). Das Machtgefälle zwischen Eltern und Kindern ist sozusagen „naturegegeben“. Damit ist der Eltern-Kind-Beziehung strukturelle Gewalt immanent (Honig, 1992; siehe auch Büttner/Nicklas et al., 1984). Daraus erwächst dem Staat gegenüber dem Kind eine besondere Schutzpflicht, die sich auch in der einschlägigen Gesetzeslage (z.B. KJHG) ausdrückt. So schützt er z.B. das Recht des Kindes auf Bildung durch die Schulpflicht. Zudem schuf er durch die Einrichtung des Jugendamtes eine Institution, die der Wahrung des Kindeswohls verpflichtet ist. Dem gegenüber steht das Recht

und die Pflicht der Eltern, ihr Kind zu erziehen. Der Gesetzgeber schließt zwar das Kind verletzende und entwürdigende Erziehungsmittel aus (KJHG § 1627, § 1631 BGB) konnte sich bislang jedoch nicht entschließen, das elterliche Züchtigungsrecht außer Kraft zu setzen. Um dieses Recht von Gewalthandlungen, physischen wie psychischen, abzugrenzen, wurde der Begriff der Misshandlung eingeführt (vgl. §§ 225 StGB, § 1631 BGB). Über die Frage, wann eine Handlung im Rahmen des Züchtigungsrechts bleibt und wann sie als Kindesmisshandlung (Engfer, 1986) gewertet werden muss, ist nur schwer Konsens herzustellen. Dies hat zur Folge, dass Zeugen von Gewalthandlungen der Eltern gegenüber ihren Kindern und/oder deren Folgen vielfach davor zurückscheuen, dem Jugendamt Meldung zu machen oder Anzeige zu erstatten. Es ist deshalb auch bei häuslicher Gewalt gegen Kinder von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

Es scheint, dass das intime und durch Emotionen bestimmte Zusammenleben in der Familie bei gleichzeitig ungleicher Machtverteilung und fehlender sozialer Kontrolle Gewalt provoziert (siehe Büttner/Nicklas u.a., 1984, S.29). Immerhin werden mehr als ein Drittel aller Morde und Totschläge innerhalb der Familie verübt, und über 80% aller aufgeklärten Gewaltdelikte haben einen Täter, der mit dem Opfer verwandt oder verschwägert ist.

Die Einführung des § 1361b BGB kann es von häuslicher Gewalt Betroffenen erleichtern, Gewalthandlungen öffentlich zu machen und sich damit unter den Schutz des Staates zu stellen. Mit der Möglichkeit der Zuweisung der Ehewohnung bei Getrenntleben wird zudem vermieden, dass das oder die Opfer von häuslicher Gewalt zusätzlich die Ehewohnung verlieren, wenn die räumliche Trennung vom Partner zum eigenen Schutz notwendig ist. Gleichzeitig wird zum Schutz der Ehe vermieden, dass von häuslicher Gewalt Betroffene in jedem Fall Strafanzeige stellen oder die Scheidung einreichen müssen, um staatlichen Schutz zu erhalten.

3. Häusliche Gewalt als Forschungsgegenstand

3.1 Männer und Frauen als Täter und Opfer häuslicher Gewalt

Die Durchsicht der Literatur und die Untersuchungen zu häuslicher Gewalt zeichnen das Bild vom weiblichen Opfer und vom männlichen Täter. Stüllenberg fand 1978 einen wesentlich größeren Anteil weiblicher Opfer ehelicher Gewalt, und Männer sind in den Kriminalstatistiken als Täter bei Körperverletzung und Tötungsdelikten stark überrepräsentiert. Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass es die Frau als Täterin nicht gibt. Brush (1990), der das repräsentative National Survey of Families and Households (USA) von 1987/88 hinsichtlich häuslicher Gewalt auswertete, fand, dass die Gewaltrate bei den Männern bei 3,4% lag, die für Frauen bei 2,9%. In den meisten Fällen wurde Gewalt von beiden Partnern zugleich ausgeübt. Allerdings ergab die Untersuchung, dass Frauen zwei bis drei Mal so häufig verletzt werden wie Männer. Straus et al. (1986) konnten zeigen, dass die Häufigkeit einzelner Formen der physischen Gewalt mit dem Geschlecht variiert: Frauen werfen doppelt so

oft mit Gegenständen nach dem Partner wie Männer. Höher ist auch die Häufigkeit, mit der Frauen treten oder mit einem Gegenstand auf den Partner einschlagen. Dagegen kommt es bei Männern häufiger vor, dass sie ihre Partnerin schwer verprügeln und/oder mit Schuss- oder Stechwaffen bedrohen bzw. verletzen.

Für die Bundesrepublik gibt es nur zwei größere direkte Befragungen zu häuslicher Gewalt. Eine davon führte das DJI (Wahl, 1990) durch. Als Ergebnis der Untersuchung kann festgehalten werden, dass 13 % der Befragten (9% aller Männer und 6% aller Frauen) schon einmal gegenüber ihrer Partnerin/ihrem Partner Gewalt angewendet haben. Habermehl (1989) befragte 553 Männer und Frauen nach erlittener und zugefügter Gewalt in ihren Partnerschaften. Sie fand: „Nur jeder dritte Befragte zwischen 15 und 59 hat noch nie Gewalt durch einen Partner erlebt. Vier von zehn Männern und Frauen sind schon von einem Partner misshandelt worden, die meisten von ihnen mehr als einmal. Jeder dritte Mann und jede vierte Frau lebt mit einem Partner zusammen, der ihn schon einmal misshandelt hat“ (Habermehl, 1989, S.195).

Die Zahlen verdeutlichen, dass sich Frauen beim Thema Gewalt in der Familie nicht nur in der Opferrolle befinden. Allerdings sind Frauen häufiger Opfer schwerer Misshandlungen. Und, wie z. B. die Studie von Saunders (1986) zeigt, dient die Gewalt, die Frauen gegen ihre Partner richten, oft der Verteidigung und Gegenwehr. (vgl. Brandau/Ronge, 1996; Wrage/Marth u.a.: Lehrgangskonzept für die Polizei zu Thema „Männliche Gewalt“). Laut Statistik des Frauenhauses „Frauenhilfe München“ von 1990 waren 68% der Bewohnerinnen verheiratet. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass Gewalthandlungen in der Familie nur selten Einzelfälle sind. Meist werden die Opfer wiederholt misshandelt (vgl. Habermehl, S.68 f).

Obwohl nicht nur Frauen Opfer von Gewalthandlungen sind, wird Gewalt zwischen Partnern in der Öffentlichkeit mit Gewalt gegen Frauen gleichgesetzt. Dies kann u.a. daran liegen, dass

- Frauen sich eher an Einrichtungen wenden, um Hilfe zu suchen,
- Hilferufe von Frauen sozial eher akzeptiert werden, während Männer, die zugeben von ihren Frauen misshandelt zu werden, Gefahr laufen, lächerlich gemacht zu werden,
- sich vor allem die feministische Literatur mit Gewalt auseinandersetzt. Nur eine verschwindend geringe Anzahl von Publikationen beschäftigt sich mit häuslicher Gewalt gegen Männer (siehe dazu Gemünden, 1996),
- die Frauen (zum Teil durch ihre körperliche Unterlegenheit) tatsächlich häufiger schwerer physischer Gewalt durch ihren Partner ausgesetzt sind als umgekehrt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich alle Untersuchungen zu häuslicher Gewalt auf physische Gewalt beziehen. Eine Zwischenstellung nimmt die Bedrohung mit physischer Gewalt ein. Abgesehen davon, dass physische Gewalt immer auch psychische Gewalt beinhaltet, war psy-

chische Gewalt, für sich allein genommen, bislang nicht Gegenstand größerer Untersuchungen.

Anhand von Ergebnissen aus Untersuchungen zum Trennungsverlauf konnten bestimmte Phasen im Trennungsgeschehen identifiziert werden, in denen das Konfliktniveau zwischen den Partnern besonders hoch ist und die oftmals von Gewalthandlungen begleitet sind (vgl. dazu Griebel/Siefert/Herz, 1991; Niesel/Griebel, 1996, Oberndorfer, 1991). Folgende Phasen im Trennungsgeschehen können voneinander abgegrenzt werden:

- **Ambivalenzphase**

Diese Phase kann sich über Jahre hinziehen. Sie ist geprägt durch ein hohes, oft eskalierendes Konfliktniveau zwischen den Partnern, das aus dem Zwiespalt eines oder beider Partner resultiert, die Beziehung zu retten oder sich vom Partner/der Partnerin zu trennen. In dieser Phase wechseln sich räumliche Trennungen, sei es in der gemeinsamen Wohnung oder durch vorübergehenden Auszug eines Partners, mit Versöhnungen ab. Jeder der gescheiterten Versöhnungsversuche verringert das Vertrauen und erhöht die Konflikte zwischen den Partnern. Diese Phase reicht dann in das offizielle Trennungsjahr hinein, wenn die Trennung in der gemeinsamen Wohnung vollzogen wird. Auch dann, wenn ein Partner aus der Wohnung auszieht, ist schwer abzuschätzen, ob die räumliche Trennung der Partner endgültig ist oder nicht. Insofern ist die Ambivalenzphase von der Trennungsphase schwer abzugrenzen.

- **Trennungsphase**

Diese Phase setzt mit dem Auszug eines Partners aus der gemeinsamen Wohnung ein. In der Regel tritt damit eine Beruhigung ein. Zumindest derjenige Partner, der die Trennung aktiv betreibt, konzentriert sich auf die Neugestaltung seiner Lebenssituation.

- **Scheidungsphase**

Das Konfliktniveau zwischen den Partnern kann in dieser Phase wieder ansteigen, da spätestens im Verlaufe des Scheidungsverfahrens die Trennung auf unterschiedlichen Ebenen (ökonomische, juristische, emotionale Trennung, oft auch noch die räumliche) vollzogen werden muss. Wenn Kinder betroffen sind, stehen die Eltern vor der Aufgabe, sich einerseits zu trennen und andererseits auf der Elternebene eine neue Basis für die Kooperation zu finden. Diese zwei gegenläufigen Zielsetzungen erschweren die Bewältigung des Scheidungsgeschehens. Konflikte, die in dieser Phase entstehen, reichen vielfach weit in die nächste Phase, die Nachscheidungsphase, hinein.

3.2 Gewalt gegen Kinder

Von häuslicher Gewalt sind Kinder auch dann betroffen, wenn sich die Gewalthandlungen nicht direkt gegen sie richten. Aus der Scheidungsforschung ist bekannt (Hetherington/Stanley-Hagan/Anderson, 1989; Lehmkuhl/Lehmkuhl/Boos, 1997; Napp-Peters, 1995; Oberndorfer, 1997; Schmidt-Denter/Beelmann, 1995; Wallerstein/Blakeslee, 1989), dass lang andauernde und schwere elterliche Konflikte die Entwicklung der Kinder negativ beeinflussen, und dies nachhaltiger als eine Scheidung an sich. Gegenseitige Herabsetzungen der Eltern, den jeweils anderen Elternteil schädigende Verhaltensweisen, die Anforderung eines oder beider Eltern an die Kinder, Partei zu ergreifen, können einerseits dazu führen, dass Kinder die Eltern als positive Modelle verlieren, und stürzen sie andererseits in schwer zu bewältigende Loyalitätskonflikte. Bereits kleine Kinder versuchen oft, die Eltern zu versöhnen bzw. zu befrieden. Vielfach schlagen diese Versuche fehl, was bei den Kindern Gefühle der Ohnmacht und Hilflosigkeit, aber auch der Aggression auslösen kann. Zudem lernen Kinder von ihren Eltern unangemessene Verhaltensweisen zur Konfliktlösung, die nur schwer wieder „verlernt“ werden können. Seit 1971 wird in der Bundesrepublik Deutschland eine Kriminalstatistik zu Fällen der Kindesmisshandlung nach § 223b StGB und über Fälle nach § 170d StGB geführt. Allerdings gibt diese Statistik das Ausmaß der Kindesmisshandlung nur unvollkommen wieder, da sie lediglich Fälle, die zur Anzeige gebracht wurden, enthält. Betrachtet man die Ergebnisse von Elternbefragungen zu deren Disziplinierungsmaßnahmen, so zeigt sich, dass Ohrfeigen oder Prügel immer noch im Bereich des normalen Erziehungsverhalten angesiedelt werden. Schätzwerte aufgrund von Studien ergeben, dass Kinder vom Säuglingsalter an zu etwa 60-80% mit körperlicher Strafe rechnen müssen. 10-30% aller Kinder, so wird geschätzt, werden mit Gegenständen geschlagen (siehe dazu Engfer, 1986). Dabei kommt es zu leichten bis schweren Körperverletzungen (Wimmer-Puchinger, 1995, S.80ff). In ihrer Befragung von 380 Müttern und Vätern, die mindestens ein Kind im Kindergartenalter hatten, fanden Wimmer-Puchinger et. al. (Wimmer-Puchinger/Reisel/Lehner et al., 1991), dass Ohrfeigen als ein „legitimes“ Erziehungsmittel gelten. Die Studie zeigte auch, dass Mütter häufiger zu leichterem körperlicher Gewalt (wie Ohrfeigen, Handausrutschen, Klapse usw.) als Disziplinierungsmaßnahme greifen als Väter. Schwere körperliche Gewalt (Hintern versohlen, eine Tracht Prügel und Schläge mit Gegenständen) setzen Mütter zu 67,5% (Väter zu 69,0%) nie ein, 28,5% der Mütter (26,0% der Väter) greifen manchmal zu schweren Gewaltformen und 4% der Mütter (5,2% der Väter) setzen schwere physische Gewalt häufig als Erziehungsmittel ein. Es scheint, dass Kinder immer noch als Besitz der Eltern angesehen werden, die nach Belieben geformt werden können, wenn nötig mit Gewalt.

3.3 Häusliche Gewalt, ein Phänomen der sogenannten Unterschicht?

Es wird oft die Vermutung geäußert, dass häusliche physische Gewalt ein Phänomen der unteren Bildungsschichten sei. So kommt zwar physische Gewalt zwischen Ehepartnern mit niedrigem Berufsstatus häufiger vor als bei Befragten mit hohem Berufsstatus, ist aber nicht

auf diese beschränkt. Nach einer Veröffentlichung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung in Baden-Württemberg (1982) hatten 83% der Bewohnerinnen eines Münchner Frauenhauses die Hauptschule besucht, 10% hatten Mittlere Reife und 7% Abitur. Häusliche Gewalt sollte deshalb nicht als schichtspezifisches Phänomen angesehen werden. So muss der Schluss gezogen werden, dass physische Gewalt zwischen Ehepartnern in allen sozialen Schichten vorkommt, bei Armen wie Reichen, Gebildeten wie weniger Gebildeten; es werden jedoch unterschiedliche Strategien eingesetzt, um die Gewalterfahrung zu bewältigen. In diesem Zusammenhang verzerren gerade die Statistiken von Frauenhäusern die allgemeine Gewaltstatistik, da sich Frauen aus unteren Schichten wegen fehlender finanzieller Mittel oft nicht alleine helfen können und auf die Fluchtmöglichkeit „Frauenhaus“ angewiesen sind. Andererseits kann vermutet werden, dass Anträge nach § 1361b BGB in höheren Bildungsschichten eher selten gestellt werden, da sowohl die finanziellen Mittel vorhanden sind, um Ersatzwohnraum zu beschaffen, als auch in der Regel ein weitgefächertes Unterstützungsnetz (vgl. Bien/Marbach, 1991), das die Möglichkeit bietet, bei Verwandten oder Bekannten unterzukommen. Darüber hinaus nehmen Angehörige der mittleren Schichten eher Beratung oder Therapie in Anspruch als Angehörige unterer Schichten. Damit kann der häuslichen Gewalt durch außergerichtliche Strategien begegnet werden. Dies hat den „Vorteil“, dass sie nicht öffentlich wird, was in diesem Milieu ein Anliegen sein kann. Andererseits wird gerade in Familien, die über Besitz verfügen, häufig auch mit gerichtlichen Mitteln über denselben gestritten. Hinzu kommt, dass das Wissen um rechtliche Möglichkeiten in diesen Schichten größer sein dürfte, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Gewalthandlungen in der Familie durch Gerichtsverfahren öffentlich werden. Festzuhalten ist, dass Gewalthandlungen nicht auf untere Schichten beschränkt sind. Möglicherweise ist jedoch physische Gewalt in diesen Schichten weiter verbreitet als in anderen.

3.4 Situationsbedingte häusliche Gewalt

Weitere sozioökonomische Faktoren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung von ehelicher Gewalt stehen, sind Berufsstatus, Arbeitslosigkeit und Einkommen. So sind Hausfrauen einem höheren Misshandlungsrisiko ausgesetzt als Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgingen. Nach der Bewohnerinnenstatistik des Frauenhauses „Frauenhilfe München“ von 1990 war fast die Hälfte der dort lebenden Frauen nicht berufstätig. Es scheint, dass strukturelle Gewalt die Gefahr physischer Gewalt gegenüber dem Abhängigen erhöht (Homer/Leonard/Taylor, 1985). In Haushalten, in denen der Mann arbeitslos oder nur zeitweise beschäftigt ist, kommt es häufiger zu physischer Gewalt (vgl. Roberts, 1987, S.85f). Da physische Gewalt das eindrucksvollste Mittel zur Machtdemonstration darstellt (Gemünden, 1996), kann angenommen werden, dass Männer, die durch ihre Arbeitslosigkeit auch innerhalb der Familie an Macht verloren haben, das vor ihrer Arbeitslosigkeit gegebene Machtverhältnis mit dem Mittel „physische Gewalt“ wiederherzustellen versuchen. Andererseits ist auch möglich, dass Frauen diese „Machtdemonstrationen“ durch die Ausübung psychischer Gewalt provozieren. Nicht selten ist Arbeitslosigkeit und die damit einhergehende oft drastische Verschlechterung der finanziellen Situation sowie der Lebenssituation allgemein mit Alkohol-

missbrauch verbunden. Der Alkoholmissbrauch eines oder beider Partner erhöht die Gefahr sowohl physischer als auch psychischer Gewalt in der Familie.

Psychische und physische Gewalt begleiten zudem relativ häufig familiäre Übergänge, wie z.B. die Geburt von Kindern, den Eintritt der Kinder in das Jugendalter oder wie bereits angesprochen das Trennungsgeschehen. Familiäre Übergänge beinhalten hohe Belastungen für beide Partner. Das familiäre Zusammenleben muss neu organisiert werden. Vielfach verändern sich die Machtverhältnisse in der Familie. Dies schafft Probleme, die zu Konflikten zwischen den Partnern und zu gegenseitigen Schuldzuweisungen führen können. Nicht selten eskalieren diese Konflikte, was wiederum neue Konflikte erzeugt. Das Paar gerät in einen Teufelskreis von Gewalthandlungen, der nur schwer zu durchbrechen ist und in dem Opfer und Täter kaum mehr unterschieden werden können (vgl. Gemünden, 1996; Büttner/Nicklas u.a., 1984; Engfer, 1986; Klees, 1993).

3.5 Gewaltfördernde personelle Faktoren

Im Rahmen stresstheoretischer Ansätze wird auf die unterschiedlichen Bewältigungsstrategien verwiesen, die Individuen in belastenden Situationen anwenden. Welche Strategien angewendet werden, ist u.a. abhängig von der Art „erfolgreicher“ Konfliktbewältigung, die in der Herkunftsfamilie erlebt und erlernt wurde. So kann erfahren worden sein, dass die Anwendung von Gewalt, sei es psychischer und/oder physischer Gewalt, zur Durchsetzung eigener Ziele erfolgreich ist. Es kann aber auch gelernt worden sein, dass Konflikte durch Unterordnung am besten vermieden oder gelöst werden (siehe Literatur zur Kindesmisshandlung) oder auch, dass man den Gewalthandlungen anderer hilflos ausgeliefert ist (Seligman „gelernte Hilflosigkeit“). Partnerkonstellationen, in denen solche Lernerfahrungen aufeinandertreffen sind besonders anfällig für die Perpetuierung häuslicher Gewalt in der eigenen Familie.

Mit dieser kurzen Zusammenfassung des Forschungsstandes zu häuslicher Gewalt können lediglich Risikofaktoren für das Entstehen von Gewalt aufgezeigt werden; die Zusammenhänge sind nicht zwingend. Es wird jedoch deutlich, dass häusliche Gewalt nicht auf pathologische Einzelfälle beschränkt ist, sondern ein soziales Problem darstellt, das den staatlichen Eingriff in die Familie, sei es durch Hilfe oder durch Gesetz und Rechtsprechung, rechtfertigt.

Literatur

- Bien, W./Marbach, J. (1991): Haushalt - Verwandtschaft - Beziehungen. Familienleben als Netzwerk. In: Bertram, Hans (Hg.): Die Familie in Westdeutschland. Opladen
- Brandau, H./Ronge, K. (1996): Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Berlin
- Brudermüller, G. (1987): Die Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten. FamRZ 87, 109 ff.
- Brush, L. D. (1990): Violent Acts and Injurious in Married Couples. Gender and Society Vol.4, Nr.1, 21-34
- Büttner, C./Nicklas, H. u.a. (1984): Wenn Liebe zuschlägt - Gewalt in der Familie. München
- Engfer, A. (1986): Kindesmisshandlung. Stuttgart
- Gelles, R. J. (1987): Family Violence. Newbury Park
- Gemünden, J. (1996): Gewalt gegen Männer in heterosexuellen Intimpartnerschaften. Marburg
- Griebel, W./Siefert, I./Herz, J. (1991): Phasenspezifische Unterstützungsangebote für Scheidungsfamilien, insbesondere für betroffene Kinder. Zeitschrift für Familienforschung, Heft 2, Jahrgang 3
- Habermehl, A. (1989): Gewalt in Familien. Hamburg
- Hetherington, E.M. (1980): Scheidung aus der Perspektive des Kindes. Report Psychologie 5, 6-23
- Homer, M./Leonard, A./Taylor, P. (1985): The burden of dependency. In: Johnson (1985)
- Honig, M.-S. (1992): Verhäuslichte Gewalt. Frankfurt a.M.
- Pfeffer-Küppers, M. E.(1995): Gewalt gegen Kinder und unter Kindern. Schriftenreihe Bad Nauheimer Gespräche der Landesärztekammer Hessen, Band 20
- Johannsen, K. H./Henrich, D./Brudermüller, G. u.a. (1998): Eherecht, 3. Auflage
- Johnson, N. (Hg.)(1985): Marital Violence. London, 77-108
- Kast, M. (1994): die Zuweisung der Ehewohnung und die Verteilung des Hausrats bei Trennung und Scheidung der Eheleute. Univ. München (Hg.): Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung. München: VVF. StaBi, Mü. Sig.: Diss. 94.2079
- Klees, K. (1992): Partnerschaftliche Familien. Arbeitsteilung, Macht und Sexualität in Partnerschaften. Weinheim: Juventa
- Kobusch, C. (1995): Der Hausrat als Streitobjekt zwischen getrennt lebenden Ehegatten. Schriften zum Deutschen und Europäischen Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Band 161. Bielefeld: Gieseking. StaBi, Mü Sig: Diss. 95.5891
- Lehmkuhl, G./Lehmkuhl, U./Boos, R. (1997): Scheidung-Trennung-Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte“; Weinheim 1997
- Nave-Herz, R./Daum-Jaballa, M./Hauser, S./Matthias, H./Scheller, G. (1990): Scheidungsur-sachen im Wandel. Bielefeld
- Napp-Peters, A. (1995): Familien nach der Scheidung. München
- Neidhart, F. (1986): Gewalt. Soziale Deutung und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs. In: Bundeskriminalamt (Hg.): Was ist Gewalt? Eine Auseinandersetzung mit einem Begriff. Wiesbaden
- Niesel, R./Griebel, W. (1996): Aufgabenstellungen während einer Scheidung. In: LBS-Initiative Junge Familie (Hg.): Trennung, Scheidung und Wiederheirat. Weinheim, 18-22
- Oberndorfer, R. (1991): Die subjektive Sicht der Betroffenen im Scheidungsgeschehen. In: Buskotte, Andrea (Hg.): Ehescheidung: Folgen für die Kinder. Hoheneck, 9-29

- Oberndorfer, R. (1997): Trennung und Scheidung und wie Kinder darauf reagieren. In: LBS – Initiative: Junge Familie (Hg.): Trennung, Scheidung und Wiederheirat. Weinheim
- Rauchfleisch, U. (1995): Familie. Hort der Gewalt? Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), 11
- Roberts, A. R. (1990): An overview of crisis theory and crisis intervention – Crisis intervention handbook: Assessment, treatment and research, 1990
- Rössler, M. (1996): Die gerichtliche Zuweisung der Ehemwohnung an einen Ehegatten außerhalb eines Scheidungsverfahrens. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen und österreichischen Recht. Dissertation der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg
- Saunders, D. G. (1986): When batterers use violence. Husband-abuse or self-defence? *Violence and Victims* 1 47-60
- Schmidt-Denter, U./Beelmann, W./Trappen, I. (1991): Empirische Forschungsergebnisse als Grundlage für die Beratung von Scheidungsfamilien: Das Kölner Längsschnittprojekt. *Zeitschrift für Familienforschung*, 3, 2, 40-51
- Schwab, D. (1991): Familienrecht, 6. Auflage, München 1991
- Simm, R. (1983): Gewalt in der Ehe - Ein soziales Problem. Bielefeld
- Straus, M. /Gelles, R. J. (1986): Societal Change and Change in Family Violence from 1975 to 1985 as Revealed by two National Surveys. *Journal of Marriage and the Family* 48 465-479
- Wahl, K. (1990): Studien über Gewalt in Familien - Gesellschaftliche Erfahrung, Selbstbewusstsein und Gewalttätigkeit. München
- Wallerstein, J. /Blakeslee, S. (1989): Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung. München
- Wellenhofer-Klein, M. (1993): Vierzehn Jahre Negative Härteklausel § 1579 BGB. Rechtswissenschaftliche Universität München (Hg.): Forschung und Entwicklung. München: VVF. StaBi, Mü. Sig.: Diss. 93.37754
- Wimmer-Puchinger, B (1995): Erziehungsgewalt – die Schlüsselrolle der Familie. In: K. Hurrelmann/C. Palentin/W. Wilken: Antigewalt-Report. Weinheim. S. 79-91
- Wimmer-Puchinger, B./Reisel, B./Lehner, M.-L. et.al. (1991): Gewalt gegen Kinder. Wissenschaftliche Analyse der sozialen und psychischen Bedingungen von gewalthaften Erziehungsstilen als Basis für Strategien von kurz- und langfristigen Präventionsmaßnahmen. Eine Studie des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Gesundheitspsychologie der Frau. Wien
- Wrage, G./Marth, D./Helf, M. (1995): Lehrgangskonzeption für die Polizei zum Thema „Männliche Gewalt gegen Frauen“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn 1995

Gewalt in der Familie als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Analysen

Prof. Dr. Dieter Schwab, Regensburg

1. Einleitung

Das Thema „Gewalt in der Familie“ ist in der Rechtswissenschaft meist mit einem Unbehagen über ein unzureichendes Funktionieren der rechtlichen Schutzinstrumente verbunden. Es liegt daher nahe, sich diese Instrumente näher anzusehen und ihre Tauglichkeit abzuschätzen.

Vor der juristischen Bestandsaufnahme seien einige Vorbemerkungen gestattet. „Gewalt in der Familie“ umschreibt einen Teilbereich des großen Themas „Gewalt in der Gesellschaft“ und dürfte eigentlich aus der Sicht des Rechts keinen separaten Sonderbezirk bilden. Feiert doch die Rechtsentwicklung längst die Freiheit und Gleichheit aller Menschen, auch der Frauen und der Kinder, als unumstößliche Errungenschaften der Menschenrechtsbewegung. „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich“, so sagt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art.2 Abs.2 S.1 und 2), und niemand bezweifelt, dass trotz der männlichen Form („jeder“) auch die Frauen inbegriffen sind. Dass die noch nicht zur vollen Mündigkeit gelangten Kinder ihre Freiheitsrechte in vollem Umfang *innehaben* (wenn auch nicht immer selbst ausüben können), entspricht einhelliger Verfassungsinterpretation.¹ Die UNO-Konvention der Kindesrechte² hat darüber hinaus den Gedanken, dass den Kindern die Menschenrechte in einer besonderen Form zustehen, die ihrer Schutzbedürftigkeit Rechnung trägt, stark akzentuiert.

Die Gewalt in der Familie ist so gesehen geächtet wie jede andere. So verhält es sich heute im Strafrecht: „Gewalt in der Familie“ ist dort kein besonderes Thema. Die Straftatbestände der Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und Nötigung (§ 240 StGB) können von jedem gegen jeden begangen werden, und daher auch von Ehemännern gegen ihre Frauen, von Eltern gegen Kinder und jeweils umgekehrt.

¹ Als Beispiel diene die Rechtsprechung des BVerfG zum Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, BVerfG FamRZ 1997, 869; BVerfGE 79, 256, 269 = FamRZ 1989, 255.

² Siehe das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes v. 17.2.1992, BGBl. 1992 II 121, und die Bekanntmachung vom 10.7.1992, BGBl. 1992 II 990.

Allenfalls kann man in § 225 StGB einen speziellen Bezug zur Gewalt in der Familie erkennen: Danach verfällt einer geschärften Strafe, wer eine Person unter 18 Jahren, die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht oder seinem Hausstand angehört, quält oder roh misshandelt oder durch böswillige Sorgepflichtsverletzung an der Gesundheit schädigt (Abs.1). Das Handeln gegen die familienrechtliche Verantwortung erhöht die Strafe, doch geht auch diese Strafvorschrift weit über den familiären Bereich hinaus: Auch der Arbeitgeber ist einer gleichen Sanktion ausgesetzt (§ 225 Abs.1 Nr.4 StGB).

Man könnte also denken: Gewalt ist in der Familie genauso „verpönt“ (im wörtlichen Sinne des Wortes) wie in der Gesellschaft allgemein, und brauche nur das Strafrecht konsequent anzuwenden, um die familiäre Gewalt zu bekämpfen.

Dass eine solche Vorstellung in die Irre geht, bedarf keiner langatmigen Begründung. „Gewalt in der Familie“ ist schon deshalb ein Sonderthema, weil sie eine - gegenüber der allgemeinen Gewaltproblematik - eigenständige Geschichte hat, die offenkundig noch nicht abgeschlossen ist. Mit neuen Gesetzen ist nicht auch schon das Bewusstsein der Menschen verändert, die Sitte ist oft stärker als das Gesetz.

Unter diesem Aspekt gilt es daran zu erinnern, dass Gewaltübung in der Familie über Jahrtausende hinweg eine völlig gewöhnliche und legale Sache war. Der pater familias hatte die Befugnis über Leben und Tod der Kinder im frühen römischen Recht ebenso wie nach der Sitte der Germanen.³ Noch der „Schwabenspiegel“, ein Rechtsbuch, das seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts bei uns zur Geltung kam, gab dem Vater das Recht, im Falle echter Not seine Kinder in die Sklaverei zu verkaufen.⁴ Und wenn wir die nur sehr allmähliche Rückbildung der häuslichen Züchtigungsgewalt der Eltern in Rechnung stellen, verstehen wir vielleicht, welche Barrieren auch noch im heutigen Bewusstsein überwunden werden müssen, wenn ein generelles Verbot der Gewaltanwendung in der Familie Gesetz werden soll. War es doch über Jahrhunderte die auch *wissenschaftlich* begründete Meinung, dass sein Kind liebt, wer es züchtigt, und dass sein Kind schädigt, der die Rute spart.⁵ Noch das BGB von 1900 besagte: „Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden“ (§ 1631 Abs.2, S.1) - zur heutigen Lage in diesem Punkt später.

Auch die Ehefrau tritt uns in der Vorgeschichte unseres Rechts als Objekt legaler körperlichen Züchtigung entgegen, es genügt ein Blick in den Kommentar des Schöpfers der bayerischen

³ Informationen in meinem Artikel „Kind“, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hg. A.Erler/E.Kaufmann, Bd.2 Sp. 717 ff.

⁴ Schwabenspiegel Landrecht 295 (nach der Ausgabe H.G. Gengler, 1853): „Der sin kint verkoufet. Ein Mann verkoufet sin kint wol mit rehte, ob in ehhaft not dar zu twinget. Er sol ez aber niht verkoufen in den tot noch in die heidenschaft noch in dehein hurhus. Er git ez einem herren wol für eigen.“

⁵ Es handelt sich für Mittelalter und frühe Neuzeit um einen Gemeinplatz, dem man häufig begegnet. Hier genüge der Hinweis auf *Sebastian Brants* Narrenschiff (1494), der unter den Narren auch diejenigen nennt, die den Mutwillen ihrer Kinder nicht strafen (der sechste Narr): „Die Rut(e) der Zucht vertreibt ohn Schmerz die Narrheit aus des Kindes Herz.“

Kodifikationen Kreittmayr, der das Züchtigungsrecht des Ehemannes noch auf das göttliche Recht gründet, lustigerweise auf die Autorität der heidnischen Götter, denn er verweist darauf, dass auch Jupiter seine Juno entsprechend behandelt habe.

„Das Züchtigungs-Recht sowohl mit Worten als Wercken ist sechstens ebenfalls ein Effectus potestatis maritalis ... und fundirt sich zum Theil in Jure Divino selbst...Es kan sich auch das weibliche Geschlecht solches um so minder verschmähen lassen, als diese Ehr der Göttin Juno von Jove selbst öfter widerfahren ist, und sie daher bey Homero Plagipatida Juno genannt wird. Nur ist hierbey erforderlich, dass solches aus erheblicher Ursach, und mit Mäßigung geschehe ... „⁶

Wenn auch heute für eine ehemännliche Gewaltübung keinerlei Rechtsvorstellung mehr streitet, so scheint doch im Bereich des männlichen, vielleicht auch weiblichen Bewusstseins die Strafgewalt des Hausherrn noch vielfach verankert zu sein: Anachronismus ist ein Prinzip der Geschichte.

Auch abgesehen vom historischen Hintergrund hebt sich das Kapitel „Gewalt in der Familie“ aus der allgemeinen Gewaltproblematik heraus. Gewaltübung gegen die - sagen wir es neutral - schwächeren Familienangehörigen ist heute zwar gesellschaftlicher Missbilligung ausgesetzt und von den Gesetzen auch weitgehend als strafbares Verhalten erfasst. Dennoch scheint der Schutz, präventiv wie repressiv, unzureichend zu funktionieren. Aus der Jugend- und der Frauenhausarbeit wird häufig von einer merklichen Scheu berichtet, welche Polizei und Staatsanwaltschaft davor haben, über die Schwelle einer Privatwohnung zu treten, wenn es um Gewalttaten unter Familienangehörigen geht, oder welche Gerichte davor haben, Sanktionen in den familiären Innenraum hinein anzuordnen. Die Scheu befällt schon im Vorfeld die Nachbarn, welche die Augen verschließen, auch wenn die Kinder von Spuren häuslicher Gewalt gezeichnet sind.

Man kann fragen: Wirkt hier noch die alte Vorstellung nach, das Haus bildet einen autonomen Privatbereich, in den man sich möglichst nicht einmischt? Oder modern gesprochen: Die Familie sei ein autonomer Bezirk, den die Staatsgewalt zunächst einmal zu achten hat?⁷ Oder misstraut man den Erfolgchancen einer Intervention? Oder stellt man in Rechnung, dass staatliche Einmischung neben der Hilfeleistung auch destruktive Potenzen in sich bergen kann: die Zerstörung von persönlichen Bindungen, die auch zwischen Gepeinigten und ihren Peinigern bestehen können? Oder zweifelt man an der Eignung juristischer Mittel überhaupt, den Schutz zu gewährleisten?

Dass „Gewalt in der Familie“ nicht als bloßes Unterthema der allgemeinen Gewaltproblematik, sondern als *Sonderthema* erfasst wird, zeigt auch die gelegentlich gesteigerte Art der sozi-

⁶ Wiguläus Xaverius Aloysius Freiherr von Kreittmayr auf Offenstetten, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, hier nach der Oktav-Ausgabe 1759, Teil 1 Cap. 6 (S.251).

⁷ Rechtsvergleichend zur „interspousal immunity“ siehe Salvatore Patti, Intra-Family Torts, in: International Encyclopedia of Comparative Law, Vol. IV (1998) Chap.9 p.7 ff.

alen Ächtung, die z.B. Kindesmisshandlung heute erfährt. Zum Schutz des Kindes, auch gegenüber familiärer Bedrückung, haben sich in letzter Zeit viele organisiert - wer einen Eindruck davon haben will, braucht nur im Internet unter geeigneten Stichwörtern zu blättern. Es besteht - darauf hat *Gisela Zenz* in ihrem wichtigen Buch über „Kindesmisshandlung und Kindesrechte“ hingewiesen⁸ - eine denkwürdige Ambivalenz zwischen der spürbaren Scheu, zugunsten von Kindern konkret zu intervenieren, und den heftigen Abscheureaktionen in der Öffentlichkeit, wenn Fälle unbegreiflicher Brutalität bekannt werden. Könnte es sein, dass die ritualisierte Empörung über aufsehenerregende Kindesmisshandlungen die Barriere für vernünftige Intervention in alltäglicheren Fällen erhöht, weil die Peinlichkeit der Sache zum Distanzhalten veranlasst? Und kann nicht auch die Inflation des Misshandlungs- und Missbrauchsbegriffs kontraproduktiv wirken, so wenn das Deutsche Kinderhilfswerk das „Passiv-Rauchen“ schlechtweg zur Kindesmisshandlung erklärt?⁹

Ganz sicher weist das Phänomen „Gewalt in der Familie“ eine eigene Problematik und Perspektive auf, vor allem wegen der psychischen und sozialen Sonderbedingungen des familiären Raumes, innerhalb dessen die Gewaltanwendung stattfindet. Gleichwohl meine ich, dass wir in den grundlegenden juristischen Ansätzen das Problem „entfamiliarisieren“ sollten. Es geht entgegen dem traditionellen Vorverständnis zunächst einmal um ein ganz gewöhnliches Gewaltphänomen, und erst im zweiten Schritt sollten die familiären Implikationen in Rechnung gestellt werden, die ja auch nur einen Teilaspekt der Gewalt in privaten Beziehungen bilden.

Der Blick auf die Gesetze zeigt eine Mehrspurigkeit der rechtlichen Instrumente, mit denen Gewalt in der Familie verhindert oder doch bekämpft werden kann. Ich will einen kurzen Überblick darüber geben und zur Einschätzung der Möglichkeiten einiges andeuten. Dabei beschränke ich mich im wesentlichen auf die Sanktionen des Strafrechts und des Zivilrechts.

2. Strafrechtliche Sanktionen

2.1 Zum Gewaltbegriff

Bei Einschätzung der strafrechtlichen Sanktionen auf das Phänomen „Gewalt in der Familie“ müssen wir die körperliche Gewalt von sonstigen Gewaltformen strikt unterscheiden. Die körperliche Gewaltanwendung ist relativ klar von den Strafnormen erfasst, nicht hingegen die Verhaltensweisen, die als seelische Gewalt begriffen werden. Es kommt hinzu, dass Begriffe wie „psychische Gewalt“ oder „seelische Misshandlung“ bis heute recht vage erscheinen. So sieht z.B. ein Papier des Deutschen Familiengerichtstages als psychische Gewalt folgendes an: „Vernachlässigung, emotionale Kälte, ambivalentes Erziehverhalten, Auslachen, der Einsatz

⁸ *Gisela Zenz*, Kindesmisshandlung und Kindesrechte, 1979, insbesondere S. 57 ff.

⁹ Berliner Morgenpost 14.1.1998.

von Ironie, Zynismus und Sarkasmus“¹⁰. In diesem disparaten Katalog kann zwar im Einzelfall auch einmal eine strafbare Handlung enthalten sein (z.B. Körperverletzung durch Vernachlässigung), der Gesamtbereich entzieht sich jedoch weitgehend einer strafrechtlichen Beurteilung, und es ist ja auch sehr fraglich, ob das Strafrecht ein geeignetes Mittel wäre, um beispielsweise „ambivalentes Erziehungsverhalten“ zu unterbinden.

2.2 Körperliche Gewalt

Was körperliche Gewalt betrifft, so sind - außer den Tötungsdelikten, über die ich nicht weiter reden muss - in erster Linie die Tatbestände der Körperverletzung und Gesundheitsschädigung einschlägig, auch Freiheitsberaubung kann verwirklicht sein. Grundnorm für unseren Zusammenhang ist § 223 StGB: Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Dieser Grundtatbestand erfährt dann weitere Qualifikationen, je nachdem wie schwer die Folgen sind und ob es sich um besonders schutzbedürftige Personen handelt. Ferner ist die fahrlässige Körperverletzung strafbar (§ 229 StGB). Für die familiäre Gewalt ist insbesondere die Qualifikation des § 225 StGB einschlägig, den ich schon zitiert habe. Hiernach wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren bestraft, wer eine Person unter 18 Jahren, die seiner Fürsorge und Obhut untersteht oder seinen Hausstand angehört, quält oder roh misshandelt oder durch böswillige Vernachlässigung seiner Sorgspflicht an der Gesundheit schädigt.

Im Zentrum der strafrechtlichen Beurteilung steht der Begriff „körperliche Misshandlung“. Dieser wird definiert als „eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichem Grade beeinträchtigt wird“.¹¹ Verlangt wird von der Strafrechtsdoktrin ein körperlicher Bezug, entweder eine körperliche Einwirkung, wie z.B. durch einen Stoß, zumindest aber eine körperliche Auswirkung, z.B. in Form von physisch wirkender Angst oder von Ekel. Die Ohrfeige *kann* jedenfalls unter den Begriff der Misshandlung fallen.

In der Tat kommt es immer wieder zu Verurteilungen wegen körperlicher Gewalt in der Familie, sei es von Eltern, die ihre Kinder, sei es von Männern, die ihre Frauen misshandelt, dann aber auch von Söhnen, die ihre Eltern geschlagen haben. In der Presse werden einschlägige Fälle oft sensationell aufgemacht und mit der nötigen Empörung verbreitet - ich habe in der „Mittelbayerischen Zeitung“ in ein- und derselben Tagesausgabe vier einschlägige Meldungen gefunden („Kind und Mutter gequält“, „Bub sadistisch gequält“, „Sohn tötet Vater mit Beil“, „Vater und Sohn gerieten sich in die Haare“). Gleichwohl glaubt niemand, dass das Strafrecht einen hinreichend effektiven Schutz gegen körperliche Gewalt in der Familie bietet. Neben all den Spekulationen über Dunkelziffern ist es doch allgemeine Meinung, dass nur ein Bruchteil

¹⁰ FamRZ 1993, 1168.

¹¹ BGHStr. 25, 277.

der Fälle selbst schwerer Körperverletzung ans Tageslicht der Staatsanwaltschaften und Gerichte kommt.¹²

Über die möglichen Gründe habe ich schon weiter oben einige Andeutungen gemacht. Auf der normativen Ebene kommt hinzu, dass selbst die „gewöhnliche“ vorsätzliche Körperverletzung nur auf Antrag des Verletzten verfolgt wird, außer wenn wegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung das Einschreiten von Amts wegen geboten ist (§ 230 Abs.1 S.1 StGB), so dass es im Regelfall einer Initiative aus der Familie bedarf, um ein Strafverfahren in Gang zu setzen. Dem steht fast immer die Sorge um den endgültigen Verlust der Beziehung und sehr häufig auch die Angst vor noch schlimmeren Übergriffen im Wege.

2.3 Zum „elterlichen Züchtigungsrecht“

Das Strafrecht ist in seinen Möglichkeiten bei Übergriffen speziell der Eltern gegen ihre Kinder auch dadurch begrenzt, dass bis heute m.E. ungeklärt ist, ob und wieweit den Eltern die Befugnis zur körperlichen Züchtigung ihrer Kinder zusteht. Der 4. Strafsenat des BGH hat noch im Jahre 1986 formuliert: „Eltern sind zur maßvollen körperlichen Züchtigung berechtigt; entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig. Die Verwendung eines Schlaggegenstandes (es war ein Gartenschlauch) drückt der Züchtigung - schon für sich genommen - noch nicht den Stempel einer entwürdigenden Behandlung auf. Vielmehr sind alle weiteren objektiven und subjektiven Umstände des Tatbestandes in die Würdigung der Züchtigungshandlung einzubeziehen.“

Nun ist mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 klargestellt, dass „körperliche und seelische Misshandlungen“ dem Begriff der unzulässigen „entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen“ unterfallen (§ 1631 Abs.2 BGB i.d.F. des KindRG). Wie die Strafrechtsjudikatur auf diese Klarstellung, die sich nicht im Strafgesetzbuch, sondern im Familienrecht befindet, reagiert, ist noch nicht abzusehen.¹³ Einiges spricht dafür, dass sich die strafrechtliche Lage durch die Neufassung der BGB-Vorschrift im Großen und Ganzen nicht geändert hat, so dass also nach wie vor nicht jede körperliche Züchtigung durch die Eltern als „körperliche Misshandlung“ aufgefasst wird. Das ergibt sich daraus, dass bei den Beratungen im Rechtsausschuss ein Antrag der SPD-Fraktion abgelehnt wurde, der folgenden Text in das BGB einbringen sollte: „Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere ent-

¹² Rechtstatsächliche Angaben in BT-Drucksache 14/1247 S.4.

¹³ In der Begründung zum neuesten Fraktionsentwurf der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 14/1247) wird die Sache so dargestellt, als habe schon das KindRG das elterliche Züchtigungsrecht völlig beseitigt (S.3, 6). Das kann der Entstehungsgeschichte des KindRG nicht entnommen werden und dient augenscheinlich der vorbeugenden Abwehr des möglichen Vorwurfs, der neue Entwurf werde die Eltern „kriminalisieren“. Die neuste Auflage eines der führenden Strafrechtskommentare weiß von einer Abschaffung des elterlichen Züchtigungsrechts durch das KindRG jedenfalls nichts, siehe *Tröndle/Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 49. Aufl. 1999, § 223 RdNr.11.

würdigende Maßnahmen sind unzulässig“¹⁴. Die Mehrheit des Ausschusses entschied sich für die nunmehr geltende Fassung mit dem Hinweis, das geltende Recht solle präzisiert werden.¹⁵

Interessant sind Begründungen zu einem schon 1993 eingebrachten Regierungsentwurf eines „Misshandlungsverbotsgesetzes“, in dem bereits die jetzige Gesetzesfassung des KindRG ins Auge gefasst war. Jener Entwurf nahm an, dass es mit dem Verbot der körperlichen Misshandlung kein elterliches Züchtigungsrecht mehr gebe, dass aber gleichwohl nicht „jeder Klaps“ verboten sei solle.¹⁶ Dieses Ergebnis ist nur erreichbar, wenn man am Begriff der „Misshandlung“ ansetzt und den erzieherischen Zweck einer körperlichen Einwirkung bei dieser Begriffsbildung einschränkend berücksichtigt. Ich zitiere aus jener Begründung aus dem Jahre 1993: „Dieser Misshandlungsbegriff ist flexibel. Er ermöglicht es, bei der Unangemessenheit auch Anlass und Motive der körperlichen Einwirkung zu berücksichtigen. Die Maßstäbe, die von der Rechtsprechung für die Tötlichkeit unter Erwachsenen entwickelt wurden, sind deshalb von Bedeutung, können aber nicht unbesehen auf Erziehungsmaßnahmen übertragen werden.“¹⁷ Die Rede von dem „erlaubten Klaps“ geht seitdem die Runde, ohne dass geklärt wäre, was darunter eigentlich zu verstehen ist.

Die durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz von 1998 geschaffene Lage wird in Teilen der Politik als unbefriedigend empfunden. So heißt es in der Koalitionsvereinbarung der die jetzige Bundesregierung tragenden Parteien vom 20. Oktober 1998, das neue Kindschaftsrecht solle weiterentwickelt werden, u.a. durch „Festschreibung“ des Rechtes des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (Punkt VII 3). Die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben unter dem 23.6.1999 im Parlament einen Gesetzentwurf zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung eingebracht.¹⁸ Er sieht folgenden Abs.2 des § 1631 BGB vor: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Eine solche Regelung im Familienrecht müsste sich unweigerlich im Strafrecht auswirken. Es ist die offen geäußerte Absicht des Entwurfes, die Strafbarkeit jeglicher körperlichen Züchtigung der Kinder durch die Eltern („körperliche Bestrafungen“) sicherzustellen.¹⁹ Zwar versucht die Entwurfsbegründung die Lage so darzustellen, als ob dieser Rechtszustand schon im Jahre 1998 durch das KindRG erreicht worden sei,²⁰ das ist aber, wie gezeigt, höchst zweifelhaft. Die vorgeschlagene erneute Änderung des § 1631 Abs.2 BGB hätte jedenfalls den Vorzug größerer Klarheit.

¹⁴ BT-Drucksache 13/8511 S.63.

¹⁵ BT-Drucksache 13/8511 S. 74.

¹⁶ BT-Drucksache 12/6343, S.15

¹⁷ BT-Drucksache 12/6343, S. 14.

¹⁸ BT-Drucksache 14/1247. Frühere Entwürfe: BT-Drucksache 12/5359; BT-Drucksache 12/6783; BT-Drucksache 13/8558; BT-Drucksache 13/8570.

¹⁹ Vgl. BT-Drucksache 14/1247, S.3, 6, 8.

²⁰ Siehe oben Fn. 13.

Der Preis allerdings ist ein Zielkonflikt zwischen dem Schutz der Kinder vor dem Erdulden von Gewalt und der Achtung der psychosozialen Bindungen, deren Zerstörung ja auch das Kindeswohl beeinträchtigen kann. Eine Gesetzgebung, die nicht nur der plakativen Parole „Gegen die Gewalt in der Familie“ folgt, sondern das gesamte Geflecht der familiären Beziehungen ins Auge fasst, steht notwendig vor der schwierigen Aufgabe, staatliche Intervention und Sanktion so zu dosieren, dass die Medizin nicht schädlicher ist als die Krankheit. In diesem Zusammenhang ist den Möglichkeiten des Zivilrechts ungleich mehr zuzutrauen als denen des Strafrechts.

3. Zivilrechtliches Instrumentarium

Neben den strafrechtlichen Sanktionen steht ein verzweigtes zivilrechtliches Instrumentarium, dessen Vielfalt in dem begrenzten Rahmen dieser Tagung nur angedeutet werden kann.

3.1 Paarbeziehung

a) **Körperliche Gewaltanwendung zwischen Ehegatten oder sonstigen Lebenspartnern** ist zweifellos unerlaubte Handlungen im Rahmen des Zivilrechts. Sie führen, wenn z.B. die körperliche Unversehrtheit oder das Recht zur sexuellen Selbstbestimmung verletzt werden, zu Schadensersatzpflichten einschließlich Ansprüchen auf Schmerzensgeld (§§ 823 Abs.1 und 2, 825, 847 BGB). Der Umstand persönlicher Nähe hindert das Entstehen solcher Ansprüche keineswegs.

Frage ist nur, ob derartige Ansprüche wirklich geltend gemacht werden. Wenn die Paare weiterhin zusammenleben, ist das unwahrscheinlich, weil die Erfüllung der Ansprüche meist aus den Mitteln erfolgen müsste, die für den gemeinsamen Unterhalt bereit stehen; der Anspruchsberechtigte hätte also letztlich nichts davon. Den genannten Ansprüchen fehlt, auch wenn sie geltend gemacht werden, die vorbeugende Komponente: Sie greifen logischerweise erst, wenn das Schaden schon entstanden, der Übergriff also schon erfolgt ist.

b) Gewaltanwendung in der Paarbeziehung spielt ferner eine erhebliche Rolle im **Scheidungsrecht**. Gewöhnlich setzt ein erfolgreicher Scheidungsantrag voraus, dass die Ehegatten mindestens ein Jahr getrennt leben (§ 1565 Abs.2 BGB). Dieses Erfordernis entfällt, eine „schnelle Scheidung“ ist also möglich, wenn die Fortsetzung der Ehe für einen Ehegatten aus Gründen, die beim anderen liegen, eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Als eine solche unzumutbare Härte ist grobe körperliche Misshandlung allgemein anerkannt; keine einheitliche Linie besteht allerdings in der Frage, *wie schwerwiegend* der Übergriff sein muss, um die

schnelle Scheidung zu rechtfertigen.²¹ Hier zeigt sich bei manchen Gerichten eine merkwürdige Zurückhaltung, die auch in anderen Zusammenhängen zu beobachten ist. Das Amtsgericht Landstuhl hat einem Ehemann, dessen Frau in einem Eifersuchtsanfall die beiden Kinder getötet und dann erfolglos die Selbsttötung versucht hat, die schnelle Scheidung verwehrt²², gewiss ein Extremfall, der aber erahnen lässt, wie unterschiedlich von den Gerichten die Gewaltanwendung innerhalb der Familie eingeschätzt wird.

c) Im **Scheidungsfolgenrecht** spielen Misshandlungen vor allem bei den Härteklauseln eine Rolle: Der nach Scheidung unterhaltspflichtige Partner kann z.B. gegen einen Unterhaltsklage einwenden, der andere Teil habe sich eines Verbrechens oder schweren vorsätzlichen Vergehens gegen ihn oder gegen einen nahen Angehörigen schuldig gemacht (§ 1579 Nr.2), oder dem andere Teil falle ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten zur Last (§ 1579 Nr.6). Auch bei den Härteklauseln des Vermögensausgleichs (Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich) können solche Verfehlungen gegen an sich begründete Ansprüche eingewendet werden. Freilich kommt dieser Gesichtspunkt in der Praxis kaum zum Zuge, und zwar aus einem sehr einfachen Grund: Unterhalts- und ausgleichsberechtigt sind typischerweise die Frauen, zur Gewaltanwendung bereit aber typischerweise (wenngleich nicht immer) die Männer; mir ist kein Fall bekannt, dass ein unterhaltspflichtiger Mann die Zahlungen mit der Begründung verweigert hätte, er sei von seiner (Ex-)Frau geschlagen worden.

d) Eine besondere Bedeutung unter den zivilrechtlichen Instrumenten gegen familiäre Gewalt kommt der Vorschrift des **§ 1361b BGB** zu. Danach kann ein Ehegatte, der getrennt vom anderen lebt oder leben will, verlangen, dass ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil davon zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Als Härtegründe, die eine solche Wohnungszuweisung rechtfertigen, kommen unbestritten körperliche, weniger unbestritten auch seelische Misshandlungen in Betracht. Das Ziel der Wohnungszuweisung kann in solchen Fällen darin gesehen werden, den misshandelten Ehegatten und in der körperlichen oder psychischen Unversehrtheit gegen weitere Übergriffe zu schützen, also präventiv zu wirken. Die Vorschrift gestattet die gleiche Prävention auch für die von häuslicher Gewalt bedrohten Kinder, obwohl sie nicht eigens in der Vorschrift erwähnt werden.²³

e) In diesem Zusammenhang ist die grundlegende Frage anzusprechen, welche **vorbeugenden Instrumente des Zivilrecht** einem durch Gewalt bedrohten Partner generell - also abgesehen von der Zuteilung der Wohnung - in die Hand gibt. Diese Problematik ist im Gesetz nur punktuell behandelt- mit der Folge weitreichender und schädlicher Unsicherheit.

²¹ Überblick über die Rechtsprechung bei Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, 3.Aufl. 1995, II 56.

²² AmtsG Landstuhl FamRZ 1996, 1287.

²³ Auf die Einzelheiten möchte ich im Hinblick auf den Beitrag von *Buba* nicht näher eingehen.

Es gibt zwei gesetzliche Anknüpfungspunkte, die man für Schutzmaßnahmen des Familiengerichts fruchtbar machen könnte.

- Der erste Anknüpfungspunkt ist die genannte Regelung der Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten zur alleinigen Nutzung (§ 1361b BGB). Es wird die Auffassung vertreten, dass das Familiengericht sich nicht darauf beschränken muss, die Nutzung der Ehewohnung zu regeln, sondern im Zusammenhang damit auch Schutzanordnungen treffen, z.B. anordnen kann, dass sich der andere Ehegatte künftig von dieser Wohnung fernhalten muss oder sich jeglicher Belästigung oder Bedrohung des Partners zu enthalten hat.²⁴ Diese Befugnis wird auf § 15 HausratsVO gestützt: Der Richter soll in seiner Entscheidung über Ehewohnung und Hausrat die zur Durchführung nötigen Anordnungen treffen.²⁵ Die Möglichkeiten sind aber letzten Endes begrenzt. Denn § 1361b BGB fällt als taugliche Rechtsgrundlage aus, wenn die Schutzregelung keinen Bezug zur Ehewohnung aufweist, wenn z.B. die Belästigung und Bedrohung nicht im Zusammenhang mit der Wohnung, sondern mit dem Arbeitsplatz erfolgt.²⁶
- Der zweite Anknüpfungspunkt findet sich in § 620 S.1 Nr.5 ZPO. Danach kann das Familiengericht, wenn ein Scheidungsverfahren anhängig ist, auf Antrag u.a. das Getrenntleben der Ehegatten durch einstweilige Anordnungen regeln. Nach verbreiteter Meinung schließt das die Möglichkeit ein, Belästigungs-, Bedrohungs- und Misshandlungsverbote auszusprechen.²⁷ Die Zulässigkeit solcher Anordnungen ist freilich nicht unbestritten,²⁸ zudem der Anwendungsbereich des § 620 ZPO beschränkt ist. Denn es muss ein Eheverfahren, z.B. in Scheidungsprozess anhängig sein, damit die einstweilige Anordnung ergehen darf. Die Möglichkeit versagt also, wenn noch kein Scheidungsverfahren eingeleitet oder die Ehe schon geschieden ist.

f) Soweit diese recht punktuellen Befugnisse des Familiengerichts nicht greifen, bleiben für den präventiven Schutz vor häuslicher Gewalt nur die **Instrumentarien des allgemeinen Zivilrechts**: Alle Menschen haben gegenüber allen das Recht auf Achtung ihrer körperlichen Unversehrtheit und auf Achtung ihres Rechts auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, wozu auch die Achtung der Privatsphäre gehört. Dieses Recht ist gegen drohende Beeinträchtigungen mit Hilfe einer Unterlassungsklage analog nach § 1004 Abs.1 S.2 BGB geschützt, z.B. einer Klage gegen künftige Misshandlung oder Bedrohung.²⁹ Die Vollstreckung geschieht im

²⁴ Nachweise bei *Brudermüller FamRZ* 1999, 193, 197.

²⁵ Dass § 15 HausrVO auch im Rahmen des § 1361b BGB anwendbar ist, ergibt sich aus § 18a HausrVO.

²⁶ Bei *Johannsen/Henrich/Brudermüller*, § 1361b RdNr.62 ist zwar davon die Rede, dass Bedrohungs- Misshandlungs- und Belästigungsverbote „nicht nur im Zusammenhang mit der Wohnungszuweisung“ ausgesprochen werden könnten, doch muss ein Bezug zum Thematik des § 1361b BGB gegeben sein.

²⁷ z.B. *Zöller/Phillippi*, ZPO, § 620 RdNr.55 mit Nachweisen.

²⁸ *H. Gießler*, Einstweiliger Rechtsschutz in Familiensachen, 2. Aufl. 1993, Rn.973.

²⁹ Zu Schutzanordnungen auf dieser Rechtsgrundlage siehe *Fischer*, MDR 1997, 120; *Baer/Schweikert*, FPR 1995, 276; *Schweikert*, FPR 1998, 134.

Falle der Zuwiderhandlung durch Verhängung von Ordnungsgeld und notfalls einer Ordnungshaft (§ 890 ZPO). Auch sind einstweilige Verfügungen zulässig (§ 935 ZPO). Für das allgemeine Zivilrecht spielt es keine Rolle, ob die Gefährdungen, gegen die sich die Unterlassungsklage wendet, von Familienangehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen ausgehen oder von Fremden.

Es scheint also, als verfüge das Zivilrecht über ein umfassendes Schutzinstrument. Auch hier sind aber offenkundige Defizite zu beklagen. Zuständig für die allgemeine Unterlassungsklage einschließlich des vorläufigen Rechtsschutzes sind nicht die Familiengerichte, sondern die allgemeinen Gerichte. Den auf Familiensachen spezialisierten Anwälten kommt offenbar die Möglichkeit, nach allgemeinem Zivilrecht vorzugehen, selten in den Sinn; jedenfalls kommen einschlägige Verfahren in der veröffentlichten Judikatur selten zum Vorschein.

Ich glaube nicht, dass das am mangelnden Schutzbedürfnis liegt, sondern dass das Fehlen einer speziell auf die Gewalt in der Familie ausgerichteten Regelung Rechtsunsicherheit und auch Rechtsunkenntnis zur Folge hat, an denen der Schutz praktisch scheitert. So wird der Gesetzgeber nicht darum herumkommen, sich des Themas anzunehmen. Es geht um die Frage, wie sich eine Person gegen fortlaufende Bedrohung, Belästigung und Misshandlung effektiv wirksam schützen kann. Das Problem geht letztlich über den Bereich familiärer Gewalt hinaus, man denke nur an das bedauernswerte Schicksal jener jungen Münchner Polizistin, die sich den Übergriffen durch Berufkollegen nicht anders als durch Suizid glaubte entziehen zu können.

3.2 Eltern - Kinder

Was die Ausübung von Gewalt gegen die Kinder betrifft, so bietet das Familienrecht theoretisch ausreichende und auch hinreichend klare Instrumente, wenn ich einmal von der schon erörterten Frage absehe, ob die Eltern auch heute noch ein Züchtigungsrecht innehaben. Gegen eindeutig unzulässige körperliche und seelische Misshandlungen verfügen wir über ausreichende Sanktionsnormen - das Defizit liegt wiederum in der Praxis.

Grundlegende Vorschrift ist § 1666 BGB: Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dass die körperliche wie die seelische Misshandlung einen das Kindeswohl gefährdenden Sorgerechtsmissbrauch darstellen kann, bezweifelt niemand. Die Rechtsprechung sieht sich vor der Aufgabe, leichtere Übergriffe, die keine Staatsintervention

erfordern, von den gravierenden zu unterscheiden.³⁰ Die Maßnahmen können bei fortdauernder schwerer Gefährdung bis zur Entziehung des Aufenthaltbestimmungsrechts³¹, des Personensorgerechts³² oder der gesamten elterlichen Sorge³³ reichen und sich auch gegen Dritte wenden. Auf dieser Grundlage sind z.B. auch Schutzanordnungen gegen Personen, welche die Kinder sexuell missbraucht haben, möglich.³⁴

Scheint so theoretisch alles wohl geregelt, so fehlt es vielfach am praktischen Vollzug. Gewiss kommt es zu einzelnen Verfahren nach § 1666 BGB, meist bei extrem schweren Misshandlungen und Gesundheitsverletzungen, die - sobald sie auch strafrechtlich verfolgt werden - die öffentliche Empörung auslösen. Doch wo kein Kläger, da kein Richter: Zwar müssen die Gerichte zum Schutz des Kindes von Amts wegen eingreifen, doch fehlt es häufig ganz einfach an hinreichenden Informationen, zudem wirkt die Scheu vor der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Familien.

In diesem Zusammenhang kann gefragt werden, ob die neue Rolle, die das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1994 den Jugendämtern zumisst - weniger Eingriff in die Familie als Hilfe für die Familie -, der Prävention von Gewalt dienlich ist. Ich kann das mangels eigener Erfahrung in der Jugendhilfe nicht beurteilen. Es ist jedoch auffälligerweise eine Diskussion darüber entstanden, ob und inwieweit die Änderung des Jugendhilferechts das Vertrauen in die Behörden bzw. die an ihrer Stelle handelnden Träger der freien Wohlfahrtsverbände erschüttert hat. Es bedurfte obergerichtlicher Klarstellung, dass der „Hilfecharakter“ der Jugendhilfe nicht den Anspruch des Kindes auf Gefahrenabwehr verdrängt und dass den in der Jugendhilfe Tätigen eine Garantenstellung zukommt, die bei Untätigkeit auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.³⁵

4. Schluss

Einer Vielzahl von Regelungen und möglichen gerichtlichen Maßnahmen steht eine unbewältigte Wirklichkeit familiärer Gewalt gegenüber. Ich meine, dass durch kluge Reformen einiges zu verbessern ist. Ich meine aber nicht, dass das Problem insgesamt mit dem Mitteln des Rechts gelöst werden kann. Der Glaube an die Allmacht der Gesetze in Kreisen der Politik gehört zu den Grundirrtümern unserer Zeit. Deshalb müssen die Gesetze so oft verändert, Reformen von Reformen gejagt werden, weil sich die erwarteten Effekte nicht einstellen wollen.

³⁰ Nachweise bei *Staudinger/Coester*, BGB, 12. Aufl., § 1671 Rn. 75ff.

³¹ Vgl. BayObLG, FamRZ 1992, 90; 1994, 975; 1997, 572.

³² z.B. BayObLG FamRZ 1993, 230 (Verletzung einer 15-jährigen Tochter mit dem Schraubenzieher im Rahmen einer wiederholter Misshandlungen).

³³ mit Bestellung eines Vormunds, vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1994, 393.

³⁴ Vgl. OLG Zweibrücken FamRZ 1994, 976.

³⁵ OLG Oldenburg FamRZ 1997, 1032 (zu LG Oldenburg FamRZ 1996, 1376). Siehe auch den Fall LG Osnabrück LG Osnabrück NSStZ 1996, 437. Zur Problematik *Bringewat*, NJW 1998, 944ff.

Das würde nicht hindern, das Vernünftige mit Bescheidenheit zu tun. Die Richtung sollte m.E. hin zu einer „Entfamiliarisierung“ der Problematik gehen: Was zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern passieren kann, kann auch in der weiteren Verwandtschaft, und auch bei einem nicht verheirateten Paar, bei Personen, die nie zusammengelebt haben, im Betrieb unter Berufskollegen, an der Universität unter Studenten, in der Nachbarschaft usw. geschehen. Es scheint mir wichtig, familiäre Gewalt in diesen allgemeinen Zusammenhang zu stellen.

Gewalt in der Familie

Susanne Schuster

1. Definition

Unter „Gewalt in der Familie“ verstehe ich die physische und psychische Gewaltanwendung zwischen Personen, die in einer auf gegenseitiger Sorge und Unterstützung angelegten intimen Gemeinschaft zusammenleben.

2. Erscheinungsformen

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt in der Familie:

- die Gewaltanwendung unter Ehepartnern (Partnergewalt),
- die Gewaltanwendung der Eltern gegenüber ihren Kindern (Eltern-Kind-Gewalt),
- die Gewalt unter Geschwistern (Geschwistergewalt),
- die Gewalt der Kinder gegenüber ihren Eltern (Kind-Eltern-Gewalt).

2.1 Partnergewalt

Die „Partnergewalt,“ lässt sich noch weiter untergliedern in die Gewalt des Mannes gegen die Frau und die der Frau gegen den Mann. Nach den bisherigen Erkenntnissen hat die von der Frau ausgehende körperliche Gewalt nur Einzelfallcharakter.

Die Gewalt gegen die Frau stellt eine der häufigsten Formen der familiären Gewaltanwendung dar. Sie ist meist Teil eines Kreislaufs, d. h. es geht selten um einmalige „Ausfälle“, sondern die Gewalt wiederholt sich und wird im Verlauf immer schlimmer.

Eine besonders gravierende Form der Gewalt gegen die Ehefrau ist die Vergewaltigung in der Ehe. Diese Handlung stellt einen schweren Bruch einer Liebes- und Vertrauensbeziehung dar, oft der einzigen engen Beziehung, die die Frau hat. Vergewaltigte Frauen erleben sich als zutiefst erniedrigt und gedemütigt, noch mehr als durch andere körperliche Misshandlungen. Die psychischen Folgeschäden sind immens.

Vergewaltigte Frauen/Ehefrauen sind zumeist auch Opfer anderer Gewalthandlungen des Partners.

Ausmaß

Zur Frage des Umfangs der Gewalt gegen die Frau/Ehefrau kann man nur auf Schätzungen zurückgreifen: Danach werden in der Bundesrepublik jährlich bis zu 4 Millionen Frauen von ihrem Mann misshandelt. Andere Schätzungen gehen von einer Größenordnung von 100.000 bis zu 1 Million misshandelter Frauen aus.

Diese Angaben beziehen sich auf das Gesamtspektrum der Misshandlungen. Zu einzelnen Erscheinungsformen wie der Vergewaltigung in der Ehe ist der Erkenntnisstand noch geringer.

Zur sexuellen Gewalt gegen Frauen hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in seiner Untersuchung für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1995 festgestellt, dass etwa zwei Drittel aller Fälle in der Familie stattfindet. 5,7 % der Befragten waren Opfer innerfamiliärer sexueller Gewalt geworden.

2.2 Eltern-Kind-Gewalt

Die von Eltern gegenüber Kinder ausgeübte körperliche Gewalt zeigt sich ebenfalls in allen Arten von Verletzungshandlungen bis zu Tötungen. Auch Gewaltanwendungen zu sexuellen Zwecken sind häufig.

Die „Eltern-Kind-Gewalt“ richtet sich überwiegend gegen Kinder in den ersten Lebensjahren. Säuglinge und Kleinkinder sind besonders Misshandlungsgefährdet. Misshandelte Kinder sind häufig unerwünschte Kinder. Ferner erhöhen angeborene Missbildungen, ungewöhnliches Verhalten und von der Norm abweichendes Aussehen das Risiko des Kindes, misshandelt zu werden.

Auf der Täterseite treten stärker junge Eltern in Erscheinung. Die Täterschaft liegt bei Misshandlungen häufiger bei den Müttern als bei den Vätern. Bei sexuellem Missbrauch sind eher die männlichen Familienmitglieder die Täter. Misshandelnde Eltern entstammen allen sozialen Schichten.

Zwischen den Kindes- und den Frauenmisshandlungen besteht von der Erscheinung her ein Zusammenhang. Nach empirischen Befunden scheint es so zu sein, dass in überproportional vielen Familien beide Formen der Gewalttätigkeit auftreten.

Ausmaß

Soweit sich die Gewalt der Eltern gegen die Kinder als Misshandlung von Schutzbefohlenen darstellt, sind nach der amtlichen Statistik von 1997 insgesamt 247 Verurteilungen zu verzeichnen. Diese Zahlen geben aber wegen des erheblichen Dunkelfeldes gerade im Bereich der Kindesmisshandlung nur wenig Aufschluss über den wirklichen Umfang und die tatsächliche Entwicklung in diesem Gewaltfeld. Schätzungen bewegen sich zwischen 20.000 und 500.000 Kindesmisshandlungen pro Jahr. Beim sexuellen Kindesmissbrauch sind 16.888 Fälle 1997 polizeilich registriert worden. Hier reichen die Schätzungen bis zu 300.000 Fällen jährlich.

Angesichts der fließenden Übergänge von der als Erziehungsmaßnahme gedachten Züchtigung zur körperlichen Misshandlung von Kindern ist auch die Verbreitung dieses „Erziehungsmittels“, in der Bundesrepublik von Interesse. Eine Untersuchung von 1977 ergab: 75 % der Mütter und 62 % der Väter sagten, dass sie ihr Kind gelegentlich ohrfeigten. 40 % der Mütter und 36 % der Väter berichteten, dass bei ihnen eine „Tracht Prügel“, vorkomme und fast 10 % der Mütter und 8 % der Väter gaben an, dass sie ihr Kind gelegentlich mit einem Stock oder Gürtel schlugen. Da die Stichprobe dieser Erhebung nicht repräsentativ war, nehmen die Autoren an, dass die ermittelten Ergebnisse eher eine Unterschätzung des Problems darstellen.

Hier spielt auch der erzieherische Anlass für Gewalt/Körperverletzung eine gewichtige Rolle. In der Habilitationsschrift von Kai Bussmann wird auf der Grundlage einer Umfrage ausgeführt, dass der fehlende erzieherische Anlass dazu führt, dass die leichte Körperstrafe einen noch stärkeren Gewaltgrad zugeschrieben bekommt als die gerechtfertigte Tracht Prügel: Über die Hälfte (51 %) sehen die Ohrfeige wegen der Gereiztheit der Eltern als Gewalt an, gegenüber nur 37,2 % bei einer erzieherisch begründeten Tracht Prügel.

2.3 Geschwistergewalt

Gewalt zwischen Geschwistern gehört zu den noch wenig beachteten Forschungsthemen. Nach bisherigen US-amerikanischen Untersuchungen sind an der Geschwistergewalt Mädchen und Jungen gleichermaßen beteiligt. Mit zunehmendem Alter lassen die Gewalthandlungen nach.

2.4 Kinder-Eltern-Gewalt

Ebenfalls bisher noch gar nicht erforscht ist die Gewalt der Kinder gegen die Eltern. Zum Problem werden Gewalttätigkeiten in diesem Bereich meist erst bei älteren Kindern, wenn diese ihre Eltern weniger als Autorität akzeptieren und durch ihre zunehmende Kraft den El-

tern auch körperlich gewachsen sind. Nach US-amerikanischen Untersuchungen besteht ein enger Zusammenhang mit der Gewalt der Eltern gegen ihre Kinder.

Gewalt gegen alte Menschen stellt einen Sonderbereich aus dem Komplex der Gewalt von Kindern gegen Eltern dar. Auf der internationalen Fachtagung 1996 zum Thema „Gewalt gegen Ältere zu Hause,“ wurde deutlich, dass Gewalt gegen Ältere in engen sozialen Beziehungen nicht zu stark auf die Pflegesituation verengt werden darf. Pflege und Versorgung sind in der Regel nicht die Ursachen für Gewalt und Vernachlässigung. Die Ursachen und Bedingungen für Gewalt ergeben sich zumeist aus einer Anhäufung von Belastungsfaktoren, wie z.B. psychische/physische Überforderung, unzureichende Wohnverhältnisse, finanzielle Schwierigkeiten etc. Besonders Demenzkranke haben ein höheres Risiko, Opfer von Gewalt zu werden. Tatsächlich zeigt sich, dass der Anteil innerfamiliärer Gewalterfahrungen mit zunehmendem Alter steigt. Die Gewalt verlagert sich danach im Alter immer mehr in den sozialen Nahraum hinein.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert hierzu von 1998 bis 2001 in Hannover das Modellprojekt „Gewalt gegen Ältere im persönlichen Nahraum“.

3. Ursachen von Gewalt

Gewalt wird als Mittel der Konfliktlösung eingesetzt und als Ausdrucksform persönlicher Unzufriedenheit und Verbitterung gewählt, wenn keine anderen Verständnismöglichkeiten vorhanden sind oder vorhanden zu sein scheinen.

In den Verläufen, die schließlich zu gewalttätigem Verhalten führen, spielen **Lernprozesse** eine ganz erhebliche Rolle. In ihnen entwickeln sich nicht nur Persönlichkeitsmerkmale, die mit Aggressionsneigung und Gewaltbereitschaft bei dem Einzelnen in Zusammenhang stehen können, sondern auch gewaltbegünstigende Einstellungen und gewaltsame Verhaltenstechniken.

Nach den Grundsätzen des „**Lernens am Erfolg**“ werden aggressive Verhaltensweisen verstärkt und eingeübt, wenn der Handelnde damit zum Ziel kommt.

Hinzu kommt das „**Lernen am Modell**“, wenn eine Person das Verhalten einer von ihr beobachteten Modellperson in ihr Verhaltensrepertoire aufnimmt. Die größte Rolle spielen dabei beim Kind familiäre und schulische Lerneinflüsse.

Zunehmende Wichtigkeit erlangen darüber hinaus die symbolischen Modelle in den Massenmedien, insbesondere im Fernsehen. Zu der Frage der Wirkung medialer Sex- und Gewaltdar-

stellungen hat sich in der Medienwirkungsforschung noch keine einheitliche Auffassung durchgesetzt. Es muss sogar gefragt werden, ob sich wegen der Vielzahl der individuell-charakterlichen sozialen und rezeptionssituativen Bedingungsfaktoren jemals der wissenschaftliche Nachweis einer negativen Wirkung derartiger Darstellungen erbringen lässt. Unabhängig hiervon muss die Gefahr der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch problematische Medieninhalte sehr ernst genommen werden. Entscheidend ist, dass sich die Gefahr eines schädlichen Einflusses aufgrund der heute vorhandenen Erkenntnisse nicht ausschließen lässt. Dies gilt insbesondere für Medien, in denen Gewalt als Mittel der Problemlösung propagiert oder akzeptiert wird.

Ein Fehlen von positiven Vorbildern in der Erwachsenenwelt, die sozial konstruktive Einstellungen und Verhaltensmuster verkörpern, begünstigen ebenfalls aggressives Handeln.

Erkenntnisse zur Verursachung von Gewalt in der Familie beschränken sich bislang vornehmlich auf die Bereiche der Gewalt gegen Kinder und Frauen.

Um Gewalt in der Familie zu erklären, darf sich der Blick nicht nur auf Täter und Opfer, ihr Verhalten, ihre Persönlichkeit und Erziehung richten, sondern muss die gesamte Struktur der Familie, ihre Verflechtung mit dem sozialen Umfeld, ihre Lebensbedingungen und die Normen und Einstellungen der Gesellschaft mit berücksichtigen.

Es sind nicht nur soziale und individuelle Faktoren, die zu Gewalt in der Familie führen. Soziologen sprechen vielmehr von einem „strukturell angelegten Gewaltpotential in Familien“, d. h., dass schon die Struktur der Familie als solche konfliktträchtig ist und dass soziale Normen die familiäre Gewalt zumindest in bestimmten Bereichen billigen.

4. Prävention familiärer Gewaltanwendung

Bei der Prävention familiärer Gewaltanwendungen geht es vor allem um den Abbau gewaltfördernder Leitbilder und Lernprozesse und um die soziale (Re-)Integration der Familie.

So gehört zur Eindämmung von Gewalt in der Familie der Abbau wirtschaftlicher und sozialer Stressphänomene mit den Mitteln der allgemeinen Sozialpolitik, ferner ein „Umlernen“ im Umgang mit Konflikten und die Einbindung der Familien in ein Netz gezielter Sozialbeziehungen. Das Opfer von Gewalt in der Familie ist in besonderem Maße schutzbedürftig, da es oftmals einer Dauergefährdung ausgesetzt ist. Das Gebot des Opfer- und Familienschutzes ist auch im Hinblick auf eine Umgestaltung staatlicher Strafverfolgung maßgeblich.

4.1 Gesetzgeberische Missbilligung der Gewalt in der Familie: Strafrecht

Eine wirksame Eindämmung familiärer Gewaltanwendung muss mit der grundsätzlichen Ächtung der Gewalt in der Familie beginnen. Jegliche Form körperlicher Gewaltausübung in der Familie muss daher in klarer Weise rechtlich missbilligt sein, um einer gewaltduldenden und –befürwortenden Einstellung ein deutliches symbolisches Unwerturteil entgegenzustellen.

Das geltende deutsche Strafrecht erfasst die strafwürdigen Erscheinungsformen von Gewalt, die sich in ehelichen oder nichtehelichen und auch anderen häuslichen Lebensgemeinschaften gegen Personen oder Sachen richtet.

Zur Verfolgung und Ahndung derartiger Straftaten stehen vor allem folgende Vorschriften zur Verfügung:

Gewalt gegen Personen

- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) und schwere Körperverletzung (§ 226 StGB).

Bedrohung von Personen

- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)

Gewalt gegen Sachen

- Sachbeschädigung (§ 303 StGB).

Durch das 33. Strafrechtsänderungsgesetz (in Kraft getreten am 5. Juli 1997) und das 6. Strafrechtsreformgesetz (in Kraft getreten am 1. April 1998) sind wichtige Änderungen in Kraft getreten, insbesondere:

- Vergewaltigung in der Ehe war schon immer nach deutschem Recht strafbar, allerdings nur nach den als Vergehen eingestuften Strafvorschriften über Nötigung und Körperverletzung (§§ 240, 223ff StGB). Nunmehr wird sexuelle Gewalt in der Ehe nach den allgemeinen Strafvorschriften über sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) bestraft. Die Neuregelung, in Kraft seit 5.7.1997, hat zur Folge, dass Vergewaltigung in der Ehe zu einem Verbrechen heraufgestuft worden ist und mit entsprechend höheren Strafen geahndet werden kann (Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren).

- Des weiteren ist seit April 1998 für den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) und die Verbreitung kinderpornographischer Schriften (§ 184 Abs.3,4 StGB) eine schärfere strafrechtliche Bewertung und ein bedeutend höheres Strafmaß vorgesehen.
- So werden schwere Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern seit dem 1. April 1998 als Verbrechen (bisheriges Recht: Vergehen) eingestuft und je nach dem Gewicht der einzelnen Straftat im Regelfall mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mindestens zwei oder fünf Jahren bis zu fünfzehn Jahren geahndet, dem zeitigen Freiheitsstrafen zulässigen Höchstmaß.

Die Strafverfolgung steht bei Gewalt in der Familie allerdings vor erheblichen Schwierigkeiten:

Die weitaus meisten Vorkommnisse werden den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt.

Neben der Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§§ 153, 153a StPO), von der die Staatsanwaltschaften gerade bei familiären Gewalttaten häufig Gebrauch machen, obwohl die Richtlinien für das Strafverfahren ausdrücklich etwas anderes vorsehen, wird auch darauf hingewiesen, dass Strafantrags- und Privatklageerfordernisse, die das Opfer mit der Initiative zur Strafverfolgung belasten, zur Lückenhaftigkeit des strafrechtlichen Schutzes vor Gewalt in der Familie beitragen.

Hier ist zu berücksichtigen, dass sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB), schwere Körperverletzung (§ 226 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Bedrohung (§ 241 StGB) Officialdelikte sind, die unabhängig vom Willen des Tatopfers von Amts wegen verfolgt werden.

Die einfache Körperverletzung und die Sachbeschädigung sind Privatklagedelikte und auch Antragsdelikte, die nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Hier sind die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren einschlägig.

Nach Nr. 234 Abs.1 Satz 2 wird das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Körperverletzungen namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig gehandelt hat oder durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde. Nr. 235 Abs.2 Satz 1 bestimmt, dass bei einer Kindesmisshandlung das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung grundsätzlich zu bejahen ist.

Für Körperverletzungsdelikte bestimmt Nr. 233 Satz 1, dass das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung vor allem dann zu bejahen ist, wenn eine rohe Tat, eine erhebliche Misshandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegt. Gemäß Nr. 233 Satz 2 gilt dies auch dann, wenn die Körperverletzung in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde. Für Kindesmisshandlungen bestimmt Nr. 235 Abs. 2 Satz 2, dass eine Verweisung auf den Privatklageweg in der Regel nicht angezeigt ist.

Einerseits ist ein Verzicht auf eine staatliche Intervention insbesondere im Hinblick auf die Schwere der individuellen und sozialen Folgen familiärer Gewalttaten problematisch. Andererseits bietet aber die Verfolgung familiärer Gewalttaten in einem Strafverfahren allein meist keine angemessene Lösung des Problems. Denn das Strafverfahren kann, da es nicht auf Konfliktlösung angelegt ist, die Interessen des Opfers und der Familie nicht genügend berücksichtigen. Eine Strafverfolgung ist daher aus Gründen der Generalprävention zwar wichtig, aber eine Spezialprävention, d. h. eine Verhaltensänderung des einzelnen Täters, erreicht sie meist nicht.

Dieser Zwiespalt, in dem sich das Strafrecht gegenüber der Gewalt in der Familie befindet, könnte aber gemildert werden: Einerseits muss entsprechenden Verdachtsmomenten immer konsequent nachgegangen werden, andererseits soll aber dem helfenden Eingreifen mehr Raum gegeben werden.

Ein noch neuer Ansatz zur effektiven Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sind daher **Interventionsprojekte**, bei denen die Kooperation zwischen Hilfsangeboten und staatlichen Institutionen (wie Polizei und Justiz) institutionalisiert wird. Dabei geht es um einen effektiven (staatlichen) Schutz für die Frauen, um Gerichtsverfahren gegen die Täter und um gerichtlich auferlegte Verhaltenstrainingskurse für die Täter, damit sie langfristig ihr Verhalten ändern.

Mittlerweile gibt es verschiedene solcher Interventionsprojekte in Deutschland. Das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt wird als Modellprojekt vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Berliner Senat gefördert, die wissenschaftliche Begleitung hat den Auftrag, auch die anderen Interventionsprojekte mit zu untersuchen und die unterschiedlichen Ansätze herauszuarbeiten.

Schleswig-Holstein plant, sein Kieler Interventionsprojekt landesweit auszudehnen. Dies wäre dann das erste Landesmodell in einem Flächenstaat. Die Ergebnisse werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahre 2000 veröffentlicht und auf einer bundesweiten Fachtagung zur Diskussion gestellt.

Des Weiteren kommt einer **Therapie von Sexualstraftätern** im Hinblick auf die Verhinderung zukünftiger Straftaten besondere Bedeutung zu. Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 14. November 1997 sind die Mög-

lichkeiten, einen Straftäter zu einer Therapie zu bewegen, erheblich erweitert worden, insbesondere was die Verlegung in sozialtherapeutische Anstalten angeht.

Das am 1. Dezember 1998 in Kraft getretene **Zeugenschutzgesetz** soll eine Vernehmung von schutzbedürftigen Zeugen, insbesondere kindliche Opfer, mit Hilfe audio-visueller Medien ermöglichen. Um für kindlicher Opferzeugen sehr belastende Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, erlaubt das Gesetz die Verwertung von auf Videobändern aufgezeichneten früheren Vernehmungen als Ersatz für eine erneute persönliche Vernehmung in der Hauptverhandlung.

Wichtige Verbesserungen bringen auch die neuen Regelung zum Zeugenbeistand und zum Opferanwalt.

Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich z. Zt. der Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes gefährdeter Zeugen“. Mit den Regelungen soll eine verbesserte Grundlage für die Durchführung des Zeugenschutzes geschaffen werden. Dies gilt allerdings in erster Linie zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, die Regelungen können jedoch auch in gewissem Rahmen den Zeugenschutz in Verfahren bei Partnergewalt verbessern.

Vorgesehen ist insbesondere

- *bei Bund und Ländern Zeugenschutzdienststellen einzurichten (sofern noch nicht geschehen),*
- *als Maßnahmen des Zeugenschutzes u.a. zu regeln: a) Übermittlungs- und Weitergabesperren für gespeicherte Daten, b) Kontakte nur über die Zeugenschutzdienststellen zu ermöglichen,*
- *die Verpflichtung von zu schützenden Personen sowie*
- *den Zeugenschutz im Gerichtsverfahren.*

4.2 Erziehung zu Gewaltlosigkeit

Die empirisch nachgewiesenen Beziehungen zwischen Gewalterfahrung und eigener Gewalttätigkeit beruhen – wie schon gesagt - **auf Lernprozessen**. Ebenso wie Gewalt an gewalttätigen Modellen gelernt wird, kann eine gewaltlose Konfliktlösung am besten an konsequent gewaltlosen Vorbildern gelernt werden. Sie müssen dem Kind im Elternhaus und in der Schule vorgelebt werden. Die Gewaltlosigkeit der Erziehung ist wesentlicher Bestandteil der Erziehung zur Gewaltlosigkeit.

Unter den elterlichen Erziehungsmaßnahmen sind – auch nach der Rechtsprechung – all die Maßnahmen zusammenzufassen, die zur Erreichung eines gerechtfertigten Erziehungszwecks eingesetzt werden und hierzu nicht offensichtlich ungeeignet sind.

Allerdings ist auch das „Züchtigungsrecht“ als Teil der elterlichen Personensorge von der Rechtsprechung anerkannt. Dieses „Züchtigungsrecht“ unterliegt zwar gesetzlichen Einschränkungen. So sind entwürdigende Maßnahmen, die zuletzt durch das **Kindschaftsreformgesetz** als „insbesondere körperliche und seelische Misshandlung“ konkretisiert wurden, unzulässig (§ 1631 Abs.2 BGB).

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Kindschaftsreformgesetz wurde vom Bundesrat gefordert, den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung zu normieren, um damit deutlich zu machen, dass in einer am Grundgesetz orientierten Erziehung kein Raum für die Anwendung von Gewalt sein darf.

Gegen ein absolutes Gewaltverbot wurde aus Sicht der damaligen Koalitionsfraktionen vor allem eingewandt, dass das hierbei auftauchende Problem aus juristischer Sicht darin liege, dass der Gewaltbegriff ebenso wie der Misshandlungsbegriff in der Umgangssprache anders interpretiert werde, als in der Rechtssprache und dass er selbst in der Rechtssprache wegen seines vielschichtigen Inhalts und der schweren Abgrenzbarkeit erhebliche Probleme aufwerfe. Gerade die Festschreibung einer gewaltfreien Erziehung berge hinsichtlich des Einsatzes körperlich erfahrbarer Mittel, sei es in Form des Festhaltens, des Wegziehens kleiner Kinder, oder – bei etwas größeren Kindern – des Hinderns am Verlassen der Wohnung vor Erledigung der Schularbeiten, die Gefahr einer unzulässigen Kriminalisierung der Eltern in sich. Außerdem sei ein generelles Gewaltverbot rechtspolitisch gesehen weitgehend ohne Nutzen, da ein entsprechendes Verbot praktisch nicht durchsetzbar sei. Eine staatliche Kontrolle innerhalb der Familie sei nicht möglich, ohne dabei den nach dem Grundgesetz zu schützenden Privatbereich der Familie zu beeinträchtigen.

Kinder, die in ihrer Familie Gewalt ausgesetzt sind, handeln überdurchschnittlich oft selbst gewalttätig. Aus einer 1997 von dem Kriminologen Pfeiffer in vier deutschen Städten durchgeführten Befragung ergibt sich, dass 37 % der Jugendlichen, die häufig misshandelt wurden, auch selbst über eigene Gewaltanwendung berichteten, während diejenigen, die nie gezüchtigt wurden, nur zu 18 % selbst Gewalt angewendet haben. Es besteht somit ein deutlicher Zusammenhang zwischen in der Familie erlittener Gewalt und von Jugendlichen ausgeübter Gewalt.

Um auch diesen „Kreislauf der Gewalt“ zu durchbrechen und eindeutig klarzustellen, dass Gewalt kein geeignetes Erziehungsmittel ist, sieht die Koalitionsvereinbarung vor, ein **Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung** gesetzlich festzuschreiben.

Die Bundesregierung wird dementsprechend den Entwurf eines Gesetzes einbringen, mit dem Gewalt in der Erziehung geächtet wird. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Ächtung der Gewalt in der Erziehung ohne Kriminalisierung der Familie.

In diesem Zusammenhang kommt auch dem Grundsatz „Hilfe vor Strafe“ besondere Bedeutung zu. Nicht die Strafverfolgung oder der Entzug der elterlichen Sorge dürfen in Konfliktlagen im Vordergrund stehen, sondern Hilfe für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern. Deshalb wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend prüfen, ob als flankierende Maßnahme im Kinder- und Jugendhilfegesetz klargestellt werden kann, dass Teil der Förderung der Erziehung durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe auch Angebote an die Eltern zur Bewältigung von Konfliktsituationen ohne Gewalt sind.

5. Opferschutz

5.1. Voraussetzung für jedes schützende Eingreifen ist, dass die Opfer überhaupt erkannt werden.

Dieses Problem stellt sich insbesondere bei Kindesmisshandlungen. Kinder sind oftmals nicht in der Lage, sich selbst aktiv um Schutz zu bemühen. Oft wollen bzw. können angesprochene Personen nicht helfend reagieren. Aufklärung und Sensibilisierung sind hier besonders wichtig.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt hierzu etliche Materialien bereit, wie z.B. das Medienpaket „Keine Gewalt gegen Kinder“ sowie das Medienverbundprogramm „Anna komm“ und den Sonderelternbrief zum sexuellen Missbrauch. Weitere Maßnahmen können dem Arbeitsprogramm der Bundesregierung gegen Kindesmissbrauch, Kinderpornographie und dem Zwischenbericht mit Stand März 1998 entnommen werden.

Hier ist auch auf den Leitfaden für Kinderarztpraxen zur Gewalt gegen Kinder hinzuweisen, der in einigen Bundesländern herausgegeben wird.

5.2 (Potentielle) Opfer müssen in akuten Krisen- und Gefahrensituationen durch ein schnelles und flexibles Eingreifen von außen und durch die Schaffung von Schutzräumen geschützt werden.

Neben den Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe kommt bei der Bereitstellung schneller Hilfe in akuten Familienkrisen zum Schutze des Opfers der Polizei eine besondere Bedeutung zu, da sie zu jeder Zeit und überall schnell erreichbar ist und gerade von sozial schwachen Familien bevorzugt gerufen wird.

Um die Polizei auf die Konfrontation mit familiärer Gewalt vorzubereiten und sie dazu zu befähigen, in Familienkrisen helfend, aber auch ermittelnd einzugreifen, hat das Bundesministe-

rium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Schulungskonzepte entwickelt, die durch die Landespolizeischulen eingesetzt werden.

Familien müssen in ein Netz formeller und informeller Hilfeleistungen integriert werden, die zum einen bereits verhindern, dass innerfamiliäre Spannungen aufgrund fehlender Unterstützung bis zu Misshandlungen eskalieren. Zum anderen muss sichergestellt werden, dass Familien in Krisensituationen rasch und unbürokratisch Beistand finden. Notrufe, Kriseninterventionsdienste und Unterbringungsmöglichkeiten für Gewaltgefährdete sind Dienstleistungen, die auch als präventive Maßnahmen ausgebaut werden müssen.

Hier fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit 1996 den Auf- und Ausbau des Not- und Krisentelefon für Kinder und seit 1998 den Aufbau eines Elternberatungstelefon. Des weiteren gibt es **finanzielle Hilfestellung zur bundesweiten Vernetzung von Hilfsangeboten** (Frauenhäuser, Notrufe, Beratungsstellen für Migrantinnen).

Im Hinblick auf eine längerfristige Betreuung und Behandlung des Opfers und der Familie ist auf die erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie auf Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) hinzuweisen. Die Broschüre zum KJHG kann beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Broschüre zum OEG beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung angefordert werden.

5.3 Zu den zivilrechtlichen Schutzanordnungen für misshandelte Frauen gehört zum einen die erleichterte Wohnungszuweisung nach § 1361b BGB.

Zur Verbesserung der Gesetzeslage bei zivilrechtlichen Schutzanordnungen für misshandelte (Ehe-)Frauen wird das Bundesministerium der Justiz am 11. Mai 1999 in Bonn eine rechtspolitische Fachtagung durchführen.

Des weiteren erstellen zur Zeit das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen **nationalen Aktionsplan „Gewalt gegen Frauen“**.

Die Bundesregierung wird weiterhin das eigenständige Aufenthaltsrecht ausländischer Ehefrauen verbessern – insbesondere für den Fall, dass sie der Gewalt durch ihren Ehemann ausgesetzt sind.

Zum Abschluss bleibt noch auf folgendes hinzuweisen:

Deutschland wird im Rahmen seiner EU-Präsidentschaft die Verabschiedung des Daphne-Programms anstreben. Aus diesem Programm sollen in den Jahren 2000 bis 2004 25 Mio.

EURO an Nichtregierungsorganisationen für Projekte im Bereich Gewalt gegen Frauen und Kinder fließen.

In die Zeit der deutschen EU-Präsidentschaft fällt auch die Kampagne der EU-Kommission zu Gewalt gegen Frauen. Sie wird Gegenstand eines EU-Kongresses zu Gewalt gegen Frauen am 29./30. März 1999 in Köln sein.

Gewalt in der Familie aus Sicht der Familienpolitik

ORR Jörg Reinhardt

(Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit)

Dieser Beitrag verfolgt die Absicht, Ihnen einen Überblick über die familienpolitischen Maßnahmen des bayerischen Sozialministeriums bei innerfamiliärer Gewalt zu geben.

Zuvor halte ich jedoch folgende Vorbemerkungen für veranlasst:

1. Der Abbau von Gewalt und die schnelle Hilfe bei erlittener Gewalt sind wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben. Gewalt muss verhindert, bekämpft und verurteilt werden, wo immer sie auftritt. Aus politischer Sicht gilt es, den Opfern schnelle und effektive Hilfen anzubieten und die Täter für ihr Verhalten zur Verantwortung zu ziehen, bzw. zu einer Verhaltensänderung zu bringen.
2. Zu Art und Ausmaß der Gewalt in Familien darf auf den Beitrag von Frau Schuster verwiesen werden. Ergänzend sei hier nur angemerkt, dass – auch wenn die Problematik verstärkt von den Medien aufgegriffen wird – nicht von einer quantitativen Zunahme innerfamiliärer Gewalt auszugehen sein dürfte. So hat sich etwa die polizeiliche Kriminalstatistik zu den einschlägigen Straftaten in den letzten Jahren kaum verändert. Eingetreten ist jedoch eine stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit.
3. Wichtig erscheint mir auch die Feststellung, dass innerfamiliäre Gewalt kein Problem spezieller Gesellschaftsschichten ist. Für die Bereiche der seelischen Gewalt, der Vernachlässigung und der Kinderpornographie muss sogar davon ausgegangen werden, dass diese verstärkt in sogenannten Oberschichtfamilien auftritt.
4. Es ist wichtig, sich speziell mit der innerfamiliären Gewalt auseinander zu setzen. Die familiäre Situation bringt persönliche Abhängigkeits- und Machtstrukturen mit sich, die besondere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Entstehung von Gewalt, der Aufdeckung und der Intervention mit sich bringen. Denken Sie etwa nur an die Bedenken vieler Betroffener im Zusammenhang mit einer Strafanzeige: Die Angst vor Verlust des Familienernährers, vor einem Auseinanderbrechen der Familie, Imageverlust, Druckausübung durch den Täter, aber auch die Bedenken, weil sich die Betroffenen von der bloßen Strafverfolgung keine Hilfe erhoffen.

Im Haushaltsjahr 1988 waren im bayerischen Staatshaushalt erstmals 360.000 DM für Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ausgewiesen. 1999 stehen dafür bereits

2,75 Mio. DM zur Verfügung. Das Sozialministerium hat zur Verwendung dieser Mittel ein Maßnahmenkonzept entwickelt, das sich im wesentlichen in drei Bereiche gliedert:

1. Förderung von Hilfeangeboten:

Hier möchte ich etwa die Förderung der Frauenhäuser und Notrufgruppen herausgreifen:

In Bayern werden derzeit 325 der insgesamt 335 Plätze für Frauen und über 400 Plätze für Kinder an 38 Frauenhäusern staatlich gefördert.

Die Frauenhausförderung ist an sich eine kommunale Aufgabe. Da der Freistaat jedoch ein flächendeckendes Netz an Frauenhäusern für erforderlich hält, wurde 1993 zur Umsetzung dieses Anliegens ein Gesamtkonzept für Frauenhäuser erstellt. Gemeinsam mit Fachverbänden, Trägern und kommunalen Spitzenverbänden wurde dieses als Grundlage bei Bedarfsermittlung und Finanzierung der Frauenhäuser vereinbart. In Bayern wird danach von einem Frauenhausplatz pro 10.000 weiblichen Einwohnern zwischen 18 und 60 Jahren (350 Plätze insgesamt) ausgegangen. Eine Vollversorgung ist damit beinahe erreicht.

Bislang haben sich bereits mehr als drei Viertel der kreisfreien Städte und Landkreise dem Gesamtkonzept angeschlossen. 25 kreisfreie Städte und 64 Landkreise haben sich einem Frauenhaus zugeordnet und beteiligen sich finanziell an den Grundkosten der Frauenhäuser. Der Rahmen-Vereinbarung, die die Erstattung von Frauenhauskosten zwischen den Sozialhilfeträgern bayernweit regelt, sind 24 kreisfreie Städte und 56 Landkreise beigetreten.

Die Förderung läuft seit 1978. 1999 stehen 1,975 Mio. DM zur Verfügung. Die Landkreise und kreisfreien Städte beteiligen sich entsprechend dem für sie errechneten Bedarf an Frauenhausplätzen mit einer Pauschale an den nicht durch staatliche Leistungen gedeckten Personalkosten, Sach- und Verwaltungskosten sowie den Mietkosten der Gemeinschafts- und Verwaltungsräume. Die verbleibenden Kosten (Lebenshaltungskosten, Wohnraummiete, etc.) werden von den Frauen selbst getragen bzw. durch Sozialhilfe abgedeckt.

Die 30 staatlich geförderten Notrufgruppen in Bayern mit zum größten Teil ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen bieten Hilfe und Unterstützung für Frauen und Mädchen schwerpunktmäßig bei sexuellen Gewalttaten, aber auch bei anderen körperlichen oder psychischen Misshandlungen.

Notrufgruppen werden mit einem Gesamtfördervolumen von 550.000 DM pro Jahr gefördert. 16 Notrufe erhalten Personalkostenförderung, 14 weitere eine Sachkostenförderung für Fortbildung, Supervision und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- Die 3. Auflage der Broschüre „Info Rat Hilfe für sexuell missbrauchte Frauen und Kinder“ ist zwischenzeitlich vergriffen. Sie wird ersetzt werden durch zwei Nachfolgebroschüren „Handeln statt Schweigen“, jeweils zu sexueller Gewalt gegen Frauen bzw. Kinder. Auch diese Broschüren werden über Straftatbestände und Ablauf des Strafverfahrens (einschließlich der Stellung der Frau als Zeugin bzw. Nebenklägerin und Prozesskostenhilfe), die Zuständigkeit der Frauenbeauftragten bei der Polizei und die Ermittlungstätigkeit der Polizei, das vorhandene Beratungs- und Hilfsangebote (z.B. Notrufgruppen, Ehe- und Familienberatungsstelle, Weißer Ring) und gesetzliche Leistungen (z.B. Opferentschädigungsgesetz) informieren. In einem umfangreichen Adressenteil werden alle Beratungsstellen, die Hilfe anbieten, mit Anschriften und Telefonnummern benannt.
- Zur Information von Fachleuten und für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit wurden wissenschaftliche Fachtagungen zu den Themen „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ und „Gewalt gegen Kinder“ veranstaltet und dokumentiert. Die Berichte über diese Tagungen informieren über das Ursachenverständnis von Gewalt und dienen der Fortbildung von Fachleuten und interessierten Laien. Im Januar 1998 wurde eine weitere eintägige Fachtagung über das amerikanische Modell „DAIP“ durchgeführt, bei dem es insbesondere um eine verbesserte Zusammenarbeit von Frauenhäusern, Polizei und Staatsanwaltschaft bei Gewalt im sozialen Nahraum geht. Durchgeführt, bzw. finanziell unterstützt wurden im Rahmen der Kampagne „München aktiv gegen Männergewalt“ darüber hinaus 2 Fachtagungen zu den Themen „Für wen „lohnt“ die Arbeit mit gewalttätigen Männern?“ und „Täterprävention bei Jungen“. Erst am 10. Februar diesen Jahres veranstaltete das Sozialministerium eine Fachtagung über den Aufbau lokaler Kooperationsstrukturen, also die verbesserte interdisziplinäre Kooperation der bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche betroffenen Professionen.
- Das Sozialministerium präsentierte 1993 eine Wanderausstellung zum Thema „Sexuelle Gewalt gegen Kinder“, die bayernweit gezeigt wurde.

3. Forschungsprojekte

Das StMAS hat die folgenden wissenschaftlichen Projekte unterstützt:

- An der Universität Bamberg wurde das vorhandene Aufklärungsmaterial über sexuellen Kindesmissbrauch erfasst und ausgewertet; weiterhin wurde ein Kursprogramm zur alltäglichen Präventionsarbeit von Eltern und Erziehern entwickelt. Der Forschungsbericht „Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen“ liegt seit 1993 vor. Das Folgeprojekt, in dem ein Trainingsprogramm für Erzieherinnen zum Thema „sexueller Missbrauch“ erstellt wurde, wurde 1997 abgeschlossen.

- Die Universität München hat Symptome zusammengestellt, deren Vorliegen Ärzte auch auf Gewaltakte gegen Kinder zurückführen sollten. Zugleich wurde in diesem Zusammenhang das Erfordernis einer intensiveren Zusammenarbeit von Ärzten und Jugendämtern deutlich. Das Projekt „Früherkennung und Intervention bei Kindsmisshandlung“ wurde 1993 abgeschlossen. Die Ergebnisse fanden in die Fortbildung für JugendamtmitarbeiterInnen und KinderärztInnen Eingang.
- Das Projekt „Gewalt im sozialen Nahraum“ an der Universität Passau (Prof. Beulke) sollte Möglichkeiten einer verstärkten Kooperation der bei Gewalttaten betroffenen Einrichtungen (z.B. Jugendhilfe, spezielle Beratungsstellen, aber auch Polizei und Staatsanwaltschaft) erproben. Zugleich hat sich gezeigt, dass der Druck eines Strafverfahrens auf den Täter in positiver Weise genutzt werden kann, indem ihm Beratungsaufgaben auferlegt werden. 30% der Täter haben die Beratung nach dem Ende der Beratungsaufgabe freiwillig fortgesetzt.
- Am Institut für Familienforschung in Bamberg wurde untersucht, welche Hilfen für Kinder im Frauenhaus möglich und erforderlich sind. Details hierzu wird Frau Bingel Ihnen am Nachmittag präsentieren.
- Seit 1995 untersucht die Katholische Stiftungshochschule in Benediktbeuren Möglichkeiten der Präventionsarbeit gegen sexuellen Missbrauch im ländlichen Raum (z.B. die Vernetzung der bestehenden Hilfsangebote, die Organisation von Selbsthilfegruppen und die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in den beteiligten Organisationen). Der Bericht zu diesem bereits abgeschlossenen Projekt wird in Kürze veröffentlicht werden.

Einige der genannten Projekte beschäftigen sich mit der Kooperation der bei innerfamiliären Gewalt betroffenen Berufsgruppen. Es hat sich gezeigt, dass die Familiendynamik und die individuelle Interessenlage bei den Betroffenen, aber auch nicht betroffenen weiteren Familienmitgliedern es erfordert, dass bei innerfamiliärer Gewalt die zu ergreifenden opfer- und täterzentrierten Maßnahmen aufeinander abgestimmt und verzahnt sind. „Vernetzung“ heißt das Stichwort. Die Bayerische Staatsregierung strebt daher eine verstärkte Zusammenarbeit von Polizei und Sozialarbeit in akuten Krisensituationen, v.a. bei häuslicher Gewalt in den Nachtstunden und an Wochenenden/Feiertagen an, wo sozialarbeiterische Einrichtungen nur schwer zu erreichen sind. Zu diesem Zweck wurde 1994 eine interministerielle Arbeitsgruppe (unter Beteiligung des Sozial-, Innen- und Justizministeriums) mit der Entwicklung eines Modellprojekts zur koordinierten Krisenintervention bei innerfamiliärer Gewalt beauftragt. Dieses wird seit März 1998 unter dem Namen „Jugendhilfe-Polizei-Sozialarbeit; Krisenleitstelle Nürnberg“ für die Dauer von fünf Jahren durchgeführt. Geplant ist neben der Entwicklung von gemeinsamen Fortbildungs- und Kooperationsprinzipien für Polizei und Sozialarbeit auch eine verbesserte Erreichbarkeit der sozialarbeiterischen Dienste während der Nachtstunden.

Neben den genannten Punkten des Maßnahmenpakets ist die Bayerische Staatsregierung der Ansicht, dass die notwendige umfassende Hilfe für Opfer von Gewalttaten auch eine entsprechende Aus- und Fortbildung bei allen auf diesem Bereich betroffenen Berufsgruppen erfordert, um einen angemessenen Umgang mit Opfern von familiärer Gewalt sicherzustellen.

Häufig stellen Einsatzbeamte der Polizei die ersten Ansprechpartner bei Familienstreitigkeiten dar. Dies hängt insbesondere mit deren Erreichbarkeit rund um die Uhr zusammen. Den hohen Stellenwert im Umgang mit Opfern familiärer Gewalt hat die Polizei erkannt und im Rahmen der Aus- und Fortbildung ihre Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Kinder“, das auch sexuellen Missbrauch beinhaltet, sensibilisiert. Die Beamten sind gehalten, bei entsprechendem Anfangsverdacht die Betreuung und Vernehmung von Frauen, Kindern und Jugendlichen situationsbedingt Polizeibeamtinnen zu überlassen. Darüber hinaus sind bei den Polizeiverbänden seit 1987 in Bayern als einzigem Bundesland Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder eingerichtet, welche sich dem Schutz der Opfer widmen, diese informieren und unterstützen. Da sich das Konzept bewährte, wurden zwischenzeitlich weitere Ansprechpartnerinnen auf der Ebene der Polizeidirektionen berufen.

Der Sensibilisierung von Kinderärzten sowie einer verbesserten Diagnostik und Intervention dient ein Leitfaden für Kinderarztpraxen in Bayern, den das Sozialministerium gemeinsam mit dem Berufsverband der Ärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin erarbeitet hat und der im Mai 1998 veröffentlicht wurde. Er geht zurück auf den von Frau Schuster erwähnten „Hamburger Leitfaden“, wurde aber speziell im Bereich der Diagnostik bei psychischer Gewalt erheblich ergänzt. Wichtig erscheint mir hier noch die Klarstellung, dass der „Leitfaden“ weit mehr ist, als ein Druckwerk: Es geht hier um ein Fortbildungspaket, das auch die Durchführung von Kooperationstreffen der vor Ort mit der Thematik befassten Berufsgruppen umfasst. Das erste dieser Treffen wird am 17. März diesen Jahres in Bayreuth stattfinden. Die Resonanz ist enorm.

Im Bereich der Jugendhilfeverwaltung ist neben den Kommunen das Bayer. Landesjugendamt für die Fortbildung von Fachkräften zuständig. Dieses bietet schon seit Jahren eine Reihe von Veranstaltungen zu den Themen „Gewalt in Familien“ und „Sexueller Missbrauch von Kindern“ an, die neben sozialpädagogischen Aspekten und Hilfemöglichkeiten auch die Handlungsmöglichkeiten anderer Stellen wie Polizei und Justiz aufgreifen und Möglichkeiten einer im Interesse der Betroffenen liegenden Kooperation aufzeigen. Übrigens hat das Landesjugendamt erst kürzlich eine Handreichung „Schützen – Helfen - Begleiten“ veröffentlicht, die für die Jugendhilfefachkräfte wichtige Hinweise zum Thema „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ enthält.

Schließlich hat die bayerische Staatsregierung ihre Vorreiterrolle im Bereich des Opferschutzes 1996 erneut unter Beweis gestellt und war maßgeblich an den von Frau Schuster genannten Gesetzesänderungen beteiligt.

In der Betreuung von Gewaltopfern kommt im Übrigen auch den bei jedem Amt für Versorgung und Familienförderung beschäftigten „Sonderbetreuerinnen“ und „Sonderbetreuern“ eine zentrale Bedeutung zu. Diese sind häufig der erste Ansprechpartner für die Betroffenen und kümmern sich speziell um die soziale Situation des Opfers. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Betroffenen bei der Verfolgung ihrer Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz zu unterstützen und in Fragen der sozialen und medizinischen Rehabilitation zu beraten. Die SonderbetreuerInnen schaffen und pflegen den Kontakt mit anderen Behörden, Institutionen und privaten Einrichtungen, um den Berechtigten wirksam helfen zu können.

Schließen möchte ich meine Übersicht mit einem Ausblick auf die uns bei innerfamiliärer Gewalt besonders vordringlich erscheinenden Maßnahmen:

Das Anliegen der interdisziplinären Kooperation muss flächendeckend umgesetzt werden. Hier setzen wir auf Überzeugungsarbeit bei den kommunalen Entscheidungsträgern. Frau Staatsministerin Stamm hat diese aufgefordert, die Bekämpfung der Gewalt „zur Chefsache zu machen“.

Multiprofessionalität ist auch im Bereich der Prävention gefragt. Wir haben vor diesem Hintergrund eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Kultusressorts angeregt, um die Präventionsarbeit insbesondere an den Schulen intensivieren zu können.

Hilfreich erschien uns auch die Einrichtung einer landesweiten Informations- und Koordinationsstelle als Anlaufstelle bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Hier könnten Informationen über Materialien, Referenten, Adressen etc. bezogen werden. Die Aktion Jugendschutz e.V., die bereits über Erfahrungen u.a. auf den Gebieten der Sexualpädagogik und der Gewaltprävention verfügt, könnte diese Aufgabe aus unserer Sicht übernehmen; die konkrete Ausgestaltung und die Finanzierung dieser Stelle sind indes noch offen.

Kinder im Frauenhaus

Irma Bingel

1. Problemstellung und Forschungsdesign

Der vorliegende Beitrag informiert über ein Projekt „Kinder im Frauenhaus“. Es ist dem Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) im Herbst 1994 vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vorgeschlagen worden¹.

1976 wurde das erste Frauenhaus in Deutschland gegründet, 1978 das erste in Bayern. Zum Zeitpunkt unserer Erhebungen bestanden im Freistaat 37 dieser Einrichtungen zum Schutz von Frauen und Kinder vor männlicher familialer Gewalt. Die Frauenhäuser sind vor die Herausforderung gestellt, nicht nur Müttern, sondern auch Kindern mit Gewalterfahrungen angemessen beizustehen. Sie benötigen fundierte Arbeitsgrundlagen, zu denen die Ergebnisse der Studie beitragen sollen.

Die Aufgabenstellung dieser Studie umfasst mehrere Schwerpunkte. Dabei werden wir:

- die Situation der Kinder im Frauenhaus darstellen,
- praktisch umsetzbare Verbesserungsvorschläge aufzeigen, um
- der Gewaltbetroffenheit der Kinder speziell, ihren
- Entwicklungsstörungen allgemein begegnen zu können,
- den Betreuungsbedarf der Kinder darstellen,
- Aussagen über die zur Sicherstellung eines solchen
Betreuungsangebotes wünschenswerte personelle Ausstattung
des Frauenhauses enthalten („internes Betreuungsangebot“),
- Möglichkeiten darstellen, wie auch andere Hilfsorganisationen
eingebunden werden können („externes Betreuungsangebot“)
- und auf Fragen der Nachbetreuung/-begleitung eingehen.

In Frauenhäusern bilden die Arbeit mit Frauen und die Arbeit mit Kindern zwei miteinander zusammenhängende Schwerpunkte. Während der erste von Anfang an intendiert war, gewann

¹ Zu diesem Projekt liegt folgende Veröffentlichung in der Reihe Forschungsberichte des ifb vor: Bingel, Irma/Selg, Herbert (1998): Kinder im Frauenhaus. ifb-Forschungsbericht Nr.3. Bamberg.

der zweite bald zwangsläufig an Bedeutung, denn viele Mütter bringen ihre Kinder mit ins Frauenhaus, so dass sich dort in der Regel deutlich mehr Kinder als Frauen befinden.

Kinder in Frauenhäusern haben meist als Opfer selbst Gewalt erfahren; nicht minder gravierend sind die Auswirkungen, wenn Kinder über einen längeren Zeitraum Zeugen häuslicher Gewalt wurden. Solche Kinder leiden an unterschiedlichen Entwicklungsstörungen und Anpassungsproblemen, die sich im Verhalten, im Gefühls- und im Lernbereich zeigen können. Ihre Beeinträchtigungen bestehen z.T. auch nach einem Frauenhausaufenthalt weiter, vor allem wenn keine Nachbetreuung erfolgte. Diese Angaben wurden von den verschiedenen interviewten Gruppen bestätigt: z.B. von den Müttern, aber auch von den Kindern selbst, die wie die Mütter im Frauenhaus oder nach dem Aufenthalt befragt wurden. Die Mütter berichteten nicht selten eine doppelte Gewalterfahrung: einmal im Hinblick auf ihre Kinder, dann aber auch im Hinblick auf die eigene Kindheit und die bereits in ihrer Herkunftsfamilie erlebte Gewalt. Bei einigen Kindern lagen zum Zeitpunkt der Befragung der Frauenhausaufenthalt und vorausgegangene Gewalterfahrungen schon mehrere Jahre zurück. Trotzdem waren sie in ihrer Lebensgestaltung und -planung noch immer eingeschränkt.

2. Theoretischer Bezugsrahmen

Gewalt in Familien kann zunächst unterteilt werden in Gewalt zwischen den Generationen und in Gewalt, die mehr innerhalb einer Generation stattfindet.

Die Gewalt zwischen den Generationen kann auftreten als Gewalt von Eltern gegen Kinder (als allgemeine physische und psychische Misshandlung, als spezielle sexuelle Misshandlung; aber auch als Zulassen von Mediengewalt im Kinderzimmer) und als Gewalt von (älteren) Kindern gegen ihre Eltern.

Die Gewalt, die mehr innerhalb bestimmter Generationen erscheint, ist vor allem in „Geschwisterrivalität“ und Gewalt zwischen den Partnern (einschließlich sexueller Gewalt) aufzuteilen.

Alle genannten Formen sind gesellschaftlich bedeutsam. Im Kontext einer Arbeit über Kinder im Frauenhaus gilt aber ein besonderes Augenmerk der Gewalt zwischen Partnern und der Gewalt von Eltern gegen ihre Kinder.

Welche Gewalt auch immer thematisiert wird, es empfiehlt sich nicht, eine enge, gar monokausale Erklärung anzustreben. Wir müssen uns der Erklärung von Gewalt in Familien auf mehreren Analyseebenen nähern.

Als Basis (= erste „Ebene“) haben wir gesellschaftliche Gegebenheiten und ihre Einflüsse zu bedenken; hier können Schulsystem, Militär, Kommunen, Arbeitswelt, Massenmedien relevante Schwerpunkte bilden.

Die Familie können wir als zweite „Ebene“ ansehen. Sie ist zusammen mit den einzelnen Kindergärten und Schulen die wichtigste Instanz zur Umsetzung von Normen und Werten der Gesellschaft.

Als dritte „Ebene“ ist das Individuum zu nennen, die handelnde menschliche Persönlichkeit, die nicht zuletzt von der Familie geprägt wird, im guten und im bösen.

Auf der Basis, also der Ebene der gesellschaftlichen Bedingungen, treffen wir eine Fülle miteinander verwobener Einflussgrößen an. Für unser Thema darf es als besonders relevant gelten, dass wir bis in die Gegenwart noch auf bemerkenswerte Reste einer patriarchalischen Gesellschaftsordnung stoßen.² Sie zeigen sich an verbliebenen Mängeln in der Gleichberechtigung der Geschlechter, die sowohl in der Politik als auch in den religiösen Institutionen und in der Arbeitswelt auffallen; sie zeigen sich aber nicht zuletzt auch in den Familien.

Zur männlichen Dominanz in einer Gesellschaftsordnung kann als komplementär eine weibliche Unterordnung gesehen werden. Wo sie stark ausgeprägt ist, treffen wir auf Phänomene der „erlernten Hilflosigkeit“ (Seligman 1975). Sie entsprechen im Extremfall - nach traumatisierenden Erfahrungen - depressiven „Bildern“. Wir gehen davon aus, dass betonte männliche Dominanz und weibliche Unterordnung einen „guten“ Boden abgeben für aufkeimende männliche Gewalt. Von Walker (1994) werden diese schlüssigen Annahmen schon als hinreichend belegt betrachtet; dazu fehlt es jedoch noch an der nötigen Empirie (s. die Kritik von Sheaffer [1996] an Walker). Vor allem ist einschränkend zu bedenken, dass auch Frauen ohne entsprechende „Vorgeschichte“ Opfer von familialer Gewalt werden.

Seit 1981 liegt von Peggy R. Sanday eine kulturvergleichende Studie vor, die belegt, dass Gesellschaften mit deutlicher männlicher Dominanz zugleich auch hohe Gewalt und darin hohe Vergewaltigungsraten aufweisen. Mit geringen Vergewaltigungsraten korreliert „Respekt“ vor Frauen allgemein; geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Führungsanspruch sind minimal. Wo eine Form von Gewalt toleriert wird, führt dies auch zu sexueller Gewalt und zu höheren Zahlen von kriegerischen Auseinandersetzungen.

Zu den gesellschaftlichen Bedingungen, die männliche Gewalt begünstigen, gehörte bis 1997 in Deutschland auch die Gesetzgebung zur ehelichen Vergewaltigung. Per definitionem gab es

² Von allen C-4-Professuren in Deutschland waren 1997 nur rund 5% mit Frauen besetzt sind (FT 30.8.97, S.5). In Bayern (1995) verdienen Frauen nach wie vor weniger als Männer: Arbeiter etwa 57.000 DM, Arbeiterinnen etwa 40.000; männliche Angestellte etwa 87.000, weibliche etwa 56.000 DM (was jeweils nicht zuletzt auch Auswirkungen auf die späteren Rentenzahlungen hat) (FT 2.9.97, S.5).

keine Vergewaltigung in der Ehe. In unserem Kontext darf auch ein Hinweis auf den immer noch gültigen § 1631 des BGB nicht fehlen, der Kinder weniger schützt als nötig ist. Das sog. Elternrecht, das Züchtigungsrecht, setzt kein deutliches Zeichen gegen Gewalt. Ein solches Signal, nach dem Kinder nicht mit Gewalt erzogen werden dürfen, fehlt bislang in Deutschland (wird aber vom Gesetzgeber, dem dazu Empfehlungen der sog. Gewaltkommission [Schwind et al. 1990] vorliegen, beraten).

Wer sich mit Gewalt befasst, stößt natürlich auch auf ökonomische Bedingungen. Armut (es genügt relative Armut), die in Teilgruppen der Gesellschaft anzutreffen ist, birgt Risiken für das soziale Leben. Einen Schritt in Richtung auf relative Armut machen viele, die Eltern werden. So sehr auch Kinder emotional, also im übertragenen Sinn, das elterliche Leben „bereichern“ können: Im ökonomischen Sinn machen sie arm. Diese bewusst etwas überspitzte Aussage trifft insbesondere zu, wenn bereits andere finanzielle Belastungen gegeben sind. Da muss vor allem die Arbeitslosigkeit genannt werden, die z.B. gerade bei Kindesmisshandlung ein wichtiger Stressor ist. Von Armut zeugen auch zu kleine Wohnungen, in denen Kinder nicht genügend Raum für sich haben und ihren Eltern „auf die Nerven fallen“ müssen. Menschen, die in Armut heftig um die Befriedigung elementarer Bedürfnisse zu kämpfen haben, sind relativ schnell überfordert.

In den wegen Gewalt auffallenden Familien nehmen „Nestwärme“ und Geborgenheit Schaden. Ein aggressiver Lebensstil, vor allem der Väter, mit Aggressionen nach außen und nach innen (gegen die Partnerin und gegen Kinder) zeigt sich. Aggressive Eltern lassen es nicht nur an Liebe, sie lassen es oft auch an konsequenter sozialer Kontrolle ihrer Kinder fehlen.

In den meisten Familien mit nachweislicher Gewalt gibt es aber auch liebevolle Episoden. Hier geschieht etwas Denkwürdiges: Kinder erfahren von ein und derselben Person in unberechenbarem Wechsel sowohl Prügel als auch „Streicheleinheiten.“ Solche Kinder lernen eine Verquickung von Gewalt und Liebe kennen; kein Wunder, dass so später in eigenen Partnerschaften Aggressionen - wie selbstverständlich - zum direkten Umfeld der Sexualität gehören können.

Man kann die etwas überspitzte Hypothese wagen, dass alle Täter als Kinder Opfer waren, solange man nicht auch den Umkehrschluss zieht. Denn nicht alle Opfer werden zu Tätern. Aber da ist (zumindest seit Steinmetz 1977) von einem Kreislauf der Gewalt die Rede; und es wird gelehrt, dass misshandelte Menschen später selber zu Tätern werden. Es ist gut, wenn empirische Untersuchungen zur Überprüfung unternommen werden: Kaufman & Zigler haben 1987 Material vorgelegt, nach dem Eltern, die selbst als Kinder misshandelt worden sind, 6mal häufiger in gleicher Weise zu Tätern werden als Eltern ohne eigene Opfererfahrung. Während im allgemeinen 5% der Eltern in ihrer Studie Tendenzen zur Kindesmisshandlung zeigen, sind es bei den früheren Opfern immerhin 30%. Das scheint die These vom „Kreislauf der Gewalt“ zu stützen.

Kinder, die in einer Atmosphäre der Gewalt aufwachsen, lernen Gewalt und zeigen einen Mangel an Liebesfähigkeit und Selbstsicherheit, um nur drei wichtige, miteinander verwobene Merkmale zu nennen.

Es gibt keine einhellig akzeptierte Theorie über die Entwicklung von Aggressivität, aber lernpsychologische Ansätze wie die sozialkognitive Theorie von A. Bandura (1977) können nach unserer Überzeugung die Genese (individueller) Gewalt am besten erklären (s. auch APA, 1996; Gelles/Straus, 1979; Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff, 1987; Selg/Mees/Berg, 1997). Die Familie erweist sich dabei als zentraler Lernort (Patterson/Dishion/Bank, 1984).

Die beiden wichtigsten Lernprinzipien sind das Lernen am Erfolg und das Lernen am Modell: Aggressivität wird von Kindesbeinen an durch den Erfolg gelernt, den man mit Aggressionen - z.B. im Kreis der Geschwister und der gleichaltrigen Spielgefährten - hat. Aggressives Verhalten probiert vor allem aus, wer es von entsprechenden Modellen gezeigt bekommt. Diese Modelle können die Eltern und andere reale Personen aus dem Alltag, aber auch Medienfiguren sein - oder beide Modellgruppierungen (s. oben sog. „doppelte Dosis“, S.19).

Verschiedene weitere Risikofaktoren erhöhen zusätzlich die Wahrscheinlichkeit aggressiven Verhaltens; hier seien nur genannt: die Drogen (einschließlich Alkohol) und überdauernde oder aktuelle Stressoren wie Konflikte und Krankheit, Armut, Misserfolg und soziale Isolation.

Wenn wir nach möglichen Auswirkungen von Gewalt auf Kinder fragen, müssen wir zumindest drei Unterthemen ansprechen:

1. Am bedeutsamsten und gleichzeitig umfassend untersucht erscheint die Gewalt, die Kinder selbst zu Opfern macht: z.B. die Misshandlung in der Familie. Darüber gibt es viele Studien.
2. Wenig systematisch untersucht sind jene Fälle, in denen Kinder indirekt Opfer werden in dem Sinne, dass sie Zeugen von Gewalt werden, also Gewalt beobachten müssen. In unserem Kontext ist vor allem an die Beobachtung von elterlichen Auseinandersetzungen zu denken.
3. Viele Studien gibt es zu Fragen nach den Wirkungen von Gewaltkonsum auf Kinder und Jugendliche, aber dieses Unterthema wird in unserem Kontext etwas weniger relevant und daher nicht weiter besprochen.

Zu 1)

Bei der physischen Misshandlung gibt es neben unmittelbar auffallenden körperlichen Schäden vor allem psychische Beeinträchtigungen, die oft erst mit zeitlicher Verzögerung erkenn-

bar sind. Sie sind im einzelnen weniger gesichert, doch muss mit Engfers zusammenfassenden Worten (1986) von intellektuellen und sozial-emotionalen Schädigungen ausgegangen werden. Die psychischen (Dauer-)Schäden gehen ebenso auf vereinzelte Verletzungen wie auf ein dauerhaft belastendes Milieu zurück, also auf „Mangel an Anregung und Zuwendung, Behinderung des Kindes bei der Exploration und dem kreativen Umgang mit seiner Umwelt.“ Bei misshandelten Kindern sieht man vermehrt Unruhe und Aggressivität, extreme Schuldgefühle, Niedergeschlagenheit und Freudlosigkeit, Mangel an Selbstsicherheit, Misstrauen und auch übermäßige Anpassungsbereitschaft. Nach Berg führt dies zu einem Teufelskreis: Das unruhige, aggressive Kind gibt scheinbar den Eltern einen „Grund“ zur Ablehnung und Bestrafung usw. Es ist jedoch kritisch festzuhalten, dass manches Wissen über die genannten Auswirkungen mehr auf klinischen Evidenzen als auf systematischen Untersuchungen mit Kontrollgruppen beruht.

Die oben angesprochenen Schäden sind nicht gerade gering, aber bei lang dauernden (Engfer, 1986, S.113) *und* schweren Misshandlungen sind noch größere Probleme anzutreffen: Delinquenz, Suizidversuche, Drogenmissbrauch und Prostitution sind ebenso zu nennen wie körperliche und geistige Retardierung (vgl. Selg/Bingel, 1998 Kap. 1.c., S.117).

Vom Täter massiv bedrohte und misshandelte Kinder laufen Gefahr, Angststörungen im Sinne der posttraumatischen Belastungsreaktion PTSR (post traumatic stress reaction) oder gar der posttraumatischen Belastungsstörung PTSD (post traumatic stress disorder) zu entwickeln (Kiser et al., 1988).³

PTSR wird eher bei vorübergehenden Reaktionen wie Schutzsuche, Reizvermeidung, Anklammern, Suche nach Unterstützung diagnostiziert (wobei „vorübergehend“ je nach Quelle etwas willkürlich auf 1, 3 oder 6 Monate festgelegt wird). Manchmal können dabei Symptome wie Mutismus, Bettnässen, Verweigerung des Alleinseins, Nahrungsverweigerung, unspezifische körperliche Schmerzen erkannt werden (Scheper, 1997).

Die Einstufung „posttraumatisches Stress-Syndrom“ PTSD wird vorgenommen, wenn sich eine überdauernde Symptomtrias erkennen lässt: Wiedererleben, Stimulusvermeidung, Übererregtheit. Das traumatische Erlebnis wird z.B. in Alpträumen, Ängsten nach bestimmten Schlüsselreizen, aber auch im eigenen Spiel öfter *wiederbelebt*. Stimulusvermeidung kann phobischer Art sein und sich auch in depressiven Anzeichen äußern. Vegetative *Übererregbarkeit* verweist z.B. auf Schlafstörungen, Konzentrationsstörungen, Hyperaktivität.

In diese diagnostischen Gruppen können *allgemein physisch* und *psychisch* misshandelte Kinder ebenso wie *sexuell* misshandelte Kinder fallen. Es gibt keine typischen Persönlichkeitsbil-

³ PTSD ist seit 1980 im DSM III, seit 1994 leicht abgeändert im DSM IV enthalten. Das DSM ist ein in den USA entwickeltes Klassifikationssystem, welches die diagnostische Arbeit in der klinischen Psychologie stark beeinflusst.

der für die eine oder andere Opfergruppe. Allerdings sind im Detail besondere Akzente wahrscheinlich: nach sexueller Misshandlung z.B. sexuelle Ängste, sexuell auffälliges Verhalten etc.

Die psychische Gesundheit/Krankheit von Kindern im Frauenhaus streut gewiss über die ganze mögliche Spannbreite: Es gibt gesunde Kinder; sei es, dass ihnen starke schädigende Einflüsse erspart geblieben sind, sei es, dass sie sehr widerstandsfähig („unverwundbar“) sind, sei es, dass ihnen schon in hinreichendem Ausmaß psychischer Beistand zuteil geworden ist. Wir müssen aber auch davon ausgehen, dass unter den Kindern im Frauenhaus solche mit posttraumatischen Belastungsreaktionen PTSR, und zumindest vereinzelt auch Kinder mit den extremen Ausprägungen der PTSD anzutreffen sind. Wenngleich genaue Zahlen nicht vorliegen, so deutet sich hier dennoch an, auf welche Probleme die Personen stoßen, die mit traumatisierten Kindern arbeiten (s. auch Famularo et al., 1991). Den verschiedenen detaillierten Auflistungen von Störungen, die Kinder nach Gewalterfahrungen aufweisen, muss man allerdings mit skeptischer Aufmerksamkeit begegnen: Fast immer fehlen Kontrolldaten aus der „Normalbevölkerung.“

Zu 2)

Das Bild, das in der Psychologie von den Kindern gezeichnet wird, die indirekt Opfer, d.h. Augenzeugen von Gewalt geworden sind, ist weniger differenziert. Es fehlen gut kontrollierte Untersuchungen. Immerhin muss man davon ausgehen, dass auch beim Augenzeugen extreme Ängste ausgelöst werden (Jaffe/Wolf/Wilson, 1990), und nach Kiser et al.(1988) kann bei solcher Angst um die Sicherheit der eigenen Person und der Bezugspersonen (der Eltern, Großeltern), aber auch geliebter Tiere und Spielsachen (!) eine posttraumatische Stressreaktion bzw. ein posttraumatisches Stress-Syndrom PTSD die Folge sein.

Osofsky (1995) hat festgestellt, dass Kinder nach der Beobachtung von Gewalttaten in der *Öffentlichkeit* die Symptome der PTSD entwickeln. Dann ist es eine berechtigte Hypothese, ähnliche Störungen auch bei Kindern nach der Beobachtung von extremer *familialer* Gewalt zu erwarten; und 90% der Kinder in amerikanischen Frauenhäusern wurden nach Hughes (1986) Zeugen von physischer Gewalt zwischen ihren Eltern.

Die von Osofsky erfassten Symptome korrelieren deutlich mit dem Ausmaß erfahrener indirekter Gewalt (1995, S.783). Er stellt dem starken Risikofaktor „Miterleben von Gewalt“ jedoch protektive Faktoren gegenüber, die eine Traumatisierung verhindern können (s. S.17); und er verweist auch auf die moderierende Bedeutung, die z.B. dem Alter bzw. Entwicklungsstand der Kinder zukommt (ähnlich Hughes, 1986): je jünger, desto schlimmer.

3. Zur Methode

Nach systematische Abwägungen wurde das Instrument der Befragung als Erhebungsmethode gewählt, und zwar vorwiegend die mündliche Befragung, konkret: *teilstandardisierte Interviews*, die auf Probleme von und mit Kindern im Frauenhaus fokussiert waren. Derartige Interviews haben sich in amerikanischen Untersuchungen an misshandelten Kindern als zweckmäßig erwiesen (Hughes, 1986).

Zusätzliche *schriftliche Befragungen* waren ursprünglich nicht geplant, drängten sich uns aber während der Durchführungsphase auf und wurden abschließend eingesetzt. Da es insgesamt in Bayern nur 36 bzw. 37 Frauenhäuser gab, wurden alle angeschrieben. Sie wurden gebeten, ihre Sicht der Probleme, welche in der Arbeit mit Kindern in FH entstehen, in freier Auflistung darzustellen.

Die Kinder selbst waren uns die wichtigste Zielgruppe. Jeder ist zunächst sein eigener Experte; das gilt auch für Kinder, sobald sie sich verbal mitteilen können.

Aber wenn auch Kinder selbst wohl am besten über ihre Befindlichkeit Auskunft geben können, so hielten wir es doch für notwendig, ihre Schilderungen durch Befragungen von Müttern und verschiedenen frauenhausinternen und -externen Expertinnengruppen zu ergänzen und abzusichern (sog. Triangulation).

Es mussten also Interviewleitfäden für jüngere und für ältere Kinder, für Mütter, für Leiterinnen von Frauenhäusern, für Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern und für externe Expertinnen konstruiert werden. In diese Konstruktion gingen nicht nur die Erkenntnisse aus den bis dahin erfolgten Literaturrecherchen ein; es wurden auch die Erfahrungen aus Probeinterviews berücksichtigt.

Ohne dass dafür sehr unterschiedliche Leitfäden benötigt wurden, sollten sowohl Mütter und Kinder *während* des FH-Aufenthalts als auch *nach dem Auszug* aus dem FH interviewt werden.

Während des Erhebungszeitraumes (1995-1996) wurden insgesamt 73 qualitative Interviews durchgeführt und ausgewertet, u.a. wurden 26 Kinder in bzw. aus 5 Einrichtungen zu ihrem Aufenthalt im Frauenhaus befragt. Neben den Kindern wurden auch die Mütter, Mitarbeiterinnen und Leiterinnen von Frauenhäusern sowie externe ExpertInnen verschiedener Einrichtungen und Institutionen (z.B. Jugendamt, Schule, Hort, Beratungsstellen, Anwaltspraxis usw.) befragt, die einen engen Kontakt mit Frauenhäusern pflegen. Alle interviewten Gruppen - vor allem auch die Kinder - haben differenzierte Stellungnahmen einschließlich relevanter Änderungsvorschläge abgegeben.

Tab. 1: Verteilung der Interviews

	Bamberg	München	Neu-Ulm	Schweinfurt	andere	Summe
Leiterinnen	1	1	1	1	-	4
MitarbeiterInnen	1	2	1	1	-	5
ext. Expertinnen	1	1	-	1	10	13
Kinder im FH	4	6	3	4	2	19
Kinder - nach Auszug	4	1	-	2	-	7
Mütter im FH	4	4	4	4	-	16
Mütter - nach Auszug	4	3	-	2	-	9
Summe	19	18	9	15	12	73

Quelle: Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg, 1998.

4. Darstellung der Ergebnisse

4.1 Die Befragung der Kinder

Besonderes Augenmerk galt den kindlichen Bewältigungsstrategien und den von den Kindern als besonders hilfreich erfahrenen bzw. von ihnen vermissten Angeboten der Einrichtungen.

Insgesamt wurden 26 Kinder in 5 Einrichtungen⁴ befragt, davon 12 Jungen und 14 Mädchen im Alter von 4 bis 14 Jahren. Der Anteil der befragten ausländischen Kinder beträgt 5. Was frühere Aufenthalte anbetrifft, so waren 5 Kinder zuvor bereits einmal oder mehrmals in einem FH.

Die familialen Belastungen sind nur dann bekannt, wenn die Kinder oder Mütter von sich aus darauf hinwiesen. Die meisten befragten Kinder sind der Unterschicht zuzurechnen.⁵

Fast alle Kinder stammen aus vollständigen Familien mit beiden Elternteilen (bzw. in 2 Fällen mit einem Stiefvater) und einer meist nicht berufstätigen Mutter, die sich der Erziehung der Kinder widmet. Die Kinderanzahl ist in den erfassten Familien etwas höher als im Durchschnitt der BRD. Nur 3 Kinder sind (vorläufig) Einzelkinder, 12 haben ein Geschwister, bei den restlichen 11 reicht die Anzahl der Geschwister von 2 bis 7.

⁴ In dem Projektort Neu-Ulm waren im Befragungszeitraum fast nur jüngere Kinder (bis 5 Jahre) anwesend, so dass ersatzweise Kinder aus einem zusätzlichen FH (Schwabach) oder aus Bamberg befragt wurden.

⁵ Die Frauenhäuser weisen aber mit Recht darauf hin, dass familiäre Gewalt in allen Schichten anzutreffen ist.

Die bei den Kindern zu beobachtenden Folgen der Gewalt sind notwendigerweise als Bedingungen der Untersuchung zu berücksichtigen. Bei etwa einem Drittel⁶ der Kinder sind auffallende Beeinträchtigungen zu beobachten: Sie reichen von nervösen Störungen (Ticks, motorische Unruhe usw.), leichten bis mittleren Sprech- und/oder Sprachstörungen bis zu psychischen Auffälligkeiten (depressive Verstimmung, kein Blickkontakt usw.).

Die Kinder wurden von den Müttern zunächst insgesamt als gesund und unauffällig bezeichnet. Erst bei genauerer Nachfrage nach einzelnen möglichen Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen usw. erwähnen die Mütter mehrere Auffälligkeiten ihrer Kinder.⁷ Die weitere Nachfrage, ob die Mutter in diesen Fällen z.B. beim Kinderarzt war, wurde fast immer verneint (vgl. auch Selg/Bingel, 1998 Kap. 4.2.4).

Von den 9 nach Auszug aus dem FH aufgesuchten Kindern (davon konnten 7 befragt werden) befanden sich zwei Kinder in Beratung/Therapie in einer Erziehungsberatungsstelle.

Zu den Schwerpunkten unserer Untersuchung gehörte es zu erfassen, wie sich Kinder unter den Bedingungen eines FH fühlen, was sie dort erleben, kurz: ihre Befindlichkeit zu erfragen. Zusätzlich wollten wir zum Vergleich ein möglichst objektives Bild von den jeweiligen Rahmenbedingungen in den FH gewinnen. Dazu zählen die räumlichen Gegebenheiten, die personellen Voraussetzungen mit den davon abhängigen Angeboten für die Arbeit mit Kindern, die gesundheitlichen Belange der Kinder usw. Wie also erleben die Kinder diese besondere Umwelt? Konnten sie auf die dramatischen äußeren Veränderungen vorbereitet werden? Wie beurteilen sie das FH, die verschiedenen Angebote, die Spielmöglichkeiten dort, die Chancen, neue Freunde zu finden? Was ist vom Kontakt zum Vater geblieben, zum früheren Umfeld insgesamt? Erleben sie bei sich selbst Veränderungen? Was gefällt ihnen, was stört sie? Was vermissen sie? Welche Wünsche haben sie, welche Probleme schildern sie, welche Bewältigungsmöglichkeiten lassen sie erkennen? Werden Alters- und Geschlechtsunterschiede deutlich?

⁶ Die Zahlenangaben beziehen sich hier - wie auch sonst im Bericht - auf die befragten Gruppen und können daher nicht verallgemeinert werden.

⁷ Es kommen mehrere Erklärungen für diese Diskrepanz in Frage. Ausschlaggebend könnte der wahrgenommene Unterschied zwischen der Befindlichkeit des Kindes zu Hause und jetzt sein. Eine eingetretene Besserung wird wohl als grundsätzliches Anzeichen dafür genommen, dass sich auch die restlichen Beeinträchtigungen eines Kindes demnächst verlieren würden. Von Spontanremissionen kann bei Kindern zwar manchmal ausgegangen werden, wenn sich die Lebensumstände dauerhaft verändern und Risikofaktoren sich verringern, doch ist angesichts einer hohen Quote von Müttern, die mit Kindern in die frühere Situation zurückkehren, damit nicht sehr oft zu rechnen.

Möglicherweise nehmen jedoch auch die vielfältigen Anforderungen und Belastungen von Müttern im Frauenhaus die Mütter so in Anspruch, dass sie sich um die gesundheitlichen Belange des Kindes zunächst nicht kümmern können. Es wird von Walker darauf hingewiesen, dass eine „Ausblendung“ der Körperwahrnehmung zu den Überlebensstrategien von Müttern mit Gewalterfahrungen gehört. (Walker, 1994, S.92).

An dieser Stelle sollen nur einige der untersuchten Fragen beantwortet werden, die direkt auf die Gewaltthematik bzw. auf die Folgen erlebter Gewalt Bezug nehmen.

Die *Kontakte zum Vater* gestalten sich schwierig. Insgesamt müssen die Kinder meistens erst die Vereinbarungen zum Besuchsrecht abwarten. So sind besonders jüngere Kinder vom Abreißen der Kontakte betroffen, da sie von sich aus keine Möglichkeit der Kontaktaufnahme haben. Von den 16 Kindern, die sich zum Kontakt zum Vater äußerten, haben 8 Kontakte und 8 keine Kontakte. 10 Kinder wollten oder konnten sich hierzu nicht äußern.

Teilweise unternehmen die Väter besondere Anstrengungen, um die Kinder auf sich aufmerksam zu machen (z.B. Geld über die Mauer zuwerfen; Geschenke senden). Einige Väter bringen die Kinder auch in Gefühlskonflikte (z.B. der Hund sei erkrankt, das Kind müsse sich um ihn kümmern). Auf längere Sicht sieht so aus, als ob Kinder mit Gewalterfahrungen, deren Mütter sich trennten, kaum noch Kontakte zu ihren Vätern haben.

Kontakte zum früheren Umfeld werden dagegen häufiger aufgenommen; ältere Kinder nutzen die Gelegenheit zu eigenständigen Kontakten (z.B. durch Anrufe außerhalb des Frauenhauses).

Gefragt nach *erlebten Belastungen* gibt etwa ein Drittel der Kinder an, sich derzeit keine Sorgen zu machen (Jungen etwas seltener als Mädchen). Die anderen nennen z.B. die Krankheit eines Angehörigen, Streitigkeiten/Ärger mit anderen Kindern im Frauenhaus oder verschiedene existentielle Sorgen (z.B. die Befürchtung, keine Wohnung zu finden oder dass nun das Elternhaus verkauft werden müsse). Bei einzelnen Kindern geht es auch um die Schule oder Einschränkungen im Frauenhaus. Der Streit bzw. Ärger mit anderen Kindern im Frauenhaus scheint bei Kindern unter 10 Jahren stärker im Vordergrund zu stehen.

Die Kinder sollten auch beschreiben, was ihnen am meisten hilft, mit *Ängsten und Sorgen umzugehen*. Die meisten erleben äußere Ereignisse als hilfreich, und zwar neue Aktivitäten (etwas Neues anfangen/erlernen), neue Eindrücke durch einen Ausflug etc. Für einen Teil der Kinder ist es in erster Linie hilfreich, Gespräche mit Bezugspersonen zu führen oder verschiedene innere Strategien anzuwenden wie lesen, Musik hören, Selbstgespräche führen oder Konzentration auf die Schule.

4.2 Die Befragung der Mütter

Zu der Stichprobe der Mütter können hier nur punktuell Angaben gemacht werden. Insgesamt wurden 25 Mütter in 4 Einrichtungen⁸ befragt, davon 16 in Frauenhäusern und 9 nach Auszug. Zum Zeitpunkt der Befragung waren zwei Mütter 24 Jahre alt, die älteste Mutter war 49 Jahre alt. Insgesamt 6 Mütter waren bereits früher einmal in einem FH, für je eine Mutter ist der jetzige der dritte, der fünfte und der sechste Aufenthalt.⁹

19 Mütter waren zum Zeitpunkt der Befragung verheiratet, davon 5 Mütter das zweite Mal. 4 Mütter waren zum Zeitpunkt der Befragung geschieden und nicht erneut verheiratet.

Da Schwerpunkt dieser Erhebung die Erfassung der Situation der Kinder im Frauenhaus ist, sollten vor allem Mütter mit (zumindest) einem Kind im FH befragt werden, das selbst interviewt werden konnte.

Bekanntermaßen nimmt nur ein geringer Teil der Frauen mit Gewalterfahrungen in der Familie ein *Frauenhaus in Anspruch*, die meisten haben Freunde oder Familienangehörige, bei denen sie zumindest vorübergehend wohnen können. Jedoch nur zehn der von uns befragten Mütter fühlen sich durch Familie/Freunde wirklich unterstützt. Für fast die Hälfte Mütter war das FH daher die erste Stelle, bei der sie Hilfe suchten. Dennoch fällt ein Mangel an Informationen über Hilfsmöglichkeiten und an Unterstützung - bezogen auf die Zeit vor dem FH - auf. Wie es in einem FH aussieht und was sie dort erwartet, konnten sich die meisten Mütter nicht vorstellen. Dem entspricht, dass die meisten Mütter angeben, sie selbst hätten nicht gewusst, dass es solche Häuser gibt, bevor sie durch Dritte (Freunde, Sozialdienst, andere Beratungsstellen, Lehrerin) darauf hingewiesen wurden. Dies könnten Gründe dafür sein, weshalb es oft lange dauert, bis Mütter Hilfe suchen.

Die Wahrnehmung und Durchsetzung *eigener Bedürfnisse* und solcher der Kinder erscheint in verschiedenen Bereichen eingeschränkt.¹⁰ So bezeichnen die Mütter sich selbst und auch ihre Kinder als gesund und unauffällig. Erst bei Nachfragen nach möglichen Beeinträchtigungen erwähnen die Mütter behandlungsbedürftige Auffälligkeiten. In dieses Bild passt, dass mehre-

⁸ Im Projektort Neu-Ulm waren im Befragungszeitraum fast nur Mütter mit Kleinkindern anwesend, die wenig Einblick in die Kinderbetreuung im FH haben, so dass ersatzweise Mütter aus Bamberg befragt wurden.

⁹ Die jeweilige Aufenthaltsdauer war bei Müttern mit häufiger Flucht ins FH z.T. sehr kurz. Eine Mutter beschrieb ihre Gefühle z.B. so: „*Ich habe mich irgendwie geschämt. Ich habe nicht erzählt, dass ich zurück zu meinem Mann bin und jetzt anrufe, und es ist wieder so weit. Ach Gott, nein. Frau D., ich weiß nicht, ob wir Sie noch ´mal aufnehmen können, Sie sind so oft schon weg. Sie waren schon zweimal da, dreimal.*“.

¹⁰ Dies könnte mit dem lang anhaltenden Einfluss einer häuslichen Situation zusammenhängen, die sich weit von einem förderlichen Zusammenleben entfernt hat.

re Mütter die Betriebsamkeit in einem FH als entlastend empfinden: Man habe dann Ablenkung gehabt und nicht zu sehr „gegrübelt.“

Die *Situation der Kinder*, speziell die Anfangssituation, wird durch die Mütter als schwierig eingeschätzt. Hinzu kommt, dass die Kinder zunächst zu Hause fast alles zurücklassen mussten, was sie schätzen. Was Kinder im FH vermissen, ist den Müttern durchaus bekannt: Personen aus der Familie wie ältere Geschwister, den Vater, Gegenstände von zu Hause, das Kinderzimmer, Freunde/Freundinnen, Haustiere usw. Nimmt man die erforderlichen Hilfen zur Verarbeitung von Gewalterfahrungen hinzu, kommt der Betreuung der Kinder im FH eine große Bedeutung zu. Mehrere Mütter wünschen sich allerdings, dass ihre Kinder nicht ständig an den Gesprächen der Mütter (über die häusliche Gewalt) teilnehmen: Sie hätten zu Hause bereits genug gesehen und gehört. Nach Ansicht der Mütter hilft es Kindern am meisten, über Gewalterlebnisse hinwegzukommen, wenn sie in neue geordnete Verhältnisse kommen und psychologische Beratung/Betreuung erfahren.

Die größte Angst einiger Mütter ist, dass Väter, die ihre Kinder misshandelt haben, sich bei *Besuchsgemeinschaften* nun weiterhin an den Kindern vergreifen könnten. Einige Mütter unterscheiden zwischen sich und den Kindern. Sie selbst möchten keine Kontakte mehr zum Mann, wollen dem Kind jedoch eine solche Entscheidung überlassen. Schwierig gestaltet sich nach Ansicht der Mütter die Beziehung zwischen Kindern und Vätern, wenn z.B. die Väter ein Besuchsrecht haben und die Kinder den Besuch nicht wünschen oder wenn sie immer wieder enttäuscht werden, weil der Vater z.B. Verabredungen nicht einhält.

4.3 Die Befragung der Leiterinnen/Mitarbeiterinnen

Als interne Expertinnen wurden zusätzlich vier Leiterinnen und fünf Mitarbeiterinnen, die im Kinderbereich tätig sind, zu verschiedenen Themen befragt, von denen hier nur einige in ihren Ergebnissen angesprochen werden.

In Hinblick auf die *Gesundheit* der Kinder erwähnen alle Mitarbeiterinnen Verhaltensstörungen bzw. -auffälligkeiten der Kinder oder beschreiben spezifische Sprach-, Konzentrations- und Schulprobleme bei etwa der Hälfte der Kinder. Es gibt keine obligatorische ärztliche Untersuchung für die Kinder im FH. Konkrete Angaben werden durch eine gesonderte schriftliche Befragung aller bayerischen Frauenhäuser¹¹ möglich:

- Körperliche Gesundheit

¹¹ Die Darstellung sämtlicher Ergebnisse dieser schriftlichen Befragung würden den Rahmen dieses Artikels sprengen, so dass dieser kurze Einschub als Ergänzung angesehen werden kann.

Akute Krankheiten häufig zu Beginn des Aufenthalts; psychosomatische Beschwerden, Bauch- und Kopfschmerzen, fieberhafte Infekte, Durchfallerkrankungen, Atemwegserkrankungen, insbesondere Asthma und häufige Erkältungen, schlechte Ernährung, schlechte Körperpflege, kariöse Zähne, Verletzungen durch Misshandlungen.

- **Verhaltensauffälligkeiten**

Ängstlichkeit, Aggressivität gegen sich und andere, Einnässen, Essstörungen, extreme Zurückgezogenheit, Distanzlosigkeit, Hyperaktivität, Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen, Alpträume, sexualisiertes Verhalten, geringes Selbstwertgefühl bis zur Suizidalität.

- **Entwicklungsverzögerungen**

Verzögerte Sprachentwicklung, verzögerte körperliche und motorische Entwicklung, Schul- und Lernschwierigkeiten.

Besondere Probleme in der Arbeit mit den Kindern sehen Leiterinnen und Mitarbeiterinnen darin, dass die Kinder am Anfang sehr ängstlich sind: Sie sind meist unfreiwillig da, und sie müssen sich in die neue Umgebung einleben. Ihr Tatendrang äußere sich oft destruktiv: Spielsachen gehen kaputt oder werden „verschmissen.“ Kinder vom Land tun sich in der Stadt besonders schwer, ihr Bewegungsdrang wird stark eingeschränkt, sie sind auch die räumliche Enge noch weniger gewohnt. Generell gilt die Gruppe der älteren Kinder als die problematischere. Die älteren Kinder möchten nicht selten zum Vater zurück, wenn die Mutter sich trennen will, weil sie nicht aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen werden wollen. Auch die große Altersspanne der Kinder führt zu Problemen. Den Kindern fällt es oft schwer, die Mutter als alleinige Erziehungsperson zu akzeptieren, da sie früher oft die Verbündete gegen den Vater war. In diesem Fall gilt es, die Mutter in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken: Konsequentes Erziehungsverhalten, den Kindern Grenzen setzen. Die Mutter hat oftmals Angst, dass die Kinder, wenn sie zu streng ist, zum Vater zurückkehren wollen.

Es wird bedauert, dass sich die Mitarbeiterinnen vor allem nur um die Kinder kümmern können, die besonders auffallen. Die kurze Aufenthaltsdauer ist ungünstig. Schwierigkeiten gibt es mit aggressiven Kindern. Weitere beobachtete Schwierigkeiten:

- Problematisch sei das Verhalten vieler Jungen ihren Müttern und/oder anderen Kindern gegenüber, da sie oft das Verhalten ihrer Väter kopieren würden.
- Die Mädchen würden sich häufig am passiven Verhalten der Mütter orientieren.
- Wenn es mit den Vätern Schwierigkeiten gibt, fallen die Kinder in ihrer positiven Entwicklung wieder zurück. Ähnliches träfe zu, wenn die Kinder vor Gericht oder dem Jugendamt aussagen müssen (z.B. bei Sorgerechtsentscheidungen).
- Unkenntnis und ablehnende Einstellung der Mütter bezüglich spezieller Angebote wie Frühförderung und „Diagnoseklasse“ usw.

Die Antworten auf die Frage nach der *Verarbeitung der Gewalterfahrung* fallen relativ knapp aus:

- Indem sie darüber reden oder auf eine andere Weise ausdrücken können, was sie erlebt haben (Malen, Spielen, Kasperltheater).
- Indem sie sich geborgen, gut aufgehoben und in Sicherheit fühlen. Sie können dann zur Ruhe kommen und wieder Kind werden.
- Es ist wichtig, dass sie jemand haben, wenn auch nur für kurze Zeit, der sie ernst nimmt.
- Erstgespräche, in denen Kinder erstmals von ihren Gewalterfahrungen sprechen können.
- Einzelgespräche (regelmäßig) mit dem Kind und auch mit der Mutter.
- Spezifische Gruppenangebote, z.B. Mädchengruppen.

4.4 Die Befragung externer ExpertInnen

In einem weiteren Schritt wurde eine Gruppe externer ExpertInnen befragt. Eine Befragung aller Einrichtungen/ExpertInnen, mit denen Frauenhäuser Kontakte pflegen, war jedoch im begrenzten Rahmen der vorliegenden Studie nicht möglich, so dass als Auswahlkriterium der häufige Kontakt zu einem FH gewählt wurde.¹² Die konkrete Auswahl von Institutionen/Personen erfolgte z.T. durch die am Projekt beteiligten Frauenhäuser selbst, andere ExpertInnen wurden ihrer Funktion wegen ausgewählt.

Insgesamt wurden 13 Personen befragt, die 10 verschiedene Einrichtungen bzw. Berufsgruppen repräsentieren. Sie pflegen mit den in einem FH lebenden Kindern und Müttern einen z.T. verwaltungsbezogenen und z.T. auch freiwilligen Kontakt. Als Ämter sind Jugendamt und Allgemeiner Sozialdienst repräsentiert, als Bildungs- und Betreuungseinrichtungen Schule und Hort, als Beratungsstellen ein Frauennotruf, eine Männerberatungsstelle, der Kinderschutzbund. Schließlich sind noch zwei weitere Frauenhäuser vertreten: Zur Ergänzung der bayerischen Perspektive wurde Berlin als die deutsche Stadt mit den längsten und umfangreichsten Erfahrungen mit Frauenhäusern einbezogen. Ferner sollte auch ein FH vertreten sein, das sich ein Zeitpunkt der Befragung noch in der Gründungsphase befand. Dies trifft auf Schwabach zu.

Die ExpertInnen wurden gebeten, ihre Kontakte/Berührungspunkte zum FH, aber auch Vorstellungen und Änderungsvorschläge zur FH-Arbeit zu beschreiben. Weitere Fragen zielten auf Kooperationspartner und den Stand der Vernetzung. Anhand von Beispielen für wirksame Hilfen für Kinder und Mütter mit Gewalterfahrungen, aber auch der Beschreibung der Prob-

¹² Nicht vertreten sind heilpädagogische Einrichtungen, Einrichtungen zur Früherkennung und -förderung, Heime und Erziehungsberatungsstellen; bei den Professionen fehlt die kinderärztliche. Auf die Gemeinde bezogen wären auch Selbsthilfegruppen usw. in Frage gekommen.

leme, die in der Arbeit mit Müttern/Kindern auftreten können, sollten die Angaben konkretisiert werden. Abschließend wurden die ExpertInnen um Vorschläge zur Prävention von familialer Gewalt gebeten und um Stellungnahme zu den Chancen einer Arbeit mit Vätern. Hier nur einige ausgewählte Ergebnisse:

Die von den Frauenhäusern geleistete intensive *Begleitungs- und Kriseninterventionsarbeit* wurde von den ExpertInnen ausdrücklich anerkannt, andererseits wurden auch mehr oder weniger gravierende Einschränkungen in der Kooperation mit den Frauenhäusern gesehen. So wird die gegenseitige Information als verbesserungsbedürftig eingeschätzt. Es geht auch angesichts der Vielzahl wichtiger Kooperationspartner darum, für Eltern mehr Transparenz und Vereinfachung zu schaffen. Ein besonderes Anliegen aller ExpertInnen ist das Eintreten für verbesserte Lebensgrundlagen für Kinder mit Gewalt- und Missbrauchserfahrungen. Z.B. wurde auf die Notwendigkeit einer grundsätzlichen psychodiagnostische Abklärung bei diesen Kindern hingewiesen. Ein(e) Kinderarzt/ärztin sollte regelmäßig im FH nach den Kindern sehen. Nach Auszug wurde eine *Nachbetreuungsarbeit* als erforderlich erachtet. Gerade auf der Handlungsebene zeigt sich nach Einschätzung der Experten, dass es inzwischen zwar eine erfreuliche Vielzahl von Hilfsangeboten gibt, doch sind die verfügbaren Kapazitäten so gering, dass die Angebote oft nicht genutzt werden.

Alle ExpertInnen unterstützen mehr *öffentliche Aufmerksamkeit* gegenüber familialer Gewalt und deren Ächtung. Auch Informationen über Gewalt in der Familie, insbesondere die Beschreibung typischer Entwicklungen müssten in Form von Faltblättern in Praxen und öffentlichen Einrichtungen ausliegen. In einer solchen Broschüre sollte z.B. angesprochen werden:

- Es wird erst sehr spät zugegeben, dass Gewalt in den Familien vorkommt.
- Die Frauen schämen sich oft dafür oder halten dies für ihr Verschulden.
- Sie unternehmen erst dann Schritte, wenn der Leidensdruck bereits sehr groß ist.

Als wünschenswert wird angesehen, wenn schon im Vorfeld gearbeitet werden kann und nicht erst nach erfolgter Anzeige. Für Kinder sind Angebote in Schulen oder Kindergärten erforderlich, um sie zum Thema aufzuklären. Schulen usw. sollten aber auch Beratung und Sprechstunden für Eltern anbieten.

Nach Meinung eines Teils der ExpertInnen sollte das FH mit den Vätern Kontakt aufnehmen, ein anderer Teil lehnt dies aufgrund der parteilichen Arbeit für Frauen ab. Der befürwortende Teil äußert weiter, die Richter sollten rechtlich dazu befähigt sein, Auflagen zu machen im Sinne von Erziehungsbeistand, Eheberatung oder Therapieauflagen, damit die Väter dazu angehalten werden, sich mit dem Gewaltthema und sich selbst auseinander zu setzen. Doch das widerspräche dem momentanen Rechtssystem.

Literatur

- American Psychological Association (1996): Violence and the family. Washington
- Bandura, A. (1977): Social learning theory. Englewood Cliffs: Prentice-Hall
- Engfer, A. (1986): Kindesmisshandlung. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag
- Famularo, R., Kinscherff, R. & Fenton, T. (1991): Posttraumatic stress disorder among children diagnosed as borderline personality disorder. *The Journal of nervous and mental disease* 179, No.7, S.428-431
- Gelles, R. & Straus, M. A. (1979): Determinants of violence in the family. toward a theoretical integration. In: W. R.Burr et al. (Eds.), *Contemporary theories about the family*, Vol.I. New York. Free Press
- Hughes, H. M. (1986): Research with children in shelters. Implications for clinical services. *Children today*, March-April, S.21-25
- Jaffe, P. G., Wolfe, D. A. & Wilson, S. K. (1990): *Children of Battered Women*. Newbury Park/Ca.: Sage Publications, Inc.
- Kaufman, J. & Zigler, E. (1987): Do abused children become abusive parents? *Amer. J. Orthopsychiat.*, 57, S.186-192
- Kiser, L., Ackerman, B. J., Brown, E., Edwards, N. B., McColgan, E., Pugh, R. & Pruitt, D. B. (1988): Post-traumatic stress disorder in young children: A reaction to purported sexual abuse. *J. of the American Acad. of Child & Adolescent Psychiatry*, 27 (5), S.645-649
- Neubauer, E., Steinbrecher, U. & Drescher-Aldendorff, S. (1987): *Gewalt gegen Frauen. Ursachen und Interventionsmöglichkeiten*. Stuttgart: Kohlhammer
- Osofsky, J. D. (1995): The effects of exposure to violence on young children. *Amer. Psychol.*, 50, S.782-788
- Patterson, G. R., Dishion, T. J. & Bank, L. (1984): Family interaction: a process model of deviancy training. *Aggr. behavior*, 10, S.253-267
- Sanday, P. R. (1981): The socio-cultural context of rape: a cross cultural study. *J. of social issues*, 37, S.5-27
- Schepker, R. (1997): Posttraumatische Belastungsstörungen im Kindesalter - Diagnose, Verlaufsprädiktoren und therapeutische Strategien. *Z. für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 25, H.1, S.46-56
- Schwind, H.-D. et al. (1990): *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt*. Berlin: Duncker & Humblot
- Selg, H. /Bingel, I. (1998): *Kinder im Frauenhaus*. Ifb Forschungsbericht Nr. 3. Bamberg
- Selg, H., Mees, U. & Berg, D. (1997): *Psychologie der Aggressivität (2.Aufl.)*. Göttingen: Hogrefe
- Seligman, M. E. P. (1975): *Helplessness*. San Francisco: Foreman
- Sheaffer, R. (1996): Review: *The battered woman*. Sheaffer@netcom.com
- Steinmetz, S. K. (1977): *The cycle of violence*. New York: Praeger
- Walker, L. E. (1994): *Warum schlägst Du mich? Frauen werden misshandelt und wehren sich. Eine Psychologin berichtet*. München: (Originalausgabe 1979: *The Battered Woman*. New York: Harper & Row Publishers, Inc.)

Zuweisung einer Ehwohnung bei Getrenntleben – Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361b BGB.

L.A. Vaskovics, H.-P. Buba

(Dieser Text wurde aus dem Forschungsbericht (Trewo) entnommen. Dort sind die Forschungsmethodik und die Ergebnisse der Untersuchung im Detail beschrieben.)

1. Problemstellung und Forschungsdesign

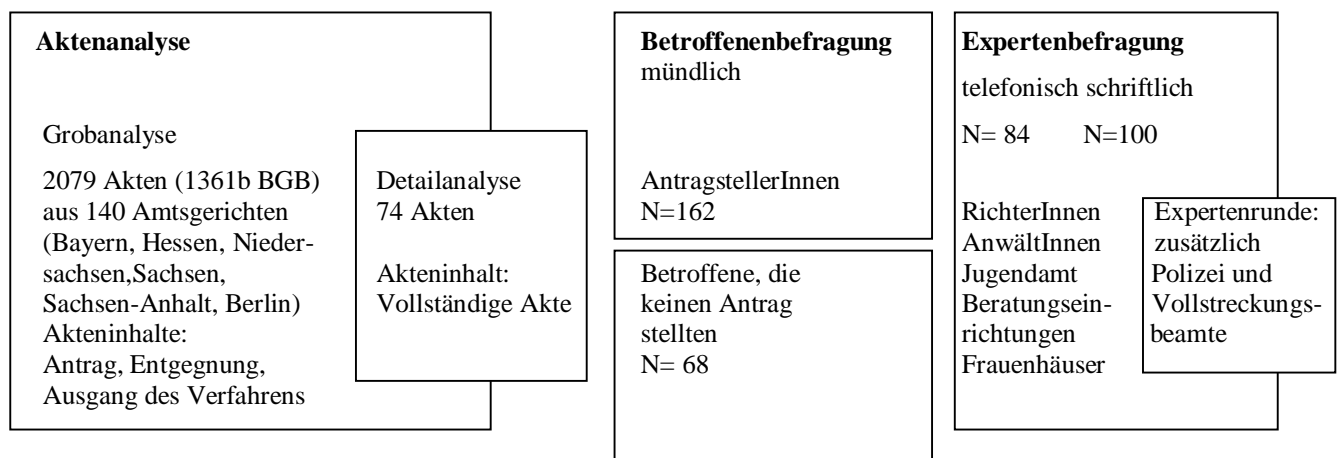
Gewalt in der Familie gehört sicher zu den Forschungsfeldern, die sich einer empirischen Analyse hartnäckig widersetzen. Mit der vorliegenden Studie wurde versucht, zu einem, wie wir glauben wichtigen Teilbereich dieses Themas, nämlich zu häuslicher Gewalt in der Trennungsphase, Zugang zu finden. Sie knüpft dabei an die Diskussion um § 1361b BGB an und dokumentiert bzw. analysiert die forensische Praxis zu dieser Rechtsnorm. Dabei nähern wir uns diesem Problem auf verschiedene Weise: in Form einer Aktenanalyse, in der Anhaltspunkte für die Konfliktformen und die Intensität von Gewalt zusammengestellt sowie die Entscheidungspraxis der Gerichte analysiert werden. In Form von Expertengesprächen, in denen die Erfahrungen, Meinungen und Grundsätze der Beratungs- und Betreuungspraxis der verschiedenen, mit dem Problem der häuslichen Gewalt befassten ExpertInnen recherchiert, gegenübergestellt und damit auch die Relativität der Perspektiven verdeutlicht werden. Last but not least, eine Betroffenenbefragung, in der sowohl von häuslicher Gewalt Betroffene, die kein Gerichtsverfahren anstreben, als auch solche, die ihr Recht vor Gericht durchzusetzen versuchen, zu Wort kommen und (ohne die verfahrensbedingten Einschränkungen) Gewaltsituationen schildern, das Gerichtsverfahren als eine der verschiedenen Formen, sich vor Gewalt zu schützen, diskutieren und in den Zusammenhang mit verschiedenen Konfliktlösungsstrategien stellen. Dabei wird auch erkennbar, aus welchen Gründen ein Teil der von häuslicher Gewalt Betroffenen kein Gerichtsverfahren anstreben.

Aus allen diesen Analysen lassen sich zahlreiche Anhaltspunkte dafür gewinnen, in wieweit eine Änderung des § 1361b BGB nötig ist, ob Handlungsbedarf besteht, um den Schutz vor Bedrohung und Misshandlung effektiver zu gestalten, und auf welche sozialen Gegebenheiten eine evtl. Neufassung von Rechtsnormen abgestimmt werden sollte.

Ausgangspunkt des Projektes war die Diskussion um eine Neufassung des § 1361b BGB, der es bei Vorliegen einer „schweren Härte“ erlaubt, die eheliche Wohnung einem der beiden Ehegatten im Falle der Trennung allein zuzuweisen. Die Ergebnisse der vorliegenden rechtstatsächlichen Untersuchung sollen die Grundlage für die Entscheidung für oder gegen eine Neufassung de § 1361b BGB bilden. Folgende Fragen standen dabei im Vordergrund:

- Ist die Eingangsschwelle „schwere Härte“ zu hoch angesetzt?
- Kann das Kindeswohl bei Entscheidungen nach § 1361b BGB in seiner gegenwärtigen Fassung angemessen berücksichtigt werden?
- Ist es gerechtfertigt, dem Antragsteller die Beweislast aufzubürden oder steht dies einer normgerechten Umsetzung des Paragraphen entgegen.

Abb.1: Design und Methodik



Mit diesem Untersuchungsdesign konnten sowohl die Eingangsbedingungen als auch die Rechtspraxis und die Auswirkungen der Entscheidungen nach § 1361b BGB aus unterschiedlichen Perspektiven erfasst werden.

2. Paare in der Trennungsphase

2.1 Familien-, Wohnsituation und sozioökonomische Lage

Im Durchschnitt sind die Paare, bis es zur Antragstellung nach § 1361b BGB kommt, 10 Jahre verheiratet und leben seit 5 ½ Monaten (meist in der ursprünglichen Ehemwohnung) getrennt. Trennung und Antrag auf Wohnungszuweisung ist also meist kein Phänomen junger Ehen und geht auch meist nicht auf eine spontane, einmalige Kurzschlusshandlung zurück, sondern betrifft vielfach auch langjährig verheiratete Paare und ist das Ergebnis einer längeren, sich eskalierenden Konfliktgeschichte.

In den weit überwiegenden Fällen (88%) handelt es sich um Ehepaare mit Kindern, und zwar meist um gemeinsame Kinder von Antragstellerin und Antragsgegner. Der Großteil der Kinder ist minderjährig, hauptsächlich im Kindergarten- und Schulalter. D.h. die Umstände der Trennung und die angestrebte Zuweisung der ehelichen Wohnung betreffen direkt auch die Lebenslage der Kinder und damit das Kindeswohl.

Vielfach wohnen die Familien in beengten Wohnverhältnissen. Bei etwa 50% scheint ein Getrenntleben innerhalb der Ehemwohnung aufgrund der verfügbaren Zimmerzahl kaum möglich. Im besonderen Maße gilt dies für die Familien mit drei und mehr Kindern. Entsprechend versucht nur ein begrenzter Teil der Paare (57%) die Trennungsphase in der gemeinsamen Ehemwohnung zu bewältigen. Ein Viertel der Antragstellerinnen verlassen bei bzw. vor der Antragstellung die Ehemwohnung und wohnen dann (in der Regel mit den Kindern) meist bei Eltern, Freunden oder im Frauenhaus. Bei 15% befindet sich der Antragsgegner nicht mehr in der Ehemwohnung; meist wohnt er bereits in einer eigenen Wohnung oder bei einer neuen Partnerin.

Antragstellende zu Verfahren nach § 1361b BGB sind zu 91% Frauen. Männliche Antragstellende bilden also eine nur sehr kleine und (wie noch gezeigt wird) mit spezifischen Kennzeichen versehene Gruppe.

Der Anteil von Ausländern/-innen und Arbeitslosen in diesen Familien ist im Vergleich zum Bundesdurchschnitt hoch. Schichtzugehörigkeit und ökonomische Situation differieren: Auch wenn Familien unterer sozialer Schichten überrepräsentiert sind, befinden sich unter den Antragstellerinnen Angehörige aller sozialer Schichten, sowohl Familien in sehr schwieriger, unsicherer ökonomischer Situation als auch gutsituierte Familien.

Die Ergebnisse der Detailanalyse lassen erkennen, dass die Mehrheit der Antragstellerinnen oft keiner oder einer geringfügigen Erwerbstätigkeit nachgehen und dass überdurchschnittlich viele Männer (meist die Antragsgegner) arbeitslos sind. Kein oder ein geringes Einkommen schränkt die Möglichkeit ein, die bestehende Notsituation außergerichtlich zu bewältigen. Die Anzahl der gestellten und auch positiv beschiedenen Anträge auf Prozesskostenhilfe lässt darauf schließen, dass insbesondere Frauen finanziell nicht in der Lage sind, eine andere Problemlösung zu finden als die gerichtliche.

2.2 Trennungsverlauf und Wohnen in der Trennungsphase

Die Trennungsgründe sind vor dem Hintergrund der langjährigen Ehen und der schon länger andauernden Probleme zu sehen. Entsprechend wird neben Streitereien und Beschimpfungen von den Befragten häufig genannt, dass man sich einfach auseinandergeliebt hat. Neben diesen „Alltagsproblemen“ und den psychischen Problemen, die oft über reine Beschimpfungen hinausgehen und z.B. in Bedrohung münden, spielen auch körperliche Angriffe für den Tren-

nungsentschluss eine Rolle. Auffallend ist, dass dies gerade bei den Betroffenen, die keinen Antrag stellten, verstärkt vorkam.

Wird die Trennung dann (zunächst) innerhalb der gemeinsamen Wohnung vollzogen, nehmen in erster Linie „Terrorakte“, aber auch körperliche Angriffe seitens des Ehepartners zu. In jedem zweiten Fall beginnt dies schon damit, dass sich der Partner nicht an die vereinbarte räumliche Trennung hält. Die Beispiele und Äußerungen der Befragten zeigen, dass der Variation und Bandbreite an Psychoterror keine Grenzen gesetzt sind.

Hinsichtlich des Wohnens in der Trennungsphase zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Antragstellerinnen und Betroffenen, die keinen Antrag stellten:

- Betroffene, die keinen Antrag stellten, beginnen das Trennungsjahr seltener als Antragstellerinnen in der gemeinsamen Wohnung und ziehen häufiger gleich aus. Entsprechend „turbulenter“ durchleben sie auch die Trennungszeit - was Orts- und Wohnungswechsel betrifft: Während 41% der Antragstellerinnen während der gesamten Trennungszeit in der Ehwohnung sind, trifft das nur für 13% der Betroffenen, die keinen Antrag stellten, zu. Mehr als die Hälfte (59%) von ihnen sind in der Trennungszeit zweimal oder öfter umgezogen (Antragstellerinnen 46%).
- Der erste Zufluchtsort der Betroffenen, die keinen Antrag stellten, ist das Frauenhaus (32%) oder gleich eine eigene Wohnung (19%); bei den Antragstellerinnen fliehen „nur“ 7% als erstes ins Frauenhaus.

Wenn auch seltener als diejenigen, die keinen Antrag stellten, so zieht doch über die Hälfte der Antragstellerinnen während der Trennungszeit aus der Ehwohnung aus. Für die Antragstellerinnen ist dieser Auszug nur vorübergehend.

Beim eigentlichen Anlass, einen Antrag zu stellen oder aus der Wohnung zu flüchten, spielt fast immer psychische Gewalt eine Rolle - oft in Verbindung mit körperlichen Angriffen. Selten handelt es sich um einmalige Vorfälle. Wenn es zu einem „Ausraster“ kam, dann im physischen Gewaltbereich. Psychische „Ausraster“ gab es nicht. Drohungen und Beschimpfungen sind eher die Regel, der Ehealltag.

Im Gegensatz zur Aktenanalyse sprechen die Befragten häufiger auch von sexuellen Belästigungen bis hin zur Vergewaltigung. Deutlich zeigt sich - wie schon bei den Trennungsgründen - dass Betroffene, die keinen Antrag stellten, im körperlichen und sexuellen Bereich häufiger schwereren Gewalttaten ausgeliefert waren als Antragstellerinnen.

3. **Gewalttaten, die den Auszug oder die Antragstellung zur Zuweisung der Ehewohnung veranlassen**

Bisher haben wir gezeigt, warum es zur Trennung kam, wie konfliktreich die Phase des gemeinsamen Wohnens in der Trennungsphase bei diesen Paaren abläuft und wie bedrohte bzw. misshandelte Ehefrauen versuchen, das Problem des Wohnens zu lösen. Wie erwähnt, sieht ein Teil der Frauen keine andere Möglichkeit, als die Ehewohnung zu verlassen. Viele von ihnen verzichten darauf, die Wohnungszuweisung zu beantragen. Die übrigen versuchen (teils nach dem Verlassen der Ehewohnung, teils während des gemeinsamen Wohnens), eine gerichtliche Zuweisung der Ehewohnung zu erreichen. Welche Ereignisse veranlassen den Auszug bzw. die Stellung des Antrags auf Wohnungszuweisung? Wir fragen also nach den konkreten Vorfällen, die bei Gericht entscheidungsrelevant sind bzw. bei den Betroffenen, die nicht vor Gericht gehen, für eine Wohnungszuweisung ausschlaggebend wären. Diese können zum Teil identisch mit den Trennungsgründen sein. Der Unterschied jedoch ist, dass wir sie wesentlich detaillierter benennen und zeigen können:

- was genau passiert ist
- wer davon betroffen war (Kind und/oder Befragter)
- wie häufig es zu Gewalttaten kam, bzw. wie intensiv diese waren.

Dies ermöglicht eine differenzierte Analyse der verschiedenen Formen von Gewalt, die wir zunächst graphisch im Vergleich von Antragstellerinnen und Betroffenen, die keinen Antrag gestellt haben, darstellen möchten. Daran wird erkennbar, inwieweit sich die Situation von Antragstellerinnen und von Betroffenen, die auf eine Antragstellung verzichten, unterscheidet.

Die detaillierte Erfassung der Vorfälle gibt uns weiterhin die Möglichkeit - in Anlehnung an die Aktenanalyse -, Gewalttaten nach ihrer Intensität zu differenzieren, darauf aufbauend einen Index nach Art, Ausmaß und Stärke der Gewalt zu bilden und auf dessen Grundlage zu klären, ob die Betroffenen, die einen Antrag auf Wohnungszuweisung stellen, intensiver und häufiger Gewalthandlungen ausgesetzt sind als Betroffene, die auf eine Antragstellung verzichten.

Vorab sei festgehalten: Wie sich zeigen wird, sind die bei der Befragung einbezogenen Betroffenen intensiverer Gewalt und gravierenderen Folgen von Gewalt ausgesetzt, als die bei der Aktenanalyse erfassten Ehepartner. Die Ergebnisse der Aktenanalyse sind hier sicher repräsentativer. Wo dies nicht so ist (wie z.B. bei den Ergebnissen zu sexueller Gewalt), werden Abweichungen im einzelnen diskutiert. Die Daten der Betroffenenbefragung dienen zwar auch der allgemeinen Charakterisierung der Situation, in der sich die Befragten befanden; nur so werden die weiteren Ergebnisse verständlich. Im wesentlichen zielen sie aber auf die eben erwähnte Analyse von Unterschieden zwischen Antragstellerinnen und Betroffenen, die kein Verfahren nach § 1361b BGB anstreben.

3.1 Körperliche Gewalt

Die beigefügte Grafik zeigt, welchen Formen körperlicher Gewalt die Befragten ausgesetzt waren. Die am häufigsten vorkommenden Gewaltarten sind: Schubsen, Festhalten, Treten, Stoßen und ins Gesicht schlagen. Meist handelt es sich nicht um ein einmaliges „Ausrasten“ des Ehepartners, sondern um häufige bzw. gelegentliche - also relativ kontinuierliche - Gewaltanwendung. Gleichzeitig ist erkennbar, dass Betroffene, die keinen Antrag stellen, häufiger und auch mit intensiveren Formen körperlicher Gewalt konfrontiert werden als Antragstellerinnen.

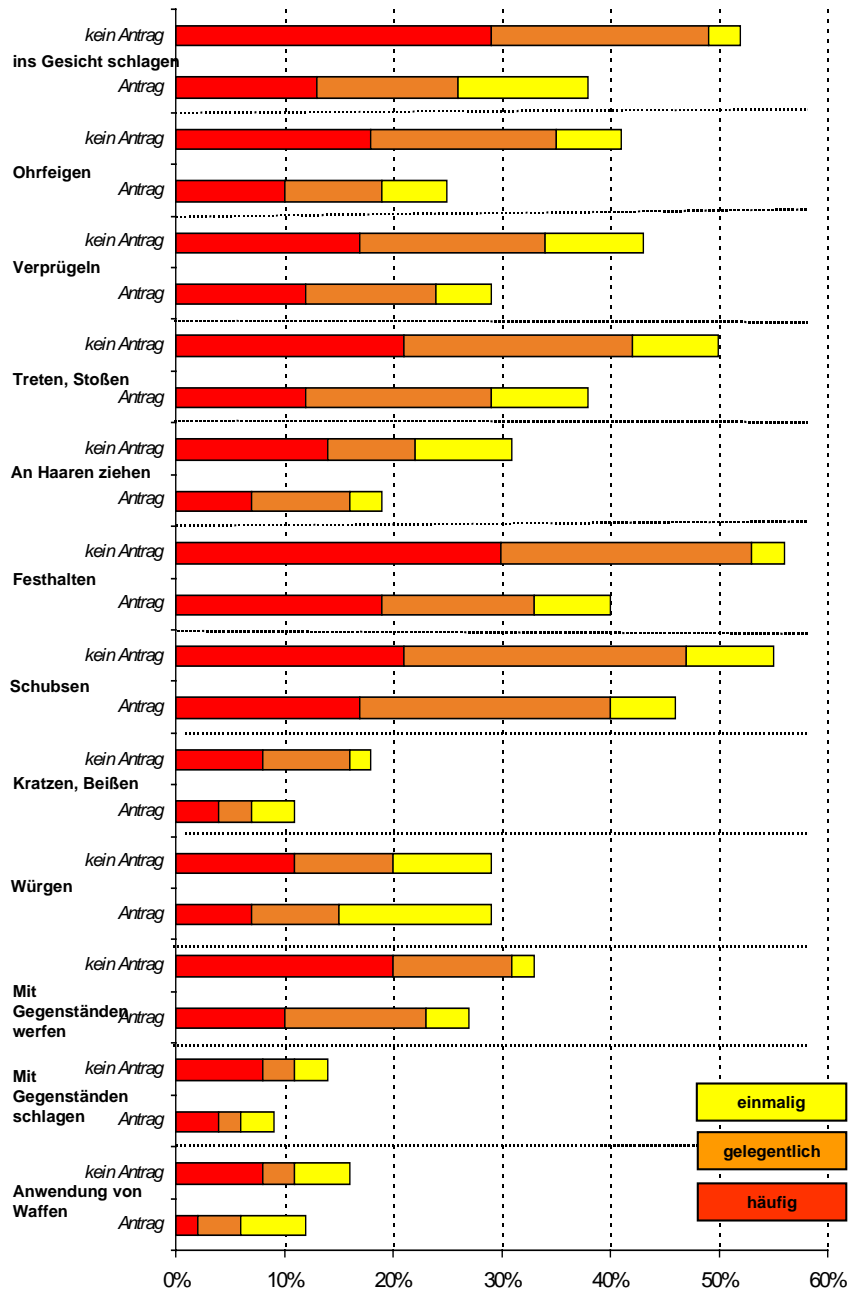
56% aller Befragten haben körperliche Folgen von Gewalt erlitten, 30% weniger schwere, 26% auch schwere. Die häufigsten körperlichen Folgen bei misshandelten Frauen, teils auch bei ihren Kindern, waren blaue Flecken, Prellungen, Kopfschmerzen, Gehirnerschütterungen sowie Würgemale.

Tab. III/5: Die häufigsten Folgen körperlicher Gewalt (in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Folgen	Befragte	Kind(er) der Befragten
blaue Flecken	49%	15%
Kopfschmerzen, Gehirnerschütterung	26%	6%
Würgemale	18%	3%
Prellungen	36%	11%
Basis: alle Befragte (A und NA)	n = 225	

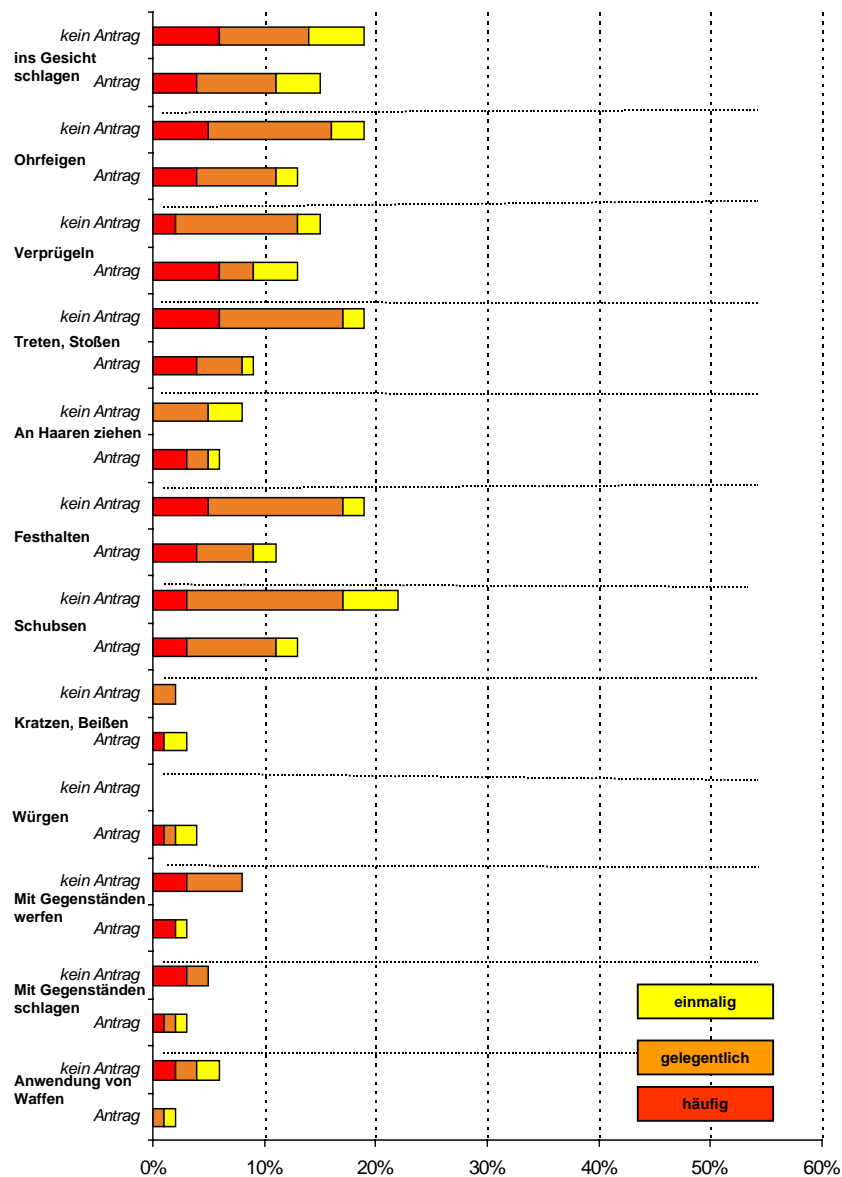
Quelle: Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Universität Bamberg (SOFOS), 1998

Grafik III/1: Körperliche Gewalt gegen die Mutter



Quelle: Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Universität Bamberg (SOFOS), 1998

Grafik III/2: Körperliche Gewalt gegen das/die Kind(er)



Quelle: Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Universität Bamberg (SOFOS), 1998

3.2 Psychische Gewalt

Wie die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen, sind die von uns Befragten in hohem Maße psychischer Gewalt ausgesetzt gewesen. Beschimpfungen und Beleidigungen waren in der Phase vor dem Auszug bzw. der Antragstellung ein Bestandteil des Alltags dieser Paare. Viele Befragte waren auch einem regelrechten Psychoterror des Partners ausgesetzt und/oder häufigen Drohungen mit Schlägen (bis hin zu Morddrohungen) sowie anderen Formen des „Angst Einjagens“. Häufig versuchen die Partner auch, Kinder als Druckmittel zu benutzen und/oder randalierten, z.B. indem sie die Wohnungseinrichtung zertrümmern. Auch zu diesen Formen von Gewalt kommt es - soweit sie eingesetzt werden - häufig und kontinuierlich. Auch hier

sind Betroffene, die keinen Antrag auf Wohnungszuweisung gestellt haben, tendenziell häufiger und intensiver den Gewalthandlungen des Partners ausgesetzt als Antragstellerinnen.

70% aller Befragten nennen Folgen psychischer Gewalt: Angst, sonstige seelische Folgen, Verhaltensauffälligkeiten, Wein- und Schreikrämpfe, Arbeitsunfähigkeit sind die am häufigsten genannten Folgen.

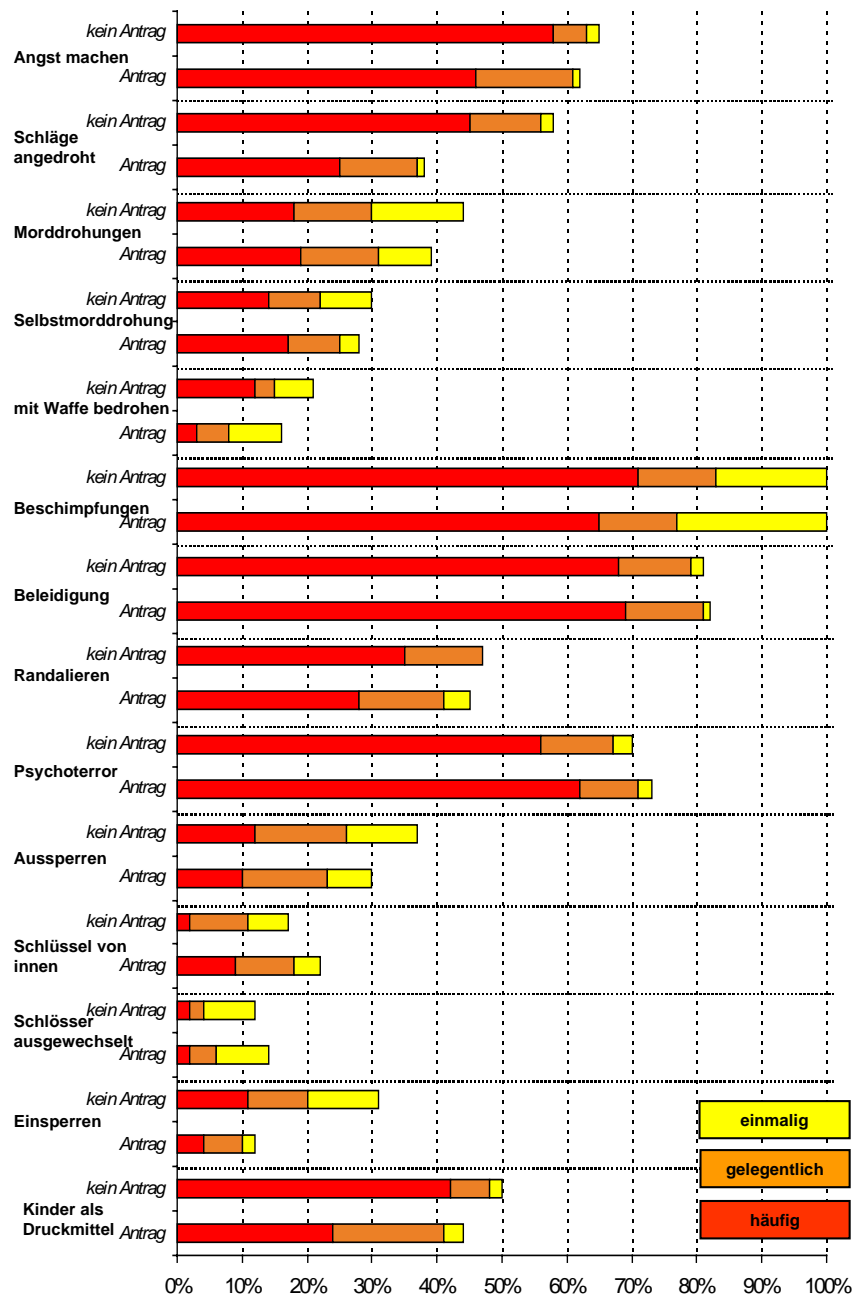
Wie sehr auch die Kinder psychischer Gewalt ausgesetzt werden und unter ihren Folgen zu leiden haben, wird an nachfolgenden Ergebnissen - zumindest ansatzweise - deutlich: bei 40% bis 60% münden psychische Gewalthandlungen in Angst, Verhaltensauffälligkeiten und schlechte Schulleistungen, bei 15% bis 30% in Schlaflosigkeit bzw. sonstige seelische Folgen.

Tab. III/6: Folgen psychischer Gewalt (in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Folgen	Befragte	Kind
Angst	70%	57%
Schlaflosigkeit	51%	20%
seelische Folgen	62%	29%
Verhaltensauffälligkeiten	32%	42%
Schrei-, Weinkrämpfe	25%	15%
Basis: alle Befragte (A und NA)	n = 225	

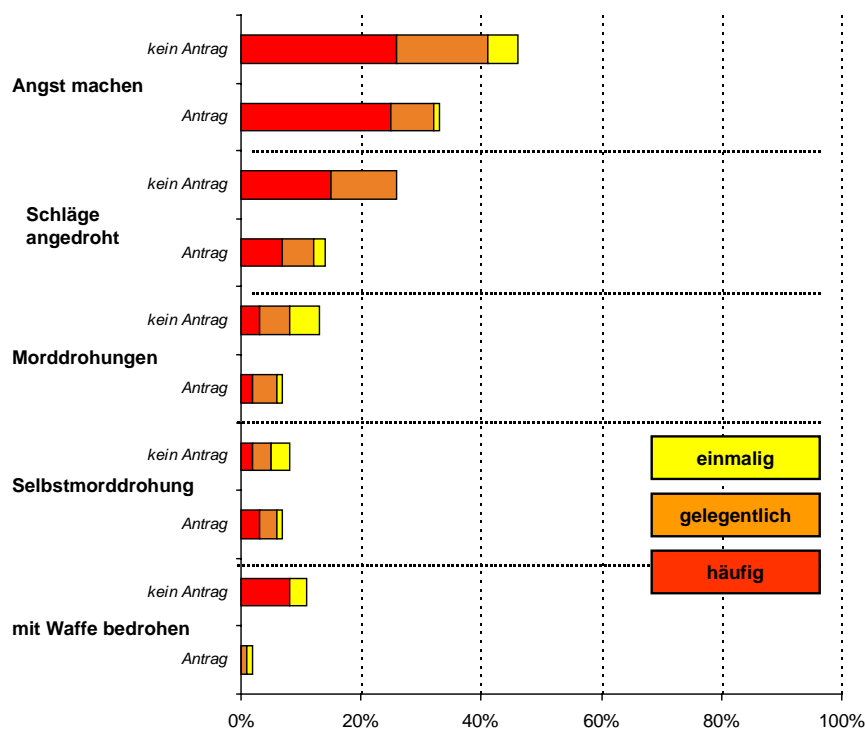
Quelle: Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Universität Bamberg (SOFOS), 1998

Grafik III/3: Psychische Gewalt gegen die Mutter



Quelle: Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Universität Bamberg (SOFOS), 1998

Grafik III/4: Psychische Gewalt gegen das/die Kind(er)



Quelle: Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Universität Bamberg (SOFOS), 1998

3.3 Sexuelle Gewalt

Nach den Erlebnissen und Erfahrungen der von uns befragten Frauen, kommt es in der Trennungsphase wesentlich häufiger zu sexueller Gewalt, als aufgrund der Ergebnisse der Aktenanalyse zu vermuten war. Knapp 20% bzw. 30% der Befragten berichten, sie wären gegen ihren Willen intim berührt worden; in ähnlichen Ausmaß waren die von uns befragten Frauen Vergewaltigungsversuchen ausgesetzt. Zu einer bzw. auch zu mehrfachen Vergewaltigungen kam es bei 13% der Antragstellerinnen und bei 23% der Frauen, die auf eine Antragstellung verzichtet haben. In ähnlichem Umfang wurden die von uns befragten Frauen gegen ihren Willen zu sexuellen Praktiken genötigt.

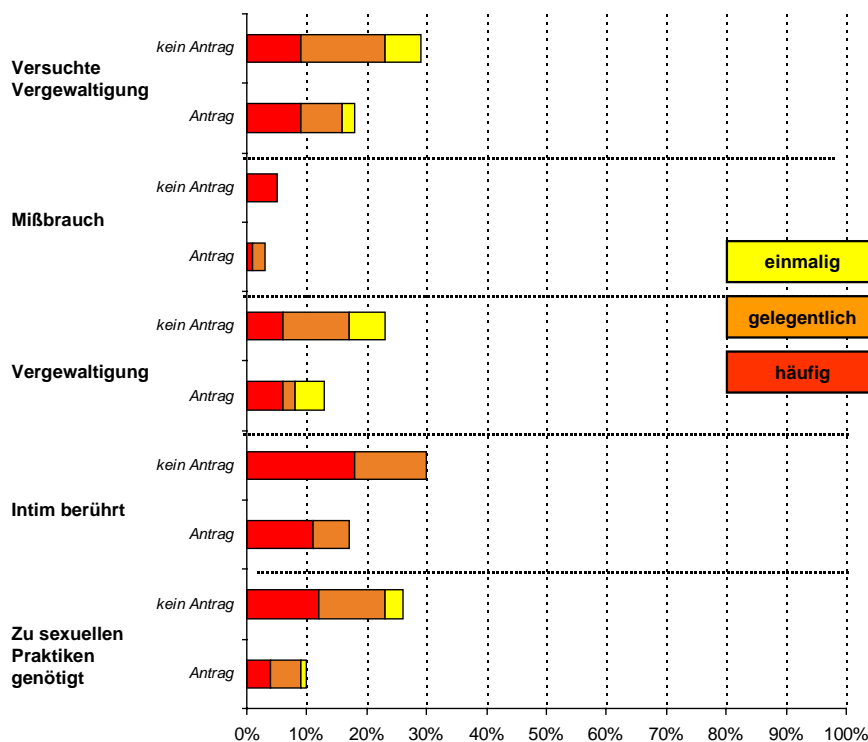
Wie die Grafik zeigt, handelt es sich bei diesen Gewaltarten ebenfalls nicht um spontane „Einmal-Handlungen“, sondern meist um kontinuierliche Gewaltanwendung. Auch und gerade hier sind Frauen, die auf die Stellung eines Antrags nach § 1361b BGB verzichteten, häufiger und intensiver von sexueller Gewalt betroffen als Antragstellerinnen.

Vor dem Hintergrund der Aktenanalyse müssen die Ergebnisse der Betroffenenbefragung etwas relativiert werden: Wie eingangs erwähnt, ist davon auszugehen, dass in der Betroffenenbefragung tendenziell eher Betroffene erreicht wurden, die überdurchschnittlich engagiert sind

bzw. die mit intensiveren Problemen konfrontiert waren. Trifft dies zu, ist plausibel, dass die bisher referierten Ergebnisse zu häuslicher Gewalt (so auch die zu sexueller Gewalt) das tatsächlich insgesamt existierende Gewaltniveau etwas überzeichnen.

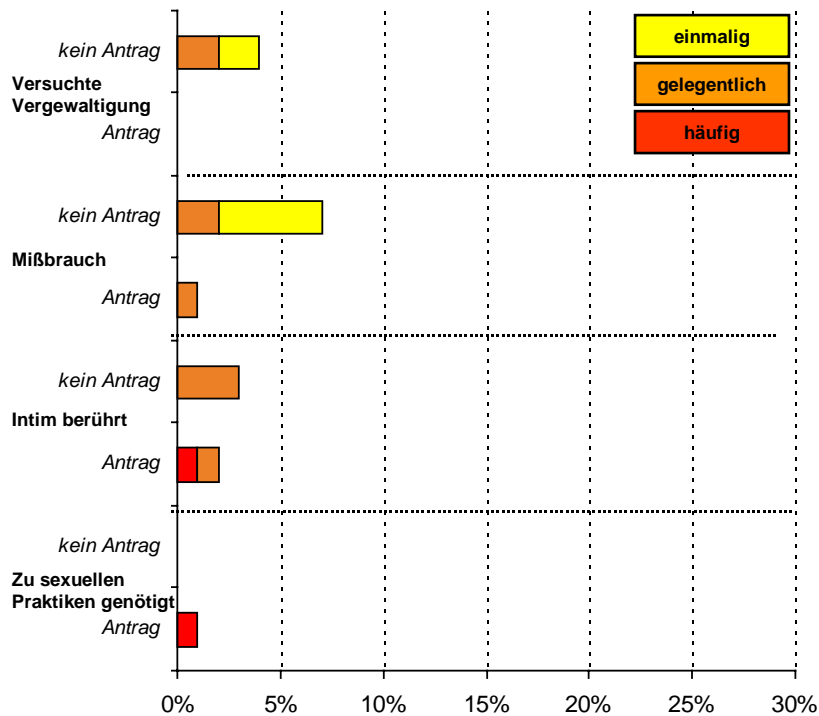
Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass bei der Begründung von Anträgen auf Wohnungszuweisung sexuelle Gewalt öfters auch dann nicht angeführt wird, wenn Frauen dieser Gewaltform ausgesetzt waren. Die Hemmschwelle, über diese Form der Gewalt zu sprechen, ist sicher höher als bei anderen Gewaltformen. Auch sind sexuelle Gewalthandlungen schwerer zu belegen als andere Gewaltformen. Dies alles dürfte nach unserer Einschätzung dazu führen, dass das Ausmaß sexueller Gewalt, dem Frauen in der Trennungsphase ausgesetzt sind, aufgrund der Ergebnisse aus der Aktenanalyse unterschätzt wird.

Grafik III/5: Sexuelle Gewalt gegen die Mutter



Quelle: Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Universität Bamberg (SOFOS), 1998

Grafik III/6: Sexuelle Gewalt gegen das/die Kind(er)



Quelle: Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Universität Bamberg (SOFOS), 1998

Auch dann, wenn man die Ergebnisse in der Betroffenenbefragung wie der Aktenanalyse relativiert, bleibt für sexuelle Gewaltformen festzuhalten:

- Kommt es während der Trennungsphase - wie bei den von uns untersuchten Paaren - zu massiven, gewaltsamen Konflikten, ist sexuelle Gewalt gegen Frauen - gemessen an ihrer Häufigkeit, ihrer Intensität und Kontinuität - eine wichtige, sehr ernst zu nehmende Gewaltform.
- Das gemeinsame Wohnen in der Konflikt- und Trennungsphase erhöht vermutlich die Gefahr sexueller Bedrohung;
- Frauen, die darauf verzichten, einen Antrag auf Wohnungszuweisung zu stellen, sind häufiger und intensiver sexueller Gewalt ausgesetzt gewesen als Antragstellerinnen. Offenbar sehen vor allem die massiv sexuell bedrohten Frauen keine andere Möglichkeit, sich der sexuellen Gewalttaten ihres Partners zu erwehren, als möglichst rasch die gemeinsame Ehwohnung zu verlassen und jegliche Konfrontation und Kontakt mit dem früheren Ehepartner zu vermeiden.

- Es ist sehr wahrscheinlich, dass auch im Rahmen der vor Gericht verhandelten Verfahren auf Wohnungszuweisung sexuelle Gewalt (aufgrund von Unkenntnis, Scham oder Beweisschwierigkeiten) weit seltener angeführt wird, als dies aufgrund tatsächlich ausgeführter Gewalthandlungen möglich wäre.

3.4 Ausmaß und Schwere der Gewalt (Gewaltindex)

Ähnlich wie bei der Aktenanalyse wurden die verschiedenen Sachverhalte nach Schwere der Gewalt geordnet und die einzelnen Fälle - ausgehend vom gravierendsten Sachverhalt - in Gruppen unterschiedlicher Gewaltintensität klassifiziert. (Details zur Zuordnung von Gewalttaten zu Kategorien „Schwere der Gewalt“: siehe Anhang)

Tab. III/7: Ausmaß und Schwere der Gewalt (in Prozent)

Schwere der Gewalt	körperliche Gewalt		psychische Gewalt		sexuelle Gewalt	
	A	NA	A	NA	A	NA
	%	%	%	%	%	%
keine Gewalt	28	21	9	5	73	53
weniger schwere Gewalt	12	12	1	-	-	-
mittel schwere Gewalt	27	18	12	11	1	2
schwere Gewalt	22	33	63	64	26	45
lebensbedrohliche Gewalt	12	15	16	21	-	-
Fallzahl (n) =	162	66	162	66	162	66

Quelle: Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Universität Bamberg (SOFOS), 1998

Die Tabelle belegt nochmals die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Ergebnisse:

- das insgesamt hohe Ausmaß von schwerer und lebensbedrohlicher Gewalt, der die von uns Befragten ausgesetzt waren;
- die große Bedeutung von psychischer, aber auch von sexueller Gewalt. Ca. 80% der Befragten waren mit schweren bis lebensbedrohlichen Formen psychischer Gewalt, 25% bzw. 45% mit schwereren Formen sexueller Gewalt (Nötigung - Vergewaltigung) konfrontiert;
- Befragte, die auf einen Antrag auf Wohnungszuweisung verzichteten, waren durchwegs mit schwereren Formen von Gewalt konfrontiert als Antragstellerinnen. Dies gilt sowohl in bezug auf körperliche Gewalt als auch bezüglich psychischer und sexueller Gewalt.

Betrachtet man verschiedene Gewaltformen in Kombination, zeigt sich, dass nur 5% überhaupt nicht von Gewalt sprechen und 19% allein von psychischer Gewalt. Ausschließlich körperliche Gewalttätigkeit ist selten (2%). Wie auch in der Aktenanalyse schon gezeigt wurde, ist körperliche Gewalt fast immer mit Drohungen, Beschimpfungen oder anderen Formen psychischer Gewalt verbunden.

Die häufigsten Formen von Gewalt sind:

- ausschließlich schwere psychische Gewalt (17% A; 11% NA)
- schwere psychische Gewalt und mittelschwere körperliche Gewalt (10% A; 12% NA)
- schwere psychische Gewalt und schwere körperliche Gewalt (sowohl A als auch NA: 9%)
- Von extrem schweren Gewalttaten (alle Arten von Gewalt werden vom Partner eingesetzt, mindesten eine ist lebensbedrohlich bzw. bei sexueller Gewalt „Vergewaltigung“) sind die Befragten, die keinen Antrag auf Wohnungszuweisung stellten, häufiger betroffen als Antragstellerinnen (23% NA; 6% A).

Auf der Basis der Schwere der Gewalt haben wir - wie in der Aktenanalyse - eine Einordnung der Vorfälle nach einem zusammenfassenden Gewaltindex vorgenommen (Zuordnungsverfahren und Indexbildung: siehe Abschnitt Aktenanalyse). Ausgehend vom Gewaltindex I zeigt sich:

- von „weniger schwerer Gewalt“ betroffen waren 5% unserer Befragten (6% A; 4% NA);
- mit „mittelschwerer Gewalt“ (= eine oder alle der drei Gewaltarten sind max. mittelschwer) waren 9% konfrontiert (11% A; 5% NA);
- „schwerer bis lebensbedrohlicher Gewalt“ (= eine oder alle der Gewaltarten sind mind. schwer) waren 86% ausgesetzt (83% A; 91% NA).

In der Aktenanalyse haben wir gesehen, dass die RichterInnen psychische Gewalt etwas geringer gewichteten. Wie wir anschließend noch sehen werden, wurden (nach dem Eindruck der Befragten) bei der Zuweisung der Ehemwohnung von der RichterIn auch psychische Misshandlungen berücksichtigt; subjektiv hatten die Befragten jedoch den Eindruck, dass für die richterliche Entscheidung körperliche Gewalttaten ausschlaggebender waren als andere Gewaltformen.

Gewichtet man psychische Gewalt bei der Einstufung nach der Schwere der Gewalt (entsprechend der richterlichen Relevanz bei Beschlüssen) geringer, modifiziert sich das Bild. Gewaltindex II gibt dies wieder. Hier wird weniger schwere bzw. mittelschwere psychische Gewalt

der Kategorie „weniger schwere Gewalt“ zugeordnet; schwere psychische Gewalt geht als „mittelschwere Gewalt“ in den Index ein.

Auf der Basis des Gewaltindex II ergibt sich:

- 5% der Befragten sind von weniger schwerer Gewalt betroffen,
- 42% von mittelschwerer Gewalt,
- 53% von schwerer Gewalt.

Hier zeigt sich ein Unterschied zur Aktenanalyse: Auch bei der Betroffenenbefragung fallen (und zwar auch bei der Gruppe der Antragstellerinnen) wesentlich mehr in die Kategorie „schwere Gewalt“. Für diese Abweichung scheinen zwei Gründe relevant:

1. Die systematische Erfassung des Geschehens im Fragebogen fördert die Ausführlichkeit und Vollständigkeit der Darstellung von Gewalthandlungen. Die Befragten schildern die Situation daher detaillierter als Vorfälle in einem Antrag beschrieben werden. Möglicherweise erfahren wir in der Betroffenenbefragung genau das, was die RichterIn in der mündlichen Verhandlung hört.
2. Stichprobenverzerrung: Da die Befragung ja freiwillig war, ist wahrscheinlich, dass eher die Betroffenen zu einem Interview bereit waren, die „Außergewöhnliches“ erlebt haben und bei denen der Grad der Betroffenheit (und das Ausmaß der Gewalt) überdurchschnittlich hoch war.

Auch wenn das erstgenannte Argument zutreffen dürfte, die Stichprobenverzerrung wird der Hauptgrund für die Unterschiede zwischen Aktenanalyse und Betroffenenbefragung sein. Insgesamt wird die Aktenanalyse, die ja auf der Basis von mehr als 2000 in systematischer Zufallsstichprobe ausgewählten Fällen basiert, das tragfähigere, vor allem das repräsentativere Ergebnis bieten, wenn es um Gesamtaussagen geht; die Betroffenenbefragung ermöglicht ergänzende Hinweise zu strukturellen Zusammenhängen.

Als Grundlage der nachfolgenden Überlegungen wählen wir Gewaltindex I (psychische Gewalt gleichgewichtet). Um zu kontrollieren, ob die Zuordnung der Befragten auf der Basis dieses Indexes plausibel und inhaltlich korrekt ist, haben wir sie mit den Angaben zu den Folgen von Gewalthandlungen abgeglichen. Es zeigt sich, dass in der Kategorie „weniger schwere Gewalt“ 67% der Befragten keine Folgen nennen. Das restliche Drittel gibt psychische Folgen an, die evtl. auch durch Alkoholprobleme oder sonstige Taten des Partners, die nicht in den Index eingingen, hervorgerufen werden. In der Kategorie „mittelschwere Gewalt“ nennen 10%, in der Kategorie „schwere Gewalt“ nur 4% keine Folgen. Dies macht plausibel, dass der Index unterschiedliche Intensitätsgrade von Gewalt relativ gut wiedergibt.

Neben der Intensität von Gewalt haben wir - bezogen auf einzelne Gewalthandlungen - auch Ergebnisse zur Kontinuität von Gewaltanwendung erhoben. Wir fassen diese Ergebnisse im folgenden zusammen und zeigen, inwieweit die Betroffenen mit den verschiedenen Formen körperlicher, psychischer bzw. sexueller Gewalt insgesamt öfters konfrontiert waren oder ob es sich dabei eher um einmalige „Ausraster“ handelt.

Tab. III/8: Kontinuität von Gewalthandlungen (in Prozent)

Wie häufig kam es zu Gewalt?	körperliche Gewalt %	psychische Gewalt %	sexuelle Gewalt %
nie	26	8	68
einmalig	11	-	2
öfter	63	92	30
Fallzahl (A und NA) (n) =	228	228	228

Quelle: Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Universität Bamberg (SOFOS), 1998

Die Tabelle bestätigt nochmals die bezogen auf einzelne Gewalthandlungen erkennbare Tendenz: Gewalthandlungen wurzeln in einer längeren Konfliktgeschichte. Diese Konflikte eskalieren und münden in eine vielfach länger andauernde Phase von Gewalt, überwiegend in Form psychischer Gewalt. 92% der Befragten berichten, sie wären gelegentlich oder ständig verschiedenen Formen psychischer Gewalt (Beschimpfung, Drohung, Erniedrigung, Demütigung etc.) ausgesetzt gewesen. Bei 63% kam es öfters zu körperlicher Gewalt, 30% waren ständig bzw. gelegentlich mit sexueller Gewalt konfrontiert.

Wichtiger als die Gesamtsicht ist der Vergleich zwischen Antragstellerinnen und Befragten, die auf eine Antragstellung verzichtet haben. Betroffene, die keinen Antrag stellten, sind insgesamt gesehen mit schwereren Formen von Gewalt konfrontiert. Dies gilt vor allem bei körperlichen und sexuellen Gewalthandlungen. Auch die hohe Kontinuität der Gewalthandlungen belegt, dass die Situation dieser Betroffenen schwieriger und noch mehr durch Gewalt belastet war als die Situation der Antragstellerinnen.

Der Grund dafür, dass die (hier befragten) von häuslicher Gewalt Betroffenen keinen Antrag auf Wohnungszuweisung stellen, ist also nicht darin zu suchen, dass sie nur mit weniger schweren Formen von Gewalt konfrontiert sind. Alle in der hier vorliegenden Betroffenenbefragung erzielten Ergebnisse weisen darauf hin, dass vielmehr das Gegenteil der Fall ist: Betroffene, die keinen Antrag stellen, sind insgesamt schwereren Formen von Gewalt ausgesetzt als Antragstellerinnen.

Dies legt die Frage nahe, warum trotz Konfrontation mit massiver Gewalt ein Teil der Betroffenen auf eine Antragstellung verzichtet.

4. Wie die Betroffenen die Situation empfinden

Die Motive, die von Gewalt Betroffene veranlassen, ihr Recht auf die Ehemwohnung nicht gerichtlich zu erstreiten, belegen bereits, dass mit dem gesetzlichen Instrumentarium der „schweren Härte“ die Situation Betroffener nur ausschnitthaft erfasst wird. Um angemessen durch rechtliche oder gegebenenfalls auch durch andere Maßnahmen (z.B. Konfliktberatung, polizeiliche Maßnahmen u.a.) vor Gewalt zu schützen, muss ein Verständnis dafür entwickelt werden, wie Betroffene Gewaltsituationen empfinden. Wir haben diese Situationsbeschreibungen, da sie uns sehr wichtig erscheinen, im Anhang (geordnet nach inhaltlichen Schwerpunkten), ausführlich wiedergegeben und fassen hier nur exemplarisch zusammen, auf welche Dimensionen sich das Erleben von Gewaltsituationen bezieht. Je Dimension wird dabei an den Aussagen einzelner Befragter verständlich gemacht, wie Betroffene Gewalt empfinden.

Gewalt bedeutete eine große seelische Belastung

- Schlimmste Zeit in meinem Leben, trotz Gesprächstherapie
- Unheimliche psychische Belastung
- Extrem seelisch belastend; ungeheure nervliche Anspannung; beobachtet und kontrolliert; unerträglich
- Schlimm, aber ich dachte, ich muss das durchstehen, denn wo hätte ich mit 4 Kindern wohnen können

Die Situation war unerträglich

- Es ist eine kaum zu beschreibende, katastrophale Situation, per Gesetz gezwungen zu sein, noch ein Jahr mit jemandem in einem Haus zu verbringen, der alles Erdenkliche tut, ihnen das Leben zur Hölle zu machen
- Situation war psychisch unerträglich; permanentes Reizklima; permanente Aggressionen; verbale Attacken
- Unerträglich und demütigend
- Ständig, über Monate hinweg, in Spannung gelebt; Angst; Wut (auch über sich, weil man sich nicht wehrt); Wut auf den Partner
- Furchtbar, wie Kriegszustand
- Unerträglich: Zusammenleben war unmöglich; Angst vor dem Mann in Permanenz
- Unerträglich, furchtbar, Hilflosigkeit

Ich war einsam, fühlte mich hilflos und hatte große Angst

- Schrecklich, furchtbar, Angst, hilflos. es ist nicht zu beschreiben. Angst um die Kinder

- Schreckliche Angst, dass er die Morddrohung im Rausch tatsächlich durchführt. Sie muss ständig darauf achten, dass das Kind bewacht ist
- Grauensvoll und im Prinzip unbegreiflich; ständige Angst; ich hatte Angst, auf die Straße zu gehen, wegen der Morddrohungen
- Erniedrigung, Machtlosigkeit, Ausgeliefertsein; weil über allem die Angst schwebte, er könnte den Kindern etwas antun, auch wenn dies effektiv nicht passierte
- Erniedrigend, demütigend, man ist wehrlos, keiner schenkt einem Gehör und Glauben wie z.B. Jugendamt, Umwelt usw. Man erhält keine Unterstützung, weil man selbst gegangen ist
- Erniedrigend, sehr schmerzvoll, ich fühlte mich allem machtlos ausgeliefert, vor allem, weil von niemanden Hilfe zu erhalten war, schon gar nicht von der Polizei
- Total hilflos, klein, mickrig; hatte aber das Gefühl etwas für die Kinder tun zu müssen, dass sie da rauskommen
- Nur Angst um die Kinder und um mein Leben
- Lähmend; machte wütend; Hilflosigkeit
- Ausweglos; Hilflosigkeit; den Problemen selbst überlassen
- Machtlosigkeit; als Katastrophe; fühlte sich im Stich gelassen von Anwalt und Jugendamt
- Totaler Stress, Angst und Panik. Völlige nervliche Überlastung; Belastung. Angst um die Kinder. Zeitweise Angst ums eigene Leben
- Hilflos, allein gelassen, ohnmächtig der körperlichen Kraft des Partners ausgesetzt; Angst um die Kinder
- Angst; Hilflosigkeit; Bangen um mein Leben und das der Kinder; vor der Trennung Angst vor der Unberechenbarkeit des Ex-Partners; Sehnsucht nach Frieden; wollte Ex-Partner nur noch los werden

Die Gewalt hat mich zutiefst erniedrigt, ich fühlte Scham, Enttäuschung und Selbstzweifel

- verlassen, zerrissen, gedemütigt, hintergangen, zum Teil hoffnungslos, traurig
- erniedrigend; menschenunwürdiges Leben; sehr deprimierend
- Die Situation als totale Erniedrigung und völlige Machtlosigkeit empfunden; ständige Überbelastung führte zu absoluter Überanstrengung, Nerven am Ende
- sie hat diese Situation als völlige Entwürdigung empfunden, sich selber als Versagerin, außerdem fühlte sie sich total überfordert
- Demütigend. Ich zweifelte an meinem Verstand. Ich fragte mich: Mit wem lebte ich 22 Jahre? Was ist das für ein Mensch?
- Erniedrigung, fühlte sich nicht mehr leistungsfähig, fühlte sich zum Recycling freigegeben, nach „20 Jahren“ Aufopfern für die Familie praktisch zum Müll geworfen

- die Demütigung - er hat mich vor den Kindern schlecht gemacht
- ich fühlte mich furchtbar gedemütigt; so geschunden und geschlagen ins Krankenhaus zu kommen

Die hier exemplarisch zusammengestellten Äußerungen Betroffener dokumentieren, dass sich Gewalt vor allem als extreme psychische Belastung auswirkt, in hohem Maße Angst und gleichzeitig Hilflosigkeit verursacht und in ein Gefühl von Erniedrigung und Demütigung sowie identitätsgefährdende Selbstzweifel mündet. Ganz im Gegensatz zum Gesetz betonen Betroffene also weniger die körperliche Gewalt und ihre körperlichen Folgen, sondern vielmehr die psychischen Konsequenzen. Die Diskrepanz zwischen dem gesetzlichen Instrumentarium und der subjektiven Eigendefinition von Gewaltsituationen durch Betroffene macht auch deutlich, dass Rechtsnormen und Gerichtsverfahren die Situation nur partiell bereinigen können und grundlegende Probleme Betroffener außen vor lassen müssen.

5. Begründung der Anträge

5.1 Begründung von Anträgen unter Bezug auf Gewalt

Zu 68% werden Anträge mit körperlicher Gewalt des Partners begründet. Noch etwas häufiger (75%) wird psychische Gewalt angeführt. Mit sexueller Gewalt begründen 7% der Betroffenen ihr Antragsbegehren. Häufig (bei 40%) werden (meist als zusätzliches Argument) Alkohol- und Drogenprobleme genannt.

Oft kommen mehrere dieser Gewalttaten gleichzeitig vor. Die häufigsten genannten Kombinationen sind: körperliche und psychische Gewalt (26%) sowie körperliche, psychische Gewalt und Alkoholprobleme (24%).

Zur Illustration, um welche Sachverhalte es sich handelt, einige Beispiele: Die am meisten genannten körperlichen Gewalthandlungen sind: Schlagen mit der Hand, Randalieren, Treten oder Schubsen, Würgen, Werfen mit Gegenständen; psychische Gewalt nimmt meist die Form von Beschimpfungen, Drohungen bis hin zum Psychoterror an, Ein- oder Aussperren, Eifersuchtsszenen oder Provokationen, Erniedrigungen und im sozialen Umfeld schlecht machen. Sexuelle Gewalt wird in den Anträgen meist in Form von Vergewaltigung oder Nötigung zu sexuellen Handlungen angeführt.

Aufbauend auf den in den Anträgen genannten Vorfällen und unter zusätzlicher Berücksichtigung der Gewaltfolgen wurde in der Aktenanalyse auch versucht, die verschiedenen Arten der Gewalt in ihrer Schwere zu klassifizieren. So wurden Gewalthandlungen wie: Kratzen, Beißen, Spucken, Ohrfeigen, Schütteln, mit kleineren Gegenständen werfen etc. als „weniger schwere körperliche Gewalt“ klassifiziert. Als mittelschwere körperliche Gewalt wurden

Handlungen wie: ins Gesicht/auf den Kopf schlagen, Tritte gegen verschiedene Körperteile, leicht würgen, auf den Boden drücken, kräftig schütteln, an den Haaren ziehen etc. interpretiert. Als sehr schwere Gewalttaten wurden z.B. Verprügeln, gefährliche Stöße und schwere Tritte, schweres Würgen, die Partnerin an den Haaren durch die Wohnung schleifen etc. aufgefasst. Als lebensbedrohliche körperliche Gewalt wurden Vorfälle wie: Messerstiche, krankenhausreif schlagen etc. klassifiziert.

In ähnlicher Form wurden auch die übrigen Gewaltarten nach ihrer Schwere eingeordnet. Die Klassifizierung zeigt: Wird körperliche Gewalt zur Antragsbegründung angeführt, dann handelt es sich zu 58% um mittelschwere und zu einem Drittel um schwere bis lebensbedrohliche Gewaltformen (9% lassen sich aufgrund nur globaler Sachverhaltsbeschreibungen nicht kategorisieren). Wird psychische Gewalt angeführt, handelt es sich zu jeweils zu einem Viertel um weniger schwere bis mittelschwere, bei 45% um schwere Formen der Gewalt.

Neben Gewaltsachverhalten wurden als (ausschließlicher bzw. zusätzlicher) Grund weitere Argumente genannt, die sich meist auf die Chancen der Antragstellerin bzw. des Antragsgegners am Wohnungsmarkt, die Eigentumsverhältnisse an der Ehemwohnung, die ökonomische, berufliche oder gesundheitliche Situation der Antragstellerin bzw. des Antragsgegners oder der Kinder beziehen. Dass ausschließlich solche Gründe für den Antrag angeführt werden, ist selten (5%). Diese Antragstellenden sind überdurchschnittlich häufig Männer, Wohnungs-/Hauseigentümer und/oder Paare, die ein Wohnarrangement getroffen haben und bei denen Einvernehmen in bezug auf den Trennungswunsch herrscht.

Auch die befragten ExpertenInnen bestätigen aufgrund ihrer Praxiserfahrung, dass bei den ihnen bekannten Fällen Gewaltanwendung gegen die Antragsteller häufig vorkommt.

5.2 Begründung des Antrages unter Hinweis auf das Kindeswohl

72% der Antragstellerinnen mit Kindern führen auch das Kindeswohl als (fast durchweg nur zusätzlichen) Grund für die Wohnungszuweisung an.

Vielfach sind nach Aussage der Antragstellerinnen Kinder von Gewalt direkt oder indirekt betroffen. Nach diesen Angaben sind 14% der Kinder direkt von körperlicher Gewalt betroffen, 20% bei solchen Gewalthandlungen anwesend. Noch häufiger sind Kinder Zielscheibe psychischer Gewalt (21%) oder Zeuge psychischer Gewalttaten (26%). 1% der Kinder ist direkt von sexueller Gewalt betroffen, ebenso viele bei sexuellen Gewalttaten anwesend. Wenn es zu bestimmten Gewalttaten zwischen den Eltern kommt, so sind Kinder jeweils im höheren Maße als hier aufgeführt, mitbetroffen oder in irgendeiner Form involviert. Beispielsweise sind in den Familien, in denen sexuelle Gewalt vorkommt, Kinder zu 19% direkt von sexueller Gewalt betroffen, 10% der Kinder bei sexuellen Gewalttaten anwesend. Berücksichtigt man alle

Gewaltformen, zeigt sich das hohe Ausmaß, in dem Kinder mit den häuslichen Konflikten und Gewalttaten konfrontiert sind: Insgesamt sind nach Angaben der Antragstellerinnen 80% der hier einbezogenen Kinder direkt oder indirekt den (meist mittelschweren bzw. schweren) Gewalttaten und/oder Drogenproblemen eines Elternteils ausgesetzt.

Wenn Gewalt gegenüber Kindern im Antrag angeführt wird, so sind (nach den Ergebnissen der Detailanalyse) die Kinder selten allein von den Gewalthandlungen eines Elternteils betroffen. In den meisten Fällen wird Gewalt gegenüber der Antragstellerin und zusätzlich gegenüber den Kindern ausgeübt. Für die Antragstellerinnen bedeutet dies, dass sie häufig doppelter Gewalt ausgesetzt sind, nämlich der Gewalt gegen sich selbst und der Gewalt gegen die Kinder, die sie oft nicht anders als durch Auszug und den Gang zum Gericht schützen können. Umgekehrt gilt für die Kinder, dass sie auch dann zumindest von psychischer Gewalt betroffen sind, wenn diese nicht direkt gegen sie gerichtet ist. Sie versuchen, einen Elternteil zu schützen, wenn er physischer Gewalt durch den anderen Elternteil ausgesetzt ist, erleben mit, dass ein Elternteil ständig herabgesetzt, gedemütigt und bedroht wird. Sie werden häufig in die Konflikte der Eltern einbezogen, sei es, dass sie als SchiedsrichterInnen benützt oder in Allianzen gezwungen werden. Als Folgen der Gewalt müssen sie in den meisten Fällen die Isolation der Familie und/oder den Verlust ihres sozialen Umfeldes, manchmal sogar die gesplante Loyaltäten in der Geschwistergruppe und Geschwistertrennungen hinnehmen und verarbeiten; dies häufig ohne Unterstützung ihrer Eltern.

5.3 Begründung der Anträge durch Männer

In 9% der untersuchten Fälle sind die Antragstellenden Männer. Sie führen zu 75% Gewalttaten der Partnerin an. Im Vergleich zu Frauen begründen Männer Zuweisungsanträge häufiger mit psychischer Gewalt ihrer Partnerinnen bzw. mit psychischer und körperlicher Gewalt. Soweit in den Anträgen erkennbar sind Frauen, wenn sie körperlich gewalttätig werden, aggressiver und führen schwerwiegendere Gewalttaten aus als Männer. Im Vergleich zu Männern steht Gewalt bei ihnen seltener mit Alkohol-/Drogenkonsum in Verbindung - insofern muss die Annahme „Gewalt wäre immer männlich“ eingeschränkt werden; in gewissem (wenn auch sehr kleinem Umfang) „ist Gewalt auch weiblich“.

25% der Männer führen keine Gewalttaten der Partnerin an. Diese Anträge sind überdurchschnittlich häufig durch die Besitzverhältnisse (Mann ist Haus-/Wohnungsbesitzer oder Alleinverdiener) begründet.

6. Folgen von Gewalt

Die in den Anträgen angeführten Folgen körperlicher Gewalt reichen von blauen Flecken, Prellungen (die jeweils ein Fünftel der Antragstellerinnen anführen) über offene Wunden, Verstauchungen, Knochenbrüche, ausgeschlagene Zähne bis zu dreiwöchigem Koma oder

Folgen, die eine stationäre Behandlung erfordern; teils werden Gegenstände zerstört oder die Wohnungseinrichtung demoliert. Als Hauptfolgen psychischer Gewalt werden Ängstlichkeit (von 33%), psychische Störungen, teilweise auch Suizidgedanken angeführt. Bei Kindern dominiert als Folge elterlicher Gewalt Ängstlichkeit, psychische Störungen und eine (teils massive) Beeinträchtigung von Schulleistungen.

Dies sind allerdings nur die in den Anträgen aufgeführten und auf die Antragsvoraussetzung „schwere Härte“ fokussierten Folgen, also die Folgen, die sich im Sinne des Gesetzes für den Antrag instrumentalisieren lassen. Darüber hinaus haben die Konfliktsituationen in den betroffenen Familien vielfältige andere psychische, physische und soziale Auswirkungen, die in den Begründungen der Anträge nicht aufgeführt werden, für die Betroffenen jedoch schwerwiegende Folgen darstellen. Letztendlich ist diese Selektion bestimmter Folgen eine Auswirkung gesetzlicher Vorgaben.

7. Interpretation von „schwerer Härte“

7.1 Interpretationsspektrum von „schwerer Härte“ bei Beschlüssen

Um einen Überblick über das Interpretationsspektrum von „schwerer Härte“ in den 2079 in der Aktenanalyse erfassten Verfahren zu erhalten, wurden die in jedem Verfahren vorgebrachten Sachverhaltsbehauptungen mit Hilfe eines Indexes zusammengefasst und aufbauend auf der Klassifizierung von Arten und Graden von Gewalt zu drei Gruppen zugeordnet:

1. Anträge, die auf (mindestens) einer schweren oder lebensbedrohlichen Gewalttat beruhen
2. Anträge, die sich (höchstens) auf mittelschwere Gewalt beziehen,
3. Anträge, die nicht auf Gewalt beruhen.

Die Gruppierung von Anträgen wurde anhand von zwei Indikatoren durchgeführt:

Gewaltindex I: Hier wird die psychische Gewalt gleichgewichtet mit anderen Gewaltarten,

Gewaltindex II: Hier wird (ähnlich wie in den meisten Gerichtsverfahren) ein härterer Maßstab an psychische Gewalt angelegt.

Legt man Gewaltindex I zugrunde, berufen sich die Anträge zu

- 47% auf (mindestens) schwere Gewalt
- 39% auf (höchstens) mittelschwere Gewalt
- 14% nicht auf Gewalt.

Geht man von Gewaltindex II aus, berufen sich die Anträge zu

- 20% auf (mindestens) schwere Gewalt
- 56% auf (höchstens) mittelschwere Gewalt

- 24% nicht auf Gewalt

Unseres Erachtens gibt Gewaltindex II die gesetzlich intendierte und in Kommentaren beschriebene Definition von „schwerer Härte“ des § 1361b BGB wieder. Nach dieser liegt in 29% der Fälle schwere Gewalt, in 53% der Fälle mittlere Gewalt, bei weiteren 29% keine Gewalt vor.

Die Analyse der Beschlüsse zeigt, welches Interpretationsspektrum bei gerichtlichen Entscheidungen zu § 1361b BGB tatsächlich zugrunde gelegt wird:

1. Eine enge Interpretation des § 1361b BGB ist in folgenden Urteilen erkennbar:
 - Wohnungszuweisung bei Vorliegen von schwerer Gewalt (25%),
 - Ablehnung des Antrags bei Vorliegen von weniger bzw. mittelschwerer Gewalt (16%) oder trotz Vorliegens (Behauptung) schwerer Gewalt (4%).Insgesamt orientieren sich 45% der Beschlüsse an einer solchen engen Auslegung von § 1361b BGB. Dazu können noch Beschlüsse gezählt werden, in denen Anträge abgelehnt werden, die sich nicht auf Gewalt berufen (8%).
2. Weite bis sehr weite Interpretationen: Dazu gehören Beschlüsse, bei denen eine Wohnung zugewiesen wird, obwohl (höchstens) mittelschwere bzw. keine Gewalt vorliegt (37% und 9%).
3. Insgesamt wird also bei etwa der Hälfte der Beschlüsse die Interpretation von § 1361b BGB auf Sachverhalte ausgedehnt, die (höchstens) eine mittelschwere Gewalt bzw. keine Gewalt darstellen.

Da Beschlüsse vermutlich nicht nur an Art und Grad von Gewalttätigkeit, sondern an einer Reihe weiterer Kriterien orientiert sind, wurde überprüft, ob sich die Interpretation von Sachverhalten und die Beschlüsse aus anderen Kennzeichen des Falles erklären lassen. Dies ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht der Fall. So orientieren sich RichterInnen in etwas höherem Maße an einer weiteren Interpretation von „schwerer Gewalt“, wenn der Antragsgegner nicht mehr in der Ehewohnung wohnt. Ähnliches gilt, wenn die Wohnung der Antragstellerin gehört. Überraschenderweise wird bei Verfahren von Antragstellerinnen ohne Kinder eine weitere Interpretation von „schwerer Gewalt“ zugrunde gelegt und mehr Anträgen stattgegeben, die nur eine „mittlere Gewalt“ oder „leichte Gewalt“ anführen. Allerdings liegt es auch daran, dass bei Anträgen von Müttern insgesamt die Wohnung häufiger (also auch bei Vorliegen von „unbilliger Härte“) zugewiesen wird.

Beweise des Antragsgegners haben einen relativ starken Einfluss auf Beschlussfassung und Interpretation: Werden solche Beweise vorgelegt, kommt es häufiger zur Ablehnung von Anträgen, die eine „schwere Gewalt“ behaupten und seltener zur Wohnungszuweisung bei Anträgen, die sich auf „mittlere Gewalt“ oder „leichte Gewalt“ stützen.

7.2 Verschiedenartigkeit der Interpretation von „schwerer Härte“

Um die Unterschiedlichkeit der Entscheidungsgänge in bezug auf § 1361b BGB-Verfahren zu rekonstruieren, wurden Verfahrensdauer und Beschlussquote in den verschiedenen Bundesländern und den einzelnen Amtsgerichten verglichen sowie überprüft, wie häufig (im Falle eines Beschlusses) Anträge abgelehnt wurden und ob diese Beschlüsse eine Interpretation (gemäß Gewaltindex II), eine gemäßigte Haltung oder eine eher strenge Haltung (Ablehnung von Anträgen, die eine „schwere Gewalt“ anführen) zugrunde legen.

Die Verfahrensdauer schwankt je nach Bundesland zwischen sieben und zwölf Wochen. Vergleicht man die verschiedenen Amtsgerichte, liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer teilweise bei fünf bis sieben Wochen, bei anderen Amtsgerichten (im Durchschnitt) bei bis zu elf bzw. dreizehn Wochen (höchster Durchschnittswert: 22 Wochen). Auch an der Beschluss-/Ablehnungsquote wird deutlich, dass je nach Bundesland bzw. auch in den einzelnen Amtsgerichten durchaus unterschiedlich verfahren wird. Zum Teil bemühen sich die RichterInnen von einzelnen Amtsgerichten intensiv um die Vermittlung zwischen den Parteien und vermeiden Beschlüsse weitestgehend (Beschlussquote liegt dann teilweise bei nur 6% bis 20%). In anderen Amtsgerichten tendieren RichterInnen häufiger dazu, Verfahren durch eine richterliche Entscheidung zu beenden (Beschlussquote bei 30% bis 60%). Ob im Rahmen dieser Beschlüsse die Wohnung zugewiesen oder der Antrag abgelehnt wird, variierte ebenfalls stark von Bundesland zu Bundesland, noch mehr von Amtsgericht zu Amtsgericht. Die Ablehnungsquote (Anteil ablehnender Beschlüsse an allen Beschlüssen) schwankt auf Länderebene zwischen 25% und 41%, auf Amtsgerichtsebene zwischen 0% und 100%.

Eine ähnlich starke Verschiedenartigkeit zeigt sich bei der Interpretation von „schwerer Gewalt“ in den untersuchten Beschlüssen. Während z.B. RichterInnen in Sachsen überwiegend unter Zugrundelegung einer strengen Interpretation entscheiden, tendieren RichterInnen in Berlin zu einer sehr gemäßigten Haltung, weisen also öfter auch bei Vorliegen von „mittlerer Gewalt“ oder ohne Vorliegen von Gewalt Wohnungen zu. Tendenziell gilt dies auch für RichterInnen in Niedersachsen und Bayern.

Eine noch größere Abweichung der Kriterien, die bei der Interpretation von schwerer Gewalt angelegt werden, lässt sich auf der Analyseebene „Amtsgericht“ nachweisen. Bei einer Reihe von Amtsgerichten kann mit hoher Sicherheit von einer gemäßigten Haltung ausgegangen werden, bei anderen wieder von einer engen bis sehr engen Interpretation des § 1361b BGB.

Ein ähnlich breites Interpretationsspektrum ist auch bei der Analyse der Entscheidungsstile verschiedener RichterInnen erkennbar. Dabei lässt sich zeigen, dass einzelne RichterInnen strikt zu einer strengen Haltung tendieren, andere eine strenge bis gemäßigte, wieder andere eine durchwegs gemäßigte und weite Interpretation von § 1361b BGB der Beschlussfassung zugrunde legen.

Gewalt in der Familie und gesellschaftlicher Handlungsbedarf – Ergebnisse der Diskussion

Die Tagung schloss mit einer umfassenden Diskussion, die eine Vielzahl an Detailfragen aufgriff und zu klären versuchte, sich dann aber im wesentlichen auf die beiden dargestellten Projekte bezog. Hauptanliegen war es dabei, gesellschaftspolitisch relevante Lösungsvorschläge und familienrechtlichen Handlungsbedarf zu ermitteln und zu benennen. Auf diese beiden Schwerpunkte wird sich die nachfolgende kurze Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen der Diskussion konzentrieren und die Fülle der Detailfragen und Einzelvorschläge außer Acht lassen.

I. Projekt „Kinder im Frauenhaus“

- Die Diskussion erzielte zunächst Einstimmigkeit darin, dass die räumliche und sachliche Ausstattung der Frauenhäuser sowie die personelle Besetzung notwendigerweise zu verbessern sind, um angemessene Bedingungen für die Unterbringung und die Betreuung der Frauen und der Kinder schaffen und gewährleisten zu können. Erst dann könne man davon sprechen, dass die Frauenhäuser ein geeignetes Instrument sind, um mit der Problematik von Gewalt in Familien umgehen und ihr begegnen zu können.

Der räumlichen und sachlichen Ausstattung ist umso mehr Beachtung zu schenken, als die Frauen und Kinder im überwiegenden Teil der Fälle nur relativ kurzzeitig im Frauenhaus leben und daher viel unmittelbarer, als dies bspw. Therapien vermögen, von der Gestaltung der gegenständlichen Umgebung profitieren.

- Gerade durch den kurzfristigen Aufenthalt im Frauenhaus ist es wenig sinnvoll, den Bereich der therapeutischen Versorgung im Frauenhaus zu sehr auszuweiten, dort sind Erfolge eher in langfristigen Behandlungen zu erwarten. Vielmehr sind personelle Voraussetzungen zu schaffen, die in der Lage sind, die akuten Probleme und Belastungen der Kinder anzusprechen und darüber hinaus Diagnosen hinsichtlich möglicher andauernder Folgeprobleme der Gewalterfahrungen zu stellen. Die Kinder stellen hier insofern eine spezielle Klientel dar, als sie neben eigenen Gewalterfahrungen auch die Gewalt gegen die Mutter miterlebt haben. Diese Mitbetroffenheit stellt eine besondere Problematik dar, die von den Kindern verarbeitet und vom Personal in der Beratung und Betreuung berücksichtigt werden muss.
- Damit zusammenhängend ist auch das Problem der Nachbetreuung/Nachbegleitung zu sehen, denn vor allem in Anbetracht der relativ kurzen Aufenthaltsdauer im Frauenhaus müssen die Gewalterfahrungen und das Erleben der Gewalt gegen die Mutter auch noch längere Zeit danach Gegenstand von Betreuung oder Therapiebehandlungen sein. Insbesondere hier sind personelle Voraussetzungen zu schaffen, damit diese wichtige und auch in den Förderrichtlinien vorgesehene Aufgabe erfüllt werden kann.

- An dieser Stelle wurden auch mögliche Formen der Vernetzung von Hilfeangeboten thematisiert. Diese Vernetzung könnte durch eine eigens dafür vorgesehene Stelle im Frauenhaus geleistet werden, die, anknüpfend an die Gespräche mit Kindern und Müttern und darin erfolgter Diagnose, gezielt externe Einrichtungen auswählt und anspricht, in denen die Kinder während und auch nach dem Frauenhausaufenthalt weiter betreut und behandelt werden können. Dies könnten einerseits Hilfen zur Reintegration in ein neues Lebensumfeld sein wie die Einbindung in ein neues Wohnumfeld, in eine neue Schule bzw. Arbeitsverhältnisse, aber auch das Bemühen, die Kontinuität der gesundheitlichen und psycho-sozialen Betreuung zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Zeit nach dem Aufenthalt im Frauenhaus müsste dafür Sorge getragen werden, dass sich Einrichtung speziell der Jugendhilfe für die besonderen Erfordernisse dieser Zielgruppe öffnen und ihre Programme stärker darauf ausrichten.

II. Projekt „Zuweisung einer Ehwohnung bei Getrenntleben“

- In der Diskussion der Beiträge zum Projekt „Zuweisung einer Ehwohnung“ wurde zunächst die Definition des Härtebegriffs und deren rechtspolitische Konsequenzen thematisiert. Das Problem besteht darin, dass je nach Zuordnung der von den Antragstellern geschilderten Umständen zu den Härtestufen und je nach Interpretation ihrer Gewichtigkeit ein Antrag abgelehnt bzw. die Ehwohnung zugewiesen wird. Ein Grund für diesen Unsicherheitsfaktor ist die Anhebung des „Schwellenwerts“ für die Einstufung von ehemals „unbilliger“ Härte auf „schwere“ Härte, womit die Intention, der Ehe einen gewissen Schutz zu bieten, verbunden war. Es wurde nun dafür plädiert, diese Schwellenanhebung wieder rückgängig zu machen, um zu verdeutlichen, dass eine Zuweisung der Wohnung immer dann erfolgen kann, wenn die Chance einer Gewaltvermeidung gegeben ist bzw. wenn unzumutbare Verhältnisse für die Beteiligten abgewendet werden können. Damit wäre die Definition an die vielerorts bereits gängige Praxis angepasst, in der eine weitere Interpretation an den Härteindex angelegt wird.
- Des Weiteren wurde die Problematik, das Wohl des Kindes bei der angestrebten Gesetzesreform angemessen zu berücksichtigen, angesprochen. Da im Vorfeld des Trennungs- und Scheidungsprozesses noch gar nicht darüber entschieden werden kann, wo das Kind/die Kinder leben werden, besteht die Notwendigkeit, wie man norm- und verfahrenstechnisch eine vorläufige Entscheidung über den Aufenthalt des Kindes innerhalb des Zuweisungsverfahrens verankern kann. Das Kindeswohl kann auch innerhalb der Härte-Definition zur Klärung beitragen und stellt einen ausschlaggebenden Gesichtspunkt der einer vorläufigen Zuweisung der Wohnung dar. Deshalb ist es auch meist der Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge, weil es den Grundsatz gibt, dass der auch die Wohnung bekommt, wer die Kinder hat. Daher ist diesem Vorgang zumeist die vorläufige Regelung der elterlichen Sorge vorgeschaltet.

- Ein dritter Punkt wurde im Zusammenhang mit der Schutzanordnung diskutiert, die zum einen zugunsten der von Gewalt Betroffenen zu treffen ist und in dieser Form auf gesetzlich verankert werden muss, und die zum anderen mit der Wohnungszuweisung verknüpft werden muss. Dies würde dazu führen, dass gerade die Frauen, die besonders extrem von Gewalt betroffen sind, nun eher einen Antrag auf Wohnungszuweisung stellen, was bislang aus Angst, in eben dieser Wohnung ungeschützt zu sein, häufig unterlassen wurde. D.h. wenn man diesen Frauen ihr Recht zugänglich machen will, braucht man diese Verknüpfung. Hierzu wurde ein Beispiel aus Österreich vorgetragen, wo ein Arbeitsgruppe auf Veranlassung des Innen- und des Frauenministeriums gebildet wurde, um eben diese Verknüpfung zu erzielen. Es ging dort konkret um die Zusammenführung von Polizeirecht und Zivilrecht, was zu der Möglichkeit führte, zunächst eine Wegweisung aus der Wohnung unabhängig vom Willen der Frau zu erwirken, die 7 Tage ihre Gültigkeit behält, und dann in einem weiteren Schritt diese Wegweisung zivilrechtlich auf Antrag der Frau im Sinne einer Schutzanordnung auf drei Monate zu verlängern. Damit verbunden können gleichzeitig Belästigungs- und Misshandlungsverbote ausgesprochen werden. Das ganze ist unabhängig vom Familienstand der Personen, Voraussetzung ist allerdings, dass sie mindestens drei Monate zusammengelebt haben.
- Eine prinzipielle Frage, inwieweit die Gewaltproblematik in Familien auch präventiv durch gesetzliche Regelungen zu lösen ist, wurde zwischen unterschiedlichen Standpunkten erwogen. Diese beinhaltet zum einen die Meinungen, man brauche völlig neue gesetzliche Grundlagen oder aber, es sei rechtlich überhaupt nicht zu lösen. Ein dritter Standpunkt bewegte sich eher auf eine konsequentere und umfassendere Nutzung des bestehenden Rechts. Dies beinhaltet auch die Frage nach den Grenzen des Rechts, die zum einen darin liegen, dass von Seiten der Betroffenen die Gewaltproblematik zunächst an das bestehende Recht bzw. die zuständigen Einrichtungen weitergegeben werden muss, damit überhaupt ein Handlungsbedarf erkennbar wird und einsetzen kann. Zum anderen sind die Grenzen des Rechts dann erreicht, wenn eine Kooperation verschiedener daran beteiligten sozialen Einrichtungen nicht aufgebaut werden kann. Hier ist z.B. an die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, aber auch an eine Vernetzung von sozialpädagogischen oder therapeutischen Einrichtungen zu denken, die auch dann noch zu einer Weiterbearbeitung der einzelnen Fälle wirksam werden kann, wenn die Parteien sich versöhnt und den Antrag zurückgezogen haben, die Bedrohung durch Gewalt aber bei weitem nicht entschärft ist.

Die Autoren

Bingel, Irma

Hochleite 19, 81545 München, Tel. 089 – 208 423

Buba, Hans-Peter Dr.

Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle an der Universität Bamberg, Tel. 0951 – 863 - 2594

Oberndorfer, Rotraut

Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg, Tel. 0951 - 962525

Reinhardt, Jörg, ORR

Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, München; Tel: 089 – 1261 - 1308

Schuster, Susanne

Bundesministerium für Familie und Senioren, Frauen und Jugend,

Schwab, Dieter Prof. Dr.

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Universität Regensburg; Tel: 0941 – 943 – 2281

Vaskovics, Laszlo A. Prof. Dr.

Lehrstuhl für Soziologie, Universität Bamberg; Leiter des Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg; Tel. Uni 0951 – 863 – 2596/ifb 0951 - 965250